I. publ. E.
195
ex

I publ. E.
195 ex

Kamptz

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608263050016

<36608263050016

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zum

Staats- und Völkerrecht.

Vom

Geheimen Legationsrath von Kamptz

in Berlin.

Erster Band.

Berlin,

in der Nicolaischen Buchhandlung

1815.

218. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbemerkung.

Oeffentliche oder Privatverhältnisse haben die, hier abgedruckten, Erörterungen nach und nach veranlaßt.

Einige derselben sind bereits in Zeitschriften aufgenommen, andre aber bis jetzt ungedruckt geblieben.

Das Interesse ihres Gegenstandes und die, in Ansehung desselben in der Literatur zum Theil befindliche, Lücke sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, diese Versuche einer abermaligen Revision zu unterwerfen und sie gesammlet nochmals öffentlich erscheinen zu lassen.

Die erste Abhandlung ist die einzige über diesen Gegenstand; er ist in den Grundzügen von mir bereits im Rheinischen Bunde von

Winkopp Heft XX. n. 4. und Heft XXXVII. n. 37. bearbeitet, erscheint aber jetzt fortgesetzt, erweitert und revidirt. Der Rheinbund ist zwar — Dank sey auch dafür der göttlichen Vorsehung! zu Grabe getragen; allein das, durch ihn begründet gewesene, Staatsrecht wird immer noch ein historisches und lange noch theilweise ein practisches Interesse behalten.

Die zweite Abhandlung ist eine abermalige Bearbeitung dieses Thema, welcher bereits Gegenstand einer frühern Arbeit (in meinen Beiträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht (Schwerin 1794. Thl. II. Abh. I.) war.

Die dritte Ausarbeitung ist durch die Ereignisse der letztern Jahre veranlaßt. Sie ist zwar bereits in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung (Berlin 1813 Band I. Heft II.) abgedruckt; als einzige neuere Bearbeitung ihres interessanten Gegenstandes schien sie mir zur Erscheinung vor einem größern Publicum vielleicht geeignet.

Der vierte Versuch enthält wenigstens eine kurze Uebersicht der Haupt-Momente, für welche eine Reorganisation des Völkerrechts wünschenswerth ist.

Die fünfte Abhandlung ist zwar an dem, darin angeführten, Orte bereits abgedruckt; allein theils ist ihr Gegenstand von so durchgreifendem Interesse, daß er nicht oft genug behandelt werden kann, theils aber ist er, wie aus diesen Versuch selbst hervorgeht, nach der ersten Bearbeitung theoretisch und practisch weiter cultivirt worden.

Die sechste Erörterung ist auch jetzt nicht ohne practisches Interesse.

Die siebente enthält einige Beiträge zur Befestigung eines Grundsatzes der eben so tief in die Gerechtigkeit, als in das Privatglück verwebt ist.

Die achte Abhandlung ist zwar bereits gedruckt, allein theils nicht ins größere Publicum gekommen, theils aber im Zusammenhange mit der Wohlthat eines Obersten Gerichtshofes für Deutschland, von dessen Wiederherstellung jetzt die Rede ist.

Die neunte Abhandlung erörtert einen, in die-

ser speciellen Beziehung bis jetzt noch nicht bearbeiteten, interessanten Gegenstand und ist ein erweitertes Bruchstück einer, im vorigen Jahre aus einem, durch Dankbarkeit und Verehrung für mich eben so unendlich theuren, als ehrenvollen, Auftrage ausgearbeiteten, jedoch nicht für das größere Publicum, bistimmten Darstellung eines Gegenstandes, der in unsern Tagen ein neues, vielseitiges practisches Interesse erhalten hat.

Die zehnte Abhandlung ist wegen der, darin enthaltenen, Urkunde der gerechtesten und edelsten Grundsätze in jeder Beziehung höchst interessant.

Berlin, den 1. Febr. 1815.

v. Kamptz.

Inhaltsanzeige.

	Seite
I. Literatur des Staatsrechts des Rheinischen Bundes.	1 — 48
II. Ueber die Unterschiede in der Verfassung der ursprünglich Deutschen und ursprünglich Wendischen Staaten von Deutschland.	49 — 62
III. Ueber Spione nach Völkerrechtlichen Grundsätzen.	63 — 94
IV. Ueber die Veränderungen des Europäischen Völkerrechts unter Napoleons Oberherrschaft. . . .	95 — 112
V. Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichtshofe in einer Civilsache gesprochenen Urtheils.	113 — 136
VI. Ueber den Sinn des XXXIVsten Artikels der Rheinbundsacte in Beziehung auf unterhoheitliche Rechte in einem andern Bundes-Lande. . . .	137 — 146
VII. Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. . .	147 — 162

Seite

VIII. Reminiscenzen bei Auflösung des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts. . . . . 163 — 180

IX. Ueber die Occupatio bellica in besondrer Beziehung auf ausstehende Kapitalien. . . . . 181 — 198

X. Miscellen. . . . . 199 — 206

I.

Literatur
des
Staats-Rechts
des
Rheinischen Bundes.

Uebersicht.

Erster Theil. Literatur der Hülfswissenschaften des Rheinbunds-Staatsrechts.

1) Literatur überhaupt (§. 1).
2) Allgemeine Werke (§. 2).
3) Literatur einzelner Wissenschaften.
   a) Geschichte (§. 3).
   b) Staatskunde (§. 4).
   c) Politik (§. 5).
   d) Staatswissenschaften (§. 6).

Zweiter Theil. Literatur des Rheinbunds-Staatsrechts.

Erster Abschnitt. Im Allgemeinen.

Erster Titel. Literatur der Quellen des Rheinbundischen Staatsrechts.
1) Bundes-Acte (§. 7).
2) Bundes-Statut (§. 8).
3) Deutsche Reichs-Gesetze (§. 9).
4) Sammlungen der Quellen (§. 10).

Zweiter Titel. Systeme des Rheinbunds-Staats-Rechts (§. 11).

Dritter Titel. Sammlung einzelner staatsrechtlicher Abhandlungen und Aufsätze (§. 12 u. 13).

Zweiter Abschnitt. Literatur der einzelnen Gegenstände des Rheinbundischen Staatsrechts.

Erster Titel. Staatsrecht des Rheinbunds als Ganzes betrachtet.
1) Namen (§. 14).
2) Berichtigung des Territoriums (§. 15).

3) Ob Staaten-Bund oder Bundes-Staat? (§. 16).
4) Protector (§. 17).
5) Primas (§. 18).
6) Bundestag (§. 19).
7) Familien Staatsrecht (§. 20).
8) Verzichtleistung auf Rechte in einem andern Bundeslande (§. 21).
9) Bundes-Justiz-Verfassung (§. 22).
10) Bundes-Militair-Verfassung (§. 23).
11) Kirchenrecht des Bundes (§. 24).
12) Völkerrecht (§. 25).
13) Handelsrecht (§. 26).
14) Auflösung der, aus dem ehemaligen Reichs-Verbande entstandenen, Verhältnisse (§. 27).

Zweiter Titel. Des Rheinbundischen Territorial-Staatsrechts.

1) Auflösung der bisherigen Territorial-Verfassung (§. 28).
2) Souverainität (§. 29).
3) National-Repräsentation (§. 30).
4) Standesherrn (§. 31 u. 32).
5) Ehemalige Reichs-Ritter (§. 33).
6) Einzelne Hoheitsrechte.
a) Staats-Obereigenthum (§. 34).
b) Fiscalrechte (§. 35).
c) Gesetzgebung (§. 36).
d) Polizeihoheit (§. 37).
e) Gerichtsbarkeit (§. 38).
f) Besteurungsrecht (§. 39).
g) Militair-Conscription (§. 40).
h) Kameralrecht (§. 41).
i) Forst-Regal (§. 42).
k) Berg-Regal (§. 43).
l) Post-Regal (§. 44).
m) Recht der Aemter und Würden (§. 45).
n) Kirchengewalt (§. 46).

Erster Theil.

Literatur der Hülfswissenschaften des Rheinbunds-Staatsrechts.

§. 1.

1) Literatur überhaupt.

Die Literatur des Staatsrechts des Rheinbundes ist schon während des Bestandes dieser Conföderation von mir dargestellt in:

1) der Literatur des Rheinbundes (in Winkopp's Rheinischem Bunde (1808) Heft XX. n. 14. Seite 161 — 198) und

2) der ersten Fortsetzung derselben (1811 Heft XXXVII. n. 37. S. 403 — 430).

Es ist zu bedauern, daß weder die gehaltvolle Collectiv-Rezension in der Jenaischen allgemeinen Literatur Zeitung (1807) n. 282. 283. 300. 301. 302. 303. 304 und 305., noch die Literatur-Hefte (Rheinischer Bund. Heft. XXVI. (1808) fortgesetzt worden.

§. 2.

2) Allgemeine Werke.

In mehreren größern Werken sind einzelne Abhandlungen und Urkunden über den Rheinischen Bund und dessen Geschichte, Verfassung und Verhältnisse gesammlet.

Diese Werke sind im Allgemeinen von zwiefacher Art:

I. Werke, welche sich nicht blos auf den Rheinischen Bund beschränken, sondern auch außerhalb desselben sich verbreiten. Hierhin gehören alle historischen Zeitschriften des Zeitraums, in welchem der Rheinische Bund eine so unglückliche Rolle übernehmen mußte, besonders gehören in diese Classe die Minerva, das politische Journal, die Europäischen Annalen, die Europäischen Staats-Relationen, das vaterländische Museum, Jason, die Zeiten u. a. m.

II. Werke, die sich blos auf den Rheinischen Bund begränzen. Hierhin:

1) Der Rheinische Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp, Fürst-Primatischem Hof-Kammerrath in Aschaffenburg. Heft I bis LXVI. (Frankf. a. M. 1806—1813. 8.)

Diese Zeitschrift, mit dem Bunde selbst entstehend und mit ihm untergehend, aber von einem reinern und bessern Geiste, als er, beseelt, Senior aller Conföderationsschriften, hat sich vor den mehrsten derselben durch einen, so weit die damaligen politischen Verhältnisse ihn gestatteten, möglichst deutschen, die Auswüchse ungebändigter Souverainität bekämpfenden, Geist vortheilhaft aus-

gezeichnet und war eine Art von Asyl, wohin die, in den damaligen finstern Zeiten so vielfach gekränkten, deutschen Rechte noch flüchten und worin sie, wenigstens vor der Nachwelt, geltend gemacht werden konnten. Diese Zeitschrift erlebte 1808 eine neue Auflage und erhielt in der

Collection des loix, actes, ordonnances et autres pièces officielles, réglemens et ordonnances rélatifs à la confédération du Rhin. (Paris chez F. Schoell. T. VI. 1808 ff.) 8. (¹).

eine, freilich oft sehr fehlerhafte (Rh. B. Heft XXIV. n. 43), französische Uebersetzung.

2) Die Rheinische Bundes-Zeitung (Heidelberg 1807 ff. Fol.), die hin und wieder auch Abhandlungen enthielt.

3) Das Archiv der Regierung und Gesetzgebung der gesammten Rheinischen Bundes-Staaten. (Würzburg 1808. 4.)

4) Archiv des Rheinbundes, von Paul Oesterreicher, Königl. Archivar in Bamberg. (Bamberg 1807 u. 1808. 4.)

5) Germanien; eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, herausgegeben vom Geheimen Regierungsrath Crome und vom Professor Jaup in Gießen. B. I — IV. 1808 — 1812. 8.)

Diese, durch Gründlichkeit und Vielseitigkeit sich auszeichnende, Zeitschrift ward nachher (1812) unter dem Titel: Europa und Germanien, fortgesetzt.

6) Steinbeck Gemeinnütziges Justiz- und Po-

lizei-Blatt für den Rheinischen Bund. (Jena 1810 und 1811. 4.)

(1) Jeder Theil besteht aus drei Heften, jedes zu 10 Bogen.

§. 3.

3) Einzelne Wissenschaften.

a) Geschichte.

Die Geschichte der Entstehung des Rheinbundes umhüllt noch jetzt ein Schleier. Ward der erste Gedanke seiner Errichtung in den Tuillerien oder wo sonst gefaßt? wie ward er mitgetheilt, aufgenommen, gepflegt und verwirklicht? das sind Fragen, deren befriedigende Beantwortung noch zu erwarten ist (1). Desto vollständiger sind die Acten-Stücke der Bekanntmachung des Bundes gesammlet (2).

Die Geschichte der Schicksale des Rheinischen Bundes ist die der Erhebung und des Sturzes seines Protectors; erfreulich und ehrenvoll nur in der Auflösung; sie beschränkt sich nur auf die Kriege, in welche fremde Herrschsucht Deutschlands Kräfte verwikkelte und Deutsche gegen Deutsche führte; für Zwecke des Friedens hatte der Rheinbund keinen Sinn, keine Zeit, keine Verfassung, also auch keine Geschichte (3).

Die Geschichte der Auflösung dieses Bundes ist dagegen tief in die der Befreiung Europens verwebt und zur Zeit nur in Grundstrichen gezeichnet (4).

(1) Der Rheinische Bund, eine allgemeine Uebersicht desselben, seine Entstehung und der projectirte nordische Bund (im Archiv der Reg. und Gesetzgebung in den gesammten Rheinischen

gezeichnet und war eine Art von Asyl, wohin die, in den damaligen finstern Zeiten so vielfach gekränkten, deutschen Rechte noch flüchten und worin sie, wenigstens vor der Nachwelt, geltend gemacht werden konnten. Diese Zeitschrift erlebte 1808 eine neue Auflage und erhielt in der

Collection des loix, actes, ordonnances et autres pièces officielles, réglemens et ordonnances rélatifs à la confédération du Rhin. (Paris chez F. Schoell. T. VI. 1808 ff.) 8. (1).

eine, freilich oft sehr fehlerhafte (Rh. B. Heft XXIV. n. 43), französische Uebersetzung.

2) Die Rheinische Bundes-Zeitung (Heidelberg 1807 ff. Fol.), die hin und wieder auch Abhandlungen enthielt.

3) Das Archiv der Regierung und Gesetzgebung der gesammten Rheinischen Bundes-Staaten. (Würzburg 1808. 4.)

4) Archiv des Rheinbundes, von Paul Oesterreicher, Königl. Archivar in Bamberg. (Bamberg 1807 u. 1808. 4.)

5) Germanien; eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, herausgegeben vom Geheimen Regierungsrath Crome und vom Professor Jaup in Gießen. B. I — IV. 1808 — 1812. 8.)

Diese, durch Gründlichkeit und Vielseitigkeit sich auszeichnende, Zeitschrift ward nachher (1812) unter dem Titel: Europa und Germanien, fortgesetzt.

6) Steinbeck Gemeinnütziges Justiz- und Po-

seiner Entstehung und der projectirte nordische Bund (im Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den gesammten Rheinischen Bundes-Staaten. (1808. St. I.) (Louis) Deutschlands Wiedergeburt oder der Rheinische Bund und die Veränderungen der Staatsverfassung, die er zur Folge haben wird; in besondrer Rücksicht auf die Königreiche Baiern, Würtemberg, Sachsen, Dännemark und Preußen. (Germanien 1809. 8.) K. H. L. Pölitz, Geschichte und Statistik des Rheinbundes. (Leipzig 1810. 8.) Denkwürdigkeiten der Staaten-Kunde Teutschlands, besonders des Rheinischen Bundes, herausgegeben von Paul Oesterreicher. (Bamberg 1809. gr 8.) J. A. Damian, Statistik der Rheinbunds-Staaten. (Frankf. a. M. 1812. 8.) Der Rheinische Bund (Polit. Journal 1811. St. I. n. 2.) Der Rheinbund, unmittelbar nach seinem Abschlusse, statistisch dargestellt von G. G. Keyser (im Posselts Staats-Geschichte Europa's. (Tübingen 1808. n. VI.) Territorialbestand des Rheinischen Bundes im November 1807, von Klüber (in den europäischen Annalen 1807. Heft XI. n. 5.)

§. 5.

c) Politik.

Auch bei dieser deutschen Revolution überließen manche Gelehrte sich den kühnsten Hoffnungen für das innere und äußere Glück des neuen Staatenbundes, in welchem, bei der Auflösung aller Fesseln der bestehenden Verfassung, gleichsam wie in Plato's Republik, von nun an jede Forderung der Theorie leicht würde befriedigt werden (1). Andre erlaubten sich dagegen schon frühe bescheidene Zweifel über die gerühmte Vortreflichkeit dieser Verfassung (2) und noch Andre gaben den neuen Machthabern trefliche Winke über die Mittel, die Vorzüge unsrer ehrwürdigen Reichsverfassung mit denen, welche der Rheinbund zu gewähren vermögte, zu verei-

Bundes=Staaten. (1808. St. 1.) Merkwürdige Nachrichten zur Geschichte des Rheinbunds=Staats (im Rh. B. Heft 1. n. 18.) vergl. Ludwigs XIV. Ansichten über die deutsche Kaiser=Würde und den, von ihm gestifteten, Rheinbund (im Archiv für Geographie, Historie, Staats= und Kriegskunst. (Wien 1810. April n. 2.) Hasselts Aufzählung der Mitglieder des 1806 projectirten Nordischen Bundes (des. n. 7.) auch in dem Erinneruugsbuch für 1807).

(2) Rh. B. Heft 1. Codex diplomaticus betreffend die Errichrichtung des Rheinischen Conföderation und die Auflösung der deutschen Reichsverfassung mit Anmerkungen (in den Europäischen Annalen. 1806. St IX. n. 2.)

(3) C. H. L. Pölitz Handbuch ber Geschichte und Statistik des Rheinbundes. (Leipzig 1810. gr. 8.). Kriegs=Archiv des Rheinischen Bundes, von Paul Oesterreicher. (Bamberg 1806 — 1808. 4.)

(4) Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes. (1814. 8.) Die Auflösung des Rheinbundes mit ihren natürlichen Folgen. (1813). Ueber die Auflösung des Rheinischen Bundes und der Schweizerischen Vermittelungs=Acte; Versuch einer publicistischen Erörterung der Folgen dieser Auflösung; vom Professor Jaup. (Heft I. Gießen 1814. 8.)

§. 4.

b) Staatskunde.

Auch in den Verhältnissen der Staatskunde war die, durch den Rheinbund bewirkte, Revolution in Deutschland so durchgreiffend, daß sie der literärischen Bearbeitung reichhaltigen Stoff gab (1).

(1) Ansicht des Rheinischen Bundes von Winkopp. (Rh. B. Heft I. n. 3. Heft IV. n. 12. auch in Collection. Cah. I. n. 3.) Der Deutsche zu den Deutschen, ein statistisches Handbuch der Deutschen Bundes=Staaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war und was vielleicht seyn wird. (Lübeck 1808 8.) Der Rheinische Bund, eine allgemeine Uebersicht desselben,

seiner Entstehung und der projectirte nordische Bund (im Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den gesammten Rheinischen Bundes-Staaten. (1808. St. I.) (Louis) Deutschlands Wiedergeburt oder der Rheinische Bund und die Veränderungen der Staatsverfassung, die er zur Folge haben wird; in besondrer Rücksicht auf die Königreiche Baiern, Würtemberg, Sachsen, Dännemark und Preußen. (Germanien 1809. 8.) K. H. L. Pölitz, Geschichte und Statistik des Rheinbundes. (Leipzig 1810. 8.) Denkwürdigkeiten der Staaten-Kunde Teutschlands, besonders des Rheinischen Bundes, herausgegeben von Paul Oesterreicher. (Bamberg 1809. gr 8.) J. A. Damian, Statistik der Rheinbunds-Staaten. (Frankf. a. M. 1812. 8.) Der Rheinische Bund (Polit. Journal 1811. St. I. n. 2.) Der Rheinbund, unmittelbar nach seinem Abschlusse, statistisch dargestellt von G. G. Keyser (im Posselts Staats-Geschichte Europa's. (Tübingen 1808. n. VI.) Territorialbestand des Rheinischen Bundes im November 1807, von Klüber (in den europäischen Annalen 1807. Heft XI. n. 5.)

§. 5.

c) Politik.

Auch bei dieser deutschen Revolution überließen manche Gelehrte sich den kühnsten Hoffnungen für das innere und äußere Glück des neuen Staatenbundes, in welchem, bei der Auflösung aller Fesseln der bestehenden Verfassung, gleichsam wie in Plato's Republik, von nun an jede Forderung der Theorie leicht würde befriedigt werden (¹). Andre erlaubten sich dagegen schon frühe bescheidene Zweifel über die gerühmte Vortreflichkeit dieser Verfassung (²) und noch Andre gaben den neuen Machthabern trefliche Winke über die Mittel, die Vorzüge unsrer ehrwürdigen Reichsverfassung mit denen, welche der Rheinbund zu gewähren vermögte, zu berei-

nigen ([3]), und endlich noch Andre fanden im Rheinbunde nur das Blendwerk einer Verfassung und die, in jeder Hinsicht verwerflichste und dem Deutschen nachtheilichste und verhaßteste, Constitution ([4]). Die erste Meinung war nur die Ansicht einiger weniger Gelehrte und schien von ihnen selbst bald aufgegeben, nachdem der Rheinbund seinen wahren Charakter entwickelt hatte. Die zweite und dritte Meinung war von Anfang an die der evidenten Majorität der deutschen Nation und die vierte Meinung endlich mit Recht seit langer Zeit das allgemeine Urtheil aller unbefangenen deutschen Männer.

(1) Der Organismus des Rheinischen Bundes zum Behufe seines Zwecks, so weit er bis jetzt positiv bestimmt ist und Materialien zur nähern Bestimmung jenes Organismus, von D. W. J. B. Pr. in W. Ueber den Einfluß der neuern Verfassung Deutschlands auf verschiedene Zweige des positiven Erkenntnisses (in den europäischen Annalen, 1807. St. VI. n. 6.) Joseph Behr, das Teutsche Reich und der Rheinische Bund; eine publicistisch-politische Parallele zur Ausmittelung der Vorzüge, welche der Rheinische Bund vor dem Römischen Reiche der deutschen Nation darbietet und darbieten wird. (Frankf. a. M. 1808. 8. auch in Winkopp Rh. B. H. XVIII — XX, vergl. jedoch das. H. XXIX. n. 27.) Was hat Deutschland von dem Rheinischen Bunde zu erwarten? (in Vogt's deutsche Nation und ihre Schicksale. (Frankf. a. M. 1810. n. LXXV.) Versuch eines Beweises, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, aber die Hoffnung zu einem langen Frieden auf dem Rheinischen Bunde gegründete Realität sey, von Geh. Reg. Rath Schue. (in Rh. B. Heft 45. n. 28.)

(2) Die Abh. in Winkopp (R. B. Heft XXXIX. n. 27.) Parallele zwischen der alten und neuen teutschen Verfassung. (das. Heft LIII und LIV.) Geh. Reg. Rath Schue, über die Frage: Ist wohl der Wunsch zur Rückkehr der alten deut-

schen Staats-Verfassung mit haltbaren Gründen versehen? (das. Heft XXX. n. 2. Heft XXXII. n. 15.) Rede vor einer Versammlung im Geiste. (Vaterländisches Museum Heft III. n. 4.) Was ist und kann in dem Rheinischen Bunde von der altdeutschen Verfassung beibehalten werden? (in Vogt europ. Staats-Relationen. (B. X. St II und III.) Was hat der deutsche Unterthan durch die neuen politischen Veränderungen gewonnen oder verloren, von D. Neff in Friedberg, mit einer Vorerinnerung und Anmerkungen von Geh. Reg. Rath Crome. (in Germanien B. I. St III. n. XIX. vergl. den, darüber zwischen dem Verfasser und dem Geh Rath Crome entstandenen, literärischen Streit. (im Rhein. B. H. XXI. n. 5. und in Germanien B. II. St. I. n. 7. B. II. St. II. n. 16.)

(3) Ansichten des Rheinischen Bundes. (in Archenholz Minerva 1808. S. III und IV.) Freih. v. Eggers, Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde. (Braunschweig 1808. 8.) Ansichten des Rheinbundes; Briefe zweier Staatsmänner. (Göttingen 1808. 8. Zweite Ausgabe 1809. 8.)

(4) (Meine) Abhandlung: was ist der Rheinische Bund. (im Deutschen Volksblatt. (Breslau 1813. n. III.) und aus demselben in den Deutschen Blättern. (Altenburg 1813. n, 3 und 4.)

§. 6.

d) Staatswissenschaften.

Andre Schriftsteller glaubten die Verfassung des Rheinbunds für die Verbesserung mehrerer Zweige der Staatsverwaltung geeignet und machten daher Vorschläge über angemessenere Einrichtungen verschiedener Theile derselben, z. B. der Zunftverfassung ([1]), der Sicherheits-Polizei ([2]), des Universitätsbanns ([3]), der Gerichtsverfassung ([4]), der Verfassung der Juden ([5]), des allgemeinen Münzfußes ([6]), während andre Gelehrte ihre staatswissen-

schaftlichen Werke besonders auf die größeren Staaten des Bundes bezogen (7).

(1) Medicus, Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes. (in Rh. B. Heft VI. n. 37.) Wangemann, Bemerkungen über die Vorschläge zur neuen Einrichtung rc. (im Anzeiger der Deutschen 1807. n. 306 — 310.) Emmermann, Bemerkungen über die von dem Geh. Rath Medicus gemachten Vorschläge rc. (Rh. B. Heft XIII. n. 19.) Kremmer. Auch Etwas über die Organisation der Zunftverfassung in den Rheinbunds-Staaten. (Rh. B. H. XXIII. n. 17.) Freiherrn von Stein (Großherzogl. Hessischen Regierungs-Präsidenten in Gießen) Beiträge zu den Bemerkungen, welche durch die Vorschläge des Geh. Raths Medicus im VI. Heft dieser Zeitschrift das Zunftwesens betr. veranlaßt worden. (Rh. B. H. XLIV. n. 23.)

(2) Emmermann. Ueber die von dem Rheinbunde schleunig zu ergreifenden Mittel und deren Gebrauch zur Handhabung der allgemein gefährdeten innern Sicherheit. (Rheinb. Zeit. 1808 n. 33.)

(3) A. F. Steiger, Gedanken über den Universitätsbann. (Rh. B. Heft XXIII. n. 18.)

(4) A. F. Steiger, über die Aufhebung des Gerichts-Geheimnisses in den Staaten des Rheinbundes. (Erlangen 1812. 8.) Auch die Vertheidiger der vermeintlichen Einführbarkeit des Code Napoléon gehören hieher.

(5) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. (in der Justiz und Polizeifama von 1807. n. 82 — 84. und fortgesetzt im Rh. B. Heft XXIII. n. 19.)

(6) A. Meerwein, Gedanken über die schon in Vorschlag gebrachte Einführung einer allgemeinen Münze für die Rheinischen Bundes-Staaten. (in Hartleben allgem. Justiz- und Polizeiblättern 1809. n. 100.)

(7) Johann Paul Harl vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung in Frankreich und in den

Rheinischen Bundes-Staaten. (Erlangen 1809. 8.) Höck, über den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft in den Rheinischen Bundes-Staaten. (Nürnberg 1813. 8.)

Zweiter Theil.

Literatur des Rheinbunds-Staats-Rechts.

Erster Abschnitt. Im Allgemeinen.

Erster Titel. Literatur der Quellen des Rheinbunds-Staats-Rechts.

§. 7.

1) Bundes-Acte.

Die Rheinische Bundes-Acte ist mehrmals, zum Theil mit den verschiedenen Accessions-Acten, abgedruckt ([1]) und Gegenstand mehrerer kritischer und hermeneutischer Erörterungen ([2]).

(1) Die Rheinische Bundes-Acte, der Presburger Frieden, der Beitritt des Königs von Sachsen und der übrigen Sächsischen Herzögen zum Rheinischen Bunde, nebst einigen andern hieher gehörigen Urkunden. Französisch und Deutsch. (Coburg 1807. 8.) Die Rheinische Konföderations-Acte von P. A. Winkopp. (Frankf. a. M. 1808. 8.)

(2) Ueber die Auslegung der rheinischen Bundes-Acte (in R. B. Heft IV. n. 1. und in Collection. T. I. Cah. I. n. 8.) Blicke bei Auslegung und Anwendung der Rheinischen Bundes-Acte (daselbst Heft XXIX. n. 28.) Beiträge zur richtigen Leseart der Bundes-Acte. (das Heft IV. n. 26.) Einige Anmerkungen über die Artikel 26 — 28 und 34 der Rheinischen Conföderationsacte von Geh. Rath Medicus. (das. Heft IV. und Collection T. I. Cah. II. n. 13.) Beitrag zur Auslegung der Rheinischen Bundesacte vom Cabinetsrath Stephan. (das. Heft V. n. 22.) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen deutschen Reichsstände, oder Versuch einer doctrinellen Auslegung der Artikel 25 — 34 der Bundes-Acte vom Geh. Leg. Rath von Rieff. (das. Heft VIII. n. 23. und in Collection T. II. Cah. IV. n. 3.) Bemerkungen über die Auslegung der Rheinischen Bundesacte vom D. Fürstenau. (das. Heft X. n. 3. und Collect. Cah. V. n. 17.) Beiträge zur Auslegung der Pariser Convention. (in Hertwich Abhandlungen 1806 October bis December und 1807 Januar und Februar). von Berg, Bemerkungen zur Interpretation der Rheinischen Bundesacte (in s. Abhandlungen Th. I. Abs. 2.) Versuch über die ersten Grundsätze von der Interpretation staats- und völkerrechtlicher Normen, zunächst in Anwendung auf die den Rheinischen Bund betreffenden Staaatsacten, von C. A. H. in W. (in Germanien von Crome und Jaup. B. II. Heft II. n. 3.) Sammlung von Controversen über die Rheinbundsacte. (R. B. H. XXVIII. n. 4.) Bemerkungen des Hof-Kammerraths Winkopp über die Urkunden der Bundesacte und der Accessions-Acten. (in s. Rh. Conföderations-Acte S. 164 — 233).

§. 8.

2) Bundes-Statut.

Das verheißene Bundes-Statut hat die Rheinische Conföderation nicht erlebt ([1]).

(1) Gedanken über das künftige Fundamental Statut. (in Rh. B. Heft IX. n. 3. und Collect. T. II. Cah. 5. n. 13). Be-

merkungen darüber hat die Rheinische Confoderationsacte von von Winkopp (§. 7. Anmerk. 1).

§. 9.

3) Deutsche Reichsgesetze.

Der Umfang der, durch die Bundesacte ausgesprochenen und von mehreren Schriftstellern zu weit ausgedehnten, Auflösung der Deutschen Reichsgesetze ist sowohl überhaupt ([1]), als in Rücksicht auf einzelne Gegenstände ([2]) mehrfach erörtert.

(1) Ueber die Reichsgesetze (Rhein. Bund. Heft. XXX. n. 33.) Berg: über die durch die Rheinische Bundesacte aufgehobene verbindliche Kraft der Deutschen Reichsgesetze (in s. Abhandlungen Th. I.) Guiel. Wiesand comment. de abrogationis Legum Germanicarum vi et effectu in civitatibus Foederi Rhenano adscriptis praesertim in earum formam. (Servestae 1810. 35 S. 4. auch im verdeutschten Auszuge unter dem Titel: Ueber die Kraft und Wirkung der deutschen Reichsgesetze in den Staaten des Rheinischen Bundes, besonders auf deren Verfassung von Wilh. Wiesand, in Rhein. B. Heft LII. n. 11. abgedruckt.

(2) Z. B. auf die Hausgesetze der deutschen Fürstlichen Familien. (Gönner Archiv B. I. Heft II. n. 17. Rhein, Bund. Heft XXVIII. n. 3. Zachariä Staatsrecht des Rh. Bund. Abs. VI. Aber nicht Privatrechte — Brauer Beitr. III. von Berg Th. I. Abs. 3. Winkopp Rh. B. Heft XXX. n. 33. obgleich (Gönner) über den Umstürz der deutschen Staats-Verfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den nun souverainen Staaten der rheinischen Confoderation (Landshut 1807. 8.) andrer Meinung ist. Gültigkeit der Reichs-Notariats-Ordnung von 1512 (in Biener Quaestiones Qu. 43. vergl. §. 45.) Ueber die Criminalgesetze s. Archiv des Criminalrechts von Klein, Kleinschrod und Konopeck. B. VII. St. 3. n. 3.)

§. 10.

4) Sammlung der Quellen.

Die Quellen des Staatsrechts des Rheinischen Bundes sind gesammlet in:

1) Winkopp's Rheinischem Bunde (§. 2. II. 1.), der als Codex juris publici foederis Rhenani zu betrachten ist.
2) Winkopp's Rheinischer Conföderationsacte (§. 7.)
3) Actenstücke und Verfassung des Rheinbundes (Leipzig 1806. 8.)
4) Codex diplomaticus betreffend die Errichtung der Rheinischen Conföderation und die Auflösung der Deutschen Reichs-Verfassung (in den europäischen Annalen 1806. St. IX. n. 2.)

Zweiter Titel.

Systeme des Rheinbunds-Staatsrechts.

§. 11.

Kaum gereift und noch weit weniger vollendet erhielt das Rheinische Bundes-Staatsrecht mehrere Systeme von freilich ungleich innerem Werthe, nämlich:

1) Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinischen Bund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, bearbeitet von Joseph Zintel, Doctor der Weltweisheit, beider Rechte Licentiaten und Königl. Baierschen Hofgerichts-Advocaten. (München 1807. 8.)

2) Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt; scripsit D. Carolus Salomo Zachariae, Archiduci Badensi a Consiliis aulae et Profess. juris ord. in academia Heidelbergensi. (Heidelbergae 1797. 8.)

3) Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, von D. Wilhelm Joseph Behr, der Staatswissenschaft und des Staats- und Lehnrechts ordentlichem öffentlichen Professor an der Universität zu Würzburg. (Frankf. a. Mayn 1808. 8.) (1)

4) Staatsrecht des Rheinbundes von D. Johann Ludwig Klüber. (Tübingen 1808. 8.)

Die drei zuletzt gedachten Werke zeichnen sich in jeder Hinsicht vorzüglich aus; dagegen ist das erste nur seiner seltenen Seichtigkeit wegen bemerkenswerth. Es ist sehr zu bedauern, daß das angekündigte

Lehrbuch des Staatsrechts des Rheinischen Bundes von D. Karl Jaup (ordentlichen Professor des Staatsrechts in Gießen.)

nicht erschienen ist. Die

5) Ideen zu einem Staatsrecht des Rheinischen Bundes (in Rh. Bunde Heft XL. n. 1.)

gehören nur dem Titel nach hieher.

(1) Vergl. hierüber die Bemerkungen des Geh. Regirungsraths Schue (in Rh. Bunde Heft XXIII. n. 14. und des Verfassers Gegenbemerkungen daselbst Heft XXVIII. n. 12. H. XXIX. n. 19. und Heft XXX, n. 38.)

Dritter Titel.

Sammlung einzelner staatsrechtlicher Abhandlungen und Aufsätze.

§. 12.

Außer den, §. 2. gedachten, Schriften, hat das Staatsrecht des Rheinischen Bundes mehrere größere, sehr schätzbare, Sammlungen von Abhandlungen und Erörterungen einzelner Gegenstände (1).

(1) Joh. Nicol. Brauer (Großherzogl Badenschen wirklichen Geheimen Raths) Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der Rheinischen Bundes-Staaten. (Carlsruhe 1807. 8.) (vergl. Winkopp R. B. Heft VIII. n. 30, und Heft XVIII. n. 38.) Günther Heinrich von Berg (Königl. Großbritt. und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hof- und Canzlei-Raths zu Hannover, seit 1810 Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierungs-Präsidenten) Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesacte. Erster Theil. (Hannover 1808. 8.) Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe Abhandlungen von D. Karl Salomo Zachariae (öffentl. ord. Rechtslehrer in Heidelberg) (Heidelb. 1810. 8.)

§. 13.

Einzelne Gegenstände desselben sind außerdem in kleinern Sammlungen erörtert (1).

(1) Sammlung der Controversen über die Rheinische Bundesacte (in Rh. B. Heft XXVIII. n. 4. Heft XXX. n. 33. Heft XXXVII. n. 9. H. XLII. n. 33. und H. XLIII. n. 6.) (Meine) Fragmentarische Gedanken (in Rh. B. Heft XIX. n. 3. und Heft XXXIV. n. 8.)

Zweiter Abschnitt.

Literatur der einzelnen Gegenstände des Rheinbundischen Staatsrechts.

Erster Titel.

Staatsrecht des Rheinbundes als Ganzes betrachtet.

§. 14.

1) Name.

Die, überhaupt unpassende, Deutschland herabwürdigende, Benennung dieses Bundes und insonderheit die Frage: ob er Rheinische Conföderation, Rheinischer Bund oder Rheinbund zu nennen? veranlaßte literärische Erörterungen (1).

(1) Rh. B. v. Winkopp Heft XL. n. 13.

§. 15.

2) Berichtigung des Territoriums.

Der Rheinische Bund begann mit der Vertheilung der Besitzungen mehrerer, bis jetzt anerkannter, Regenten derselben unter die Bundesfürsten und mit Streitigkeiten über die, dabei zu beobachtenden, Occupations-Grundsätze: dies war namentlich der Fall in Ansehung der Besitzungen des Hoch- und Deutsch-Meisters (1), und der Reichsritterschaftlichen Gebiete (2) und überhaupt in Ansehung der Theilungs-Grundsätze (3).

(1) Der Rheinische Bund vertheilt das durch den Presburger Frieden dem Meisterthum entzogene Ordensgut, so weit es

strittig geworden war, nimmt aber durch sein Stillschweigen keinem der Souveraine ein Recht an unstrittig vor dem Frieden occupirten (in Bauers Beiträgen n. IV.) Alles das, was in der Landeshoheit des Fürstenthums Mergentheim eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordensgut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Januar 1806 dem Hoch- und Deutschmeister bewilligt und ihm mithin zu restituiren. (das. n. V) Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensschlusses in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft. (Teutschland 1807. 8.) Aufhebung des teutschen Ordens im Umfang der Rheinischen Bundes-Staaten. (Rh. B. H. XXXIII. n. 38.) Einige Nachrichten von den Folgen der Aufhebung des teutschen Ordens. (das. Heft XXXVII. n. 13.)

(2) Die Theilung der ritterschaftlichen Orte, welche zwischen Besitzungen zweier Bundesfürsten inne liegen, richtet sich nicht nach dem Verhältniß der Größe der anstoßenden Gränzlinien, auch nicht nach dem Machtverhältniß der anstoßenden Fürsten, sondern lediglich nach der Zahl der Anstoßer. (Brauer Beitr. n. VII.) Ritter-Orte, die einseits oder beiderseits zwar an kein Gebiet eines Bundesfürsten anstoßen, aber auf diesen Seiten mit einem andern Ritter-Gebieth zusammenhängen, das nachgehends mit dem Hoheits-Gebieth eines andern Bundesfürsten beanstößig ist, fallen mit den unmittelbar anstoßenden in die Kathegorie der Zwischenliegenden und Theilbaren. (das. n. IX.) Naheliegende, doch im Gebiet eines unverbündeten Fürsten eingeschlossene Ritterorte kann keiner der Bundesfürsten unter seiner Hoheit ziehen; ihr Schicksal hängt von dem Willen oder dem Schicksal der unverbündeteu Fürsten ab. (das. n. XI.)

(3) Zwischenliegende Orte zwischen Verbündeten und Unverbündeten kann kein Theil sich als zuerkannt zuschreiben. (das n. X.) Die verordnete Gleichheit der Theilung der Ritterorte umfaßt nur die Beziehungen zur Staatshoheit, nicht jene des Privat-Vermögens uad ist auch dort nur approximatif zu nehmen. (das. n. XII.)

§. 16.

3) Ob Staatenbund oder Bundesstaat — Bundes-Einheit.

Die Einheit des neuen Bundes ist sowohl in Beziehung auf die Frage: ob er einen Staatenbund oder einen Bundesstaat bilde? (1), als auf die Ungerechtigkeiten und Nachtheile des, immer mehr überhand nehmenden, Isolirungs-Systems (2) erörtert.

(1) Was ist der Rheinische Bund? (in v. Berg Abh. Th. I. n. 1.) Sammlung von Controversen n. II. (in Winkopp Rh. B. B. XXVIII. n. 4.)

(2) J. G. Pahl (Pfarrer zu Affalterbach im Königreich Würtemberg) Ueber das Einheitsprinzip des Rheinischen Bundes. (Nördlingen 1808. 8.) (Meine) Aphorismen über die deutsche National-Einheit als Zweck des Rheinischen Bundes. (in Rh. B. Heft XV. n. 39. und aus demselben im Archiv der Reg. und Gesetzgebung der gesammten Rheinischen Bundesstaaten.) Dubia Rhenana oder Beitrag zu den Zweifeln gegen das Gedeihen des dem Rheinischen Bunde nachgerühmten Einheitsprinzips. (in Rh. B. Heft XLII. n. 42.) (Dr. A. Zeune) Thuiskon über Teutschlands Einheit vom Verf. der Gea. (Berlin 1810. 8.) Sehr treflich bemerkt Feuerbach in der Themis (Landshuth 1812.) H. I. S. 78 „das völkerrechtliche Verhältniß „schließt zwar nichts weniger in sich, als Absonderung, Ge„schlossenheit, feindselige Trennung. Wie man aber schon da „und dort in der Souverainität gefunden hat, was in der „Sprache des Aristoteles und Montesquieu mit einem ganz an„dern nicht so wohl klingenden Namen bezeichnet wird; so war „auch hin und wieder der Begriff von völkerrechtlicher Selbst„ständigkeit Anlaß zu Regierungs-Maximen, welche, je wei„ter sie um sich greifen, und je standhafter sie befolgt werden, „die Völker zuletzt von allem völkerrechtlichen Verbande ablösen, „die Staaten in große finstre Zwanghäuser verwandeln und „den zarten Keim aller Menschlichkeit und Gesittung unter„drücken müssen. Denn dahin führt das Streben nach Ge-

„schlossenheit des Staatsgebiets und Isolirung der Völker, das „sich hin und wieder in mancherlei Gesetzen und Anstalten „einzelner Bundesstaaten anzukündigen schein und welche noch „weit verderblicher werden müßten, als sie es wirklich sind, „wenn, was der Mensch wider die Absichten der Natur erbauet, nicht zuletzt in sich selbst zusammenfiele."

§. 17.

4) Protector.

Bestimmung der Rechte ist schon an sich mit Unbeschränktheit derselben unvereinbarlich; letztre lag zu sehr im Plane des Protectors, als daß er erstre hätte zulassen können. Daher ließ die Bundesacte für des Protectors Rechte eine große Leere und einen eben so großen Spielraum. Auch literärisch wagte man sich nur sparsam und schüchtern an dies delicate Thema (1).

(1) Ueber die Verhältnisse des Protectors des Rheinischen Bundes. (in Rh. B. H. 4. n. 23. auch in Collection T. II. Cah. I. n. 1.) Ueber das Recht des Protectors, die zwischen den Souverains und den Mediatisirten über den Sinn und Umfang der bundesactsmäßigen Rechte der letztern entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. (Rh. B. Heft VII. n. 11. Heft XI. n. 23. und Heft XIV. n. 21.) Wie ist der Tilsiter Friedensschluß den Rheinischen Souverains bekannt geworden? (das. H. X. n. 13.) Ueber die Unvollständigkeit der bisher erschienenen Theorien von dem Verhältniß des Protectors zu dem Rh. Bunde und dessen einzelnen Gliedern. (das. H. XXXVII. n. 8.) Aphorismen von Protectoren und Protectoraten überhaupt (das. H. XLV. n. 35.) und Aphorismen über das Protectorat des Rheinischen Bundes. (das. n. 36.) Zweck und und Absichten des französischen Protectorats durch freiwillige Schwäche der Deutschen begünstigt. (1814. 8.)

§. 18.

5) Primas.

Die Verhältnisse des Primas des Bundes waren eben so wenig genau bestimmt, als erörtert (1).

(1) *Damiani Molitor* diss. inaug. jurid. de Primatibus. eorumque juribus, speciatim de Primate Germaniae (Göttingae 1806. 4.) — das dritte Kapitel handelt de primatu ex Conföderatione Rhenana.

§. 19.

6) Bundestag.

Ueber die versuchte Verwirklichung eines Bundestags giebt Winkopp in dem, §. 7. angeführten, Abdruck der Conföderations-Acte einige Nachrichten.

§. 20.

7) Familien Staatsrecht.

Das Privat-Fürstenrecht der erlauchten Deutschen erhielt durch die Bundes-Verfassung mehrere Veränderungen, welche sowohl überhaupt (1), als in Ansehung einzelner Gegenstände z. B. der Stamm-Guts-Verhältnisse (2), der Successionsrechte (3), der Misheirathen (4), des Gerichtsstandes (5), der Primogenitur und weiblichen Successionsfähigkeit (6) untersucht wurden.

(1) E. A. Haus, über die Wirkungen der Auflösung der Deutschen Reichs-Verfassung und der Rheinischen Bundesacte auf das deutsche Privat-Fürstenrecht. (in Rh. B. H. XXVIII. n. 3.) Ueber die heutige Anwendbarkeit des deutschen Privat-Fürstenrechts. (in Zachariä Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten Abs. VI.)

(2) Ueber Stammgüter des hohen und niedern deutschen Adels und deren Fortdauer in den Staaten des Rheinischen Bundes. (Rh. B. Heft XXII. n. 6.)

(3) Die Eventual-Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen bleiben wie sie sind, jene der Bundesfürsten auf unmittelbares Land andrer Bundesfürsten auch; ihre Erbrechte auf mittelbar gewordenes Reichsland aber werden, obwohl nicht aufgehoben, doch wesentlich verändert. (Brauer Beiträge nr XLIX.) Etwas über die Successionsrechte der vormaligen, nun mediatisirten Reichsstände. (Rh. B. H. XLIII. n. 7.)

(4) Von Misheirathen nach dem Geist der Rh. Conf. (in Gönner Archiv Band I. Heft 14. 17.)

(5) Kriminalistische Fragmente; ein Beitrag zum Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. (Rh. B. H. XXVIII. n. 2.)

(6) Ueber die Erstgeburtsfolge des weiblichen Geschlechts in unsern jetzigen teutschen souverain gewordenen Erbstaaten oder deren Erbdynastien. (in Germanien B. IV. H. 2. n. 9.)

§. 21.

8) Verzichtleistung auf Rechte in einem andern Bundeslande.

Der Sinn der gegenseitigen Verzichtleistung der Bundesfürsten auf die, ihnen in dem Lande eines andern Bundesgliedes zustehenden, Gerechtsame ist in mehreren Abhandlungen sowohl überhaupt (1), als in besondrer Beziehung auf die Lehnsverhältnisse (2) untersucht.

(1) Medicus. Einige Anmerkungen über den Artikel 34 der Rh. Conföderat. Acte. (in Rh. B. H. IV. n. 8. auch in Collect. T. I. Cah. 3. n. 24.) Der Rechtsverzicht, den die Bundesacte auflegt, kann die Rechte der unverbündeten Fürsten gar nicht schmälern und jene der mediatisirten in solchen Stükken nicht, welche sie fortzubesitzen fähig sind. (Brauer Beitr. n. XLIII.) Dieser Rechtsverzicht umfaßt keine Güter des einen Staats, die innerhalb den Staaten eines andern Bundesfür-

sten gelegen sind. (das. n. XLIV.) Nicht blos Ansprüche, sondern auch entschiedene Rechte fallen unter den Verzicht, sobald sie zur Klasse der derzeitigen Rechte auf Besitzungen eines andern Bundesfürsten gehören. (das. n. XLV.) Nur Staatsrechte, keine Privatrechte können unter diesen Verzicht gezogen werden. (das. n. XLVI.) Eine Staatsberechtigung, die verzichtet werden soll, muß auf fremden Staatsbesitzungen haften, gleichviel, ob diese eine alte oder neue, eine eigenthümliche oder nur oberhoheitliche seyen. (das. n. XLVII.) Weltliche und geistliche Liegenschaften gehören unter diejenigen Rechte, welche ein auswärtiger Bundesfürst zu Gunsten desjenigen Bundesstaats, in welchem sie auszuüben, Kraft dieser Verzichts-Schuldigkeit aufzuheben hat. (das. n. XLVIII.) von Berg Beiträge zur Erläuterung des 34ten Artikels der Rheinischen Bundesacte. (Rh. B. H. XXI. n. 42). (Meine) Bemerkungen über die im XXIsten Hefte n. 42 abgedruckten, Beiträge. (das. H. XXXI. n. 4.) Nachtrag zu den im Heft XXI. n. 42. abgedruckten Beiträgen. (das. H. XXXIX. n. 37.) Neue Fragmente zur Erläuterung der Art. XXXIV. des Rhein. B. Acte. (das. Heft XXX. n. 33. und H. XXXIX n. 35.) vergl. auch Weiss diss. de mutata (s. unten) Sect. II. Cap. 3. §. 9—10.)

(2) E. A. Haus, über die Lehnsherrlichkeit eines Souveräins des Rheinischen Bundes im Gebiet eines andern, nach dem Begriff der Souverainität und dem Geiste der Conföderations-Acte, vorzüglich zur Erläuterung des 34sten Artikels derselben. (Erlangen 1807. 8.) Brauer n. III. und XLVI.) Gebürt den neuen Souverainen das Dominium directum der in ihrem Gebiet befindlichen Reichslehen? (Rh. B. Heft XII. n. 4.) Anmerkungen dazu. (das. H. XV. n. 45.) Ob eine Belehnung mit vormaligen reichslehnbaren Gegenständen für die Zukunft Statt finden könne? (das. Heft XIII. n. 4.) Anton Hunger, über die Erlöschung der auswärtigen Lehne in den Staaten der Rheinischen Conföderation. (Landshut 1808. 8. vergl. Hallische allgem. Lit. Zeit. 1808. n. 341.) D. *Christiani Ernst Weiss* s. *Maximiliani Guenther* comment. de mutata feudorum extra curtem inter Principes foederi Rhenano adscriptos ratione. (Lips. 1809. 4.) vergl. Winkopp Rh. B. Heft VIII. S. 482 — 492 und unten §. 32. Anmerk. 3.

§. 22.

9) Bundes-Justiz-Verfassung.

„Der Deutsche will, nach der Bemerkung eines aus„gezeichneten Gelehrten ([1]), vor Allem Recht und Gerech„tigkeit." Wie die Rechtspflege sei? ist seine erste Frage. Er erträgt viel, nur keine Justiz aus dem Kabinet. Sie auch nur einmal sich erlaubt zu haben, verzieh er selbst dem Großen Friedrich nicht. Er sah seine Reichsverfassung unbeweint zu Grabe tragen, aber der Verlust seiner Reichsgerichte, wie unvollkommen sie (— nach den Bedürfnissen des letztern Zeitalters —) auch waren, hat ihn tief geschmerzt und noch sind die Stimmen nicht verhallt, die sie wieder fordern.

Unter allen Bedürfnissen der neuen Bundesverfassung ward daher auch das eines Obersten Bundesgerichts am lebhaftesten gefühlt und fast einstimmig ausgesprochen. ([2]) Auch andre Gegenstände der Bundes-Justiz-Verfassung: Kabinets-Justiz ([3]), Recurs an die Bundes-Versammlung ([4]), Auslieferung der Acten der bisherigen höchsten Reichsgerichte an die Territorialgerichte ([5]), Fortsetzung der Reichsgerichtlichen Processe bei den Territorialgerichten und Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der letztern ([6]) wurden untersucht.

(1) Heeren über die Mittel zur Erhaltung der Nationalität besiegter Völker. (im Vaterländischen Museum (Hamburg August 1810. St. II. S. 134)

(2) Ideen zur Errichtung einer Bundesgerichts vom Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts-Assessor von Stein. (in Rh. B. H. VI. n. 38 und von da in der Rh. Bundeszeitung 1808. n. 3 und 4. und in Collection T. I. Cah. 2. n. 15. vergl. auch R.

B. H. VII. n. 20.) Ideen zur Organisation eines rheinischen Bundesgerichts von ebendemselben. (Rh. B. Heft VII. n. 8. und in Collecion T. II. Cah. 4. n. 9.) Unmaßgebliche Gedanken über eine neue Kammergerichts-Ordnung für den Rh. Bund. (in Vogt europ. Staats-Relationen B. X. St. I. n. 6.) Ueber die Errichtung eines obersten Tribunals für die Staaten des Rheinischen Bundes, vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts-Assessor von Kamptz. (in Germanien von Crome und Jaup B. I. St. I. n. 9.) Unpartheiische Betrachtungen über die Errichtung eines Bundesgerichts, insbesondere zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Bundes-Souverains und ihren Unterthanen. (im Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den gesammten rheinischen Bundesstaaten 1808. n. 1.) Ueber das Bedürfniß eines allgemeinen Gerichts in den Bundesstaaten. (in der Minerva von Archenholz 1808 Mai. 48.) Ueber ein Bnndesgericht (in Rh. B. H. XIX. auch 3. n. 5.) Reflexionen über die Einrichtung eines obersten Bundes-Tribunals für die rheinische Conföderation. (in Germanien B. III. Heft II. n. 8.) Fragmentarische Gedanken. (in R. B. H. XXXIV. n. 8 St. 136.) Kernworte über das Project eines Bundesgerichts der rheinischen Conföderation. (das. H XLV. n. 38.) Schreiben des Reichs-Kammergerichts-Assessors von Kamptz in Berlin an den Herausgeber dieser Zeitschrift über die im Heft 45. n 38. abgedruckten Kernworte ꝛc. (das. Heft XLVIII. n. 37.) vergl. auch Teutschlands Wiedergeburt Postulat 5 und 6 uud Wedekind Geist der Zeit. (Freib. und Constanz I. Jahrg. 1810. n. 6.)

(3) Gedanken über Kabinets-Justiz besonders in den Staaten des Rh. Bundes von den Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts-Assessoren von Kamptz und von Stein. (in R. B. H. XII. n. 52. und aus demselben ins Französische übersetzt in Collection T. II. Cah. 6. n. 28.)

(4) Der Recurs an die künftige Bundesversammlung nach der Analogie desselben an den vormaligen Reichstag. (R. B. Heft XII. n. 41.)

(5) Gedanken über die Auslieferung der Acten am vormaligen

Kaiserl. und Reichs-Kammergericht und Reichs-Hofrath, vom R. Kam. Ger. Assessor von Stein. (das. H. XII, n. 37.)

(6) Hofrath D. Fürstenau. Etwas über die Rechtsmittel wider die Urtheile der Ober-Appellationsgerichte der Souverains in denjenigen Rechtssachen, welche vorhin bei den Reichsgerichten anhängig waren, aber unentschieden geblieben und nun an die Ober-Appellationsgerichte der Souverains gelangt sind. (im R. B. H. IX. n. 24. und in Collect. II. Cah. 6. n. 26.) Dr. Frick (Königl. Würtembergischen Ober-Tribunalraths in Tübinger) Kurze Abhandlung der Frage: nach welchen Grundsätzen die Verweisung der durch die Auflösung der vormaligen höchsten Reichsgerichte daselbst unerledigt gebliebenen Processualien an die jetzigen teutschen Souverainitäts-Gerichtsstellen normirt werden dürfe? (R. B. Heft XXXIII. n. 31. H. XXXV. n. 16. und H. XXXVI. n. 28.) Practische Bemerkungen über die von einigen Rheinbundsfürsten ergangene Aufforderung an diejenigen, welche ihn bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Processen fortsetzen wollen. (das. H. XXIX. n. 25.)

§. 23.

10) Bundes-Militair-Verfassung.

Die Bundes-Militair-Verfassung ward mehr praktisch, als theoretisch kultivirt ([1]).

(1) Nachrichten über die verschiedenen Bundes-Contingente hat (Winkopp R. B. H. II. n. 24. H. III, n. 39. H. VII. n. 7.) Die Bundesfürsten sind schuldig, auch in Friedenszeiten den Stamm ihres Contingents aufzustellen, keinesweges aber solches vollzählig und gerüstet zu erhalten. (Brauer Beiträge n. L.)

§. 24.

11) Kirchenrecht des Bundes.

Aus den Kirchenrechtlichen Verhältnissen kamen die Concordaten ([1]), die Episcopalrechte ([2]) und die geist-

liche Gerichtsbarkeit (3) und andre Gegenstände (4), auch zur theoretischen Erörterung.

(1) Concordats-Ansichten (in Jason 1808. St. IV. n. 1.) Concordaten Concordanz (das. St. V. n. 2.) D. G. J. Plank Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen katholischen Kirche und besonders über die Concordate zwischen protestantische Souverains und dem Römischen Stuhl, welche dadurch veranlaßt werden möchten. (Hannover 1808. 8.)

(2) De la paix de l'eglise dans les Etats de la confédération rhénane; voeux exprimés par Charles Archevêque métropolitain de Ratisbonne. (à Paris 1810. 8.) auch verdeutscht unter dem Titel: Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation; ausgesprochene Wünsche Karls Erzbischofes — Metropolitan von Regensburg. (1810. 4. auch in 8. und abgedruckt in Rh. B. Heft XLVIII. n. 10.) Erläuternde Bemerkungen zu der vortreflichen Schrift: von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation. (Bamb. und Würzb. 1811. 8.) An die Souveraine der rheinischen Conföderation über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diöcesan-Einrichtung nach Gutfinden zu geben; ein patriotisches Wort zu seiner Zeit von D. H., einem katholischen geistlichen Kanonisten. (Karlsruhe 1812. 8.) — nach der Hallischen Allg. Lit. Zeit. 1812. n. 251. ist der Großherzogl. Badensche Geistliche Ministerialrath D. Häberlin in Carlsruhe Verfasser dieser Schrift.) Ueber das Patriotische Wort zu seiner Zeit, welches D. H. zur baldigen Wiederherstellung der katholischen Kirchenverfassung in den rheinischen Bundesstaaten ausgesprochen hat. (Freiburg und Constanz 1812. 8.) An die Souveraine der rheinischen Conföderation, über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe u. s. w. zu geben, nebst einem gutachtlichen Entwurfe zu einem künftigen Concordat. Ein abgedrungenes Wort zu seiner Zeit von D. F. einen katholischen Kanonisten. (Bamb. und Würzburg 1809. 8.)

(3) Warum schweigt die rheinische Bundesacte von der geistlichen Gerichtsbarkeit und was ist in Beziehung auf dieselbe dem

Geiste dieser Acte gemäß. (im Rh. B. H. XI. n. 23.) Ueber das Princip zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der darin befindlichen katholischen Kirche mit Hinsicht auf die rheinischen Bundesstaaten. (im Archiv für das Kath. u. s. w. B. I. St. I. n. 1.)

(4) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten; herausgegeben von einer Gesellschaft. (Frankf. a. M. 1809. 8.)

§. 25.

12) Völkerrecht.

Bei der völkerrechtlichen Tendenz, in welcher die mehrsten Regierungen der Rhein-Bundesstaaten sich selbst mehr, als ihren Unterthanen gefielen, konnte auch das Völkerrecht nicht unbearbeitet bleiben ([1]).

(1) Ueber die auswärtigen Verhältnisse des Rheinbundes. (in Zachariä Staatsrecht des Rhein. Bundes n. IV. — eine treffliche Abhandlung —) Ueber die französischen Majorate in Deutschland, zur Erläuterung des KK. Decrets vom 28. Oct. 1808. (das. n. V.) Zachariä über die Rechtskraft eines in eine Civilsache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenem Urtheile, nach den Grundsätzen des Staatsrechts der Rheinischen Bundesstaaten. (in Germanien B. II. Heft II. n. 10.) (Meine) Abhandlung über die Rechtskraft eines, in einer Civilsache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen, Urtheils nach den Grundsätzen des Staatsrechts der rheinischen Bundesstaaten. (in Germanien B. III. Heft II. n. 10. S. 231 — 246.) Feuerbach: Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses (in s. Themis Landshut 1812. n. II.) Ueber eiuen Artikel zum künftigen Völkerrecht, besondees in Hinsicht des Rheinischen Bundes. (in Vogt europ. Staatsrelationen B. X. St. 3. u. 2. und in der Rheinb. Zeit. 1808. n. 25.) Die Rechte der Verbündeten gegen die Unverbündeten Fürsten Deutschlands bestimmen sich in Absicht der Staats-Verhält-

nisse nach dem Naturrecht angewandt auf den Besitzstand, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war. (Brauer Beiträge, n. 1.)

§. 26.

13) Handelsrecht.

Weniger kultivirt blieb das Handelsrecht (1).

(1) Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der damit verbündeten Staaten vom Freiherrn von Fahnenberg (Heidelberg Heft I — VI. 1810 ff. 8.)

§. 27.

14) Auflösung der, aus dem ehemaligen Reichs-Verbande entstandenen, Verhältnisse.

Die letzte Handlung des deutschen Kaisers war der Aufruf an die deutschen Fürsten, durch das Verfahren in Ansehung der, aus dem Reichsverbande entstandenen, Verpflichtungen zu bethätigen, daß Deutschland mit der Kaiserkrone die deutsche Gerechtigkeit nicht abgelegt habe. Das Schuldenwesen des Reichs (1) und der Kreise (2), die Entschädigung der bisherigen Reichsdiener überhaupt und insonderheit des Reichs-Kammergerichts (3) so wie der Kreisdienerschaft (4), der Erbämter (5) und der Pensionisten (6) waren die vorzüglichen, hieher gehörigen, Gegenstände.

(1) Ueber Reichsdienerschaft und Reichs-Schuldenwesen (in Rh. B. H. I. n. 7.) Ueber die Staatsschulden der Rheinischen Conföderationslande und Vorschläge zu ihrer Tilgung. (das. Heft XIII. n. 3.) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Pensionisten in den Rheinbundsländern. (Rh. B. H. XLVI. n. 3.) Ueber den in der Bundesacte enthaltenen Vorbehalt der

Staats-

Staatsgläubiger und Pensionisten aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß zustehenden Rechte. (in v. Berg Abh. Th. I. Abs IV.)

(2) Ueber den Maaßstab zur Vertheilung der Kreisschulden vom Professor Jaup. (in Germanien. B. II. H. II. n. 16.); insonderheit des 1) Fränkischen Kreises Rh. B. H. I. n. 9. H. VI. n. 44. H. XXXI. n. 11. H. XXXI. n 17. H. XXX. n. 30. H. XXXV. n. 14 H. XXXVI. n. 37. 2) Chur- und Oberrheinischen Kreises Rh. B. H. XIX. n. 10. H. XXXII. n. 23. H. LXII. n. 12. 3) Schwäbischen Kreises Rh. B. H. XLII. n. 30. H. XLIII. n. 7.)

(3) Ein Wort über die Lage des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts nach dem Presburger Frieden (1807. 8.) (Mein) Auch ein Scherflein zur Schrift: Ein Wort: über die Lage des K. R. K. Gerichts, besonders über die Entschädigung der Staatsdiener, deren Stellen wegen Veränderung der Konstitutions- und Administrations-Grundsätze aufgehoben worden (in Vahlkampfs historisch-politischen Ansichten bei Aufhebung der Reichs-Verfassung. (Wezlar 1806. H. I. n. 2.) Karl v. Dalberg Beherzigung über das Schicksal verdienter Männer (1806. 8. auch im Rh. B. H. I. n. 17. und in Oesterreichers Archiv. I. Jahrgang. St. VII. n. 9.) Ueber den künftigen Unterhalt der Mitglieder des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts. (Wezlar 1807. Fol. auch im Rh. B. H. III. S. 417. Oesterr. Archiv Jahrg. I. H. VII. n. 10. und Häberlin Staatsarchiv Bd. XV. S. 422.) Nachtrag zu der Druckschrift: über den künftigen Unterhalt u. s. w. (Wezlar 1807. Fol. auch in Oesterr. Archiv a. a. O. H. VII. n. 17. und Auszugsweise im Rh. B. Heft III. S. 443.) Ueber die Berechtigung der Advocaten und Procuratoren des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu einem Entschädigungs-Anspruch. (Wezlar 1807 und im Rh. B. H. VIII. n. 32.) (Meine) Abh. über die Berechtigung der Mitglieder des bisherigen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts entweder auf lebenslängliche Beibehaltung ihres bisherigen Gehalts oder auf angemessene anderweitige Anstellung. (in Germanien B. I. St. III. n. 26.) (Meine) Abh.: Karl Dalberg, Beispiel deutscher Fürsten-Gerechtigkeit. (das. H. I. n. 3.)

Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen von den Reichs-Kammergerichts-Assessoren von Kamptz nnd von Stein. (Frankf. a. M. 1808. 8.) (Meine) Nachlese zur Abh. über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener u. s. w. (im Rh. B. H. LVI, n. 32.) A. J. Steiger, Bemerkungen über den Art. 32. der B. Acte, (Rh. B. Heft XI. n. 25. und in Collection Tom. II. Cah. V. n. 22.) Kleber, Etwas über den §. 50. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses in Beziehung auf die Kammergerichts-Präsidenten und Assessoren. (Rh. B. H. XVII. n. 31.) Emmermann, über Dienstanstellung und deren Dauer mit Bezug auf den Rheinischen Bund. (R. B. Heft XIII. n. 33.) Nachtrag zu dieser Abh. (das. H. XXI. n. 37.) A. J. Steiger, über das Staats-Dienstverhältniß und die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener in Hinsicht auf die neuesten, durch den Rh. Bund eingetretenen Staatsveränderungen. (in R. B. H. XIX. n. 2. und im Allgem. Kameral-Correspondenten 1808. St. 83.)

(4) s. Anmerk. 2 und 3.

(5) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim, vom Geh. Reg. Rath Wedekind. (1809 auch in Rh. B. XXIV bis XXXII.)

(6) Ueber die durch den IIten Artikel der Rh. Bundesacte den Pensionisten vorbehaltenen Rechte. (Rh. B. H. XXIX. n, 16.) Auch Berg Abh. Th. I. Abh. IV. vergl. auch Anmerk. 3. Die Rechte der Staatsgläubiger und Pensionirten in den Rheinbundsländern, welche durch die Reichsfriedens-Deputations-Recesse v. 1803 gesichert wurden, bei den 1810 eintretenden Gebietsveränderungen und Landerabtretungen. (Rh. B. Heft XLVI. n. 3.)

Zweiter Titel.

Des Rheinbündischen Territorial-Staats-rechts.

§. 28.

1) Auflösung der bisherigen Territorial-Verfassung.

Die wichtige, durch die Theorie verneinend, durch die Praxis aber größtentheils bejahend beantwortete, Frage: Ob die bisherige öffentliche Verfassung der einzelnen Bundes-Staaten durch den Rheinbund vernichtet sey? war zu wichtig, als daß sie nicht mehrfach erörtert und unter den Hofpublicisten Vertheidiger gefunden hätte ([1]).

(1) N. T. Gönner: Von den Veränderungen, welche der Umsturz der teutschen Staats-Verfassung in dem vormaligen Particular-Staatsrecht einzelner Reichsländer im gegenwärtigen Zustande der Souverainität hervorbringt (in s. Archiv für die Gesetzgebung und Reform des Juristischen Studiums. Landshut 1808. B. I. H. I. Abh. I.) und die mehrsten der, §. 9. und §. 29. angeführten, Schriftsteller.

§. 29.

2) Souverainität.

Der Gehalt und Umfang des Begriffs der Souverainität, welche die Bundesacte den Rheinbundes-Fürsten beigelegt hatte und die durch ihre Ausübung während der Bundes-Verfassung dem Deutschen wahrlich nicht beliebter, als vorher geworden ist, ward Gegenstand mehrerer, zum Theil einer deutschen Feder unwürdigen, literärischen Ausführungen ([1]).

(1) Was ist die Souverainität und was ist Landeshoheit? Eine Skizze. (1806. 8. und im Rhein. B. H, XXV. n. 7.) Zu-

fällige Gedanken eines deutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesacte vom 12. Jul. 1806 den neuen rheinischen Souverainen über ihre Eigenthumsländer eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselben vorhin gehabt haben? (Frankf. a M. 1808. 8.) Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen Bundesgenossen, veranlaßt durch einen Aufsatz des Geh. Raths **Medikus**. (im Rh. B. H. VI. n. 40.) Treten die Souverains in die Rechte des Kaisers? (das. Heft. XIII. n. 4.) Die Rechts-Verhältnisse der Standesherrn, Grundherrn und übrigen Unterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers (???) (**Bauer** Beitr. n. II.) Die Staatsgewalt der Bundesfürsten ist eine volle und kräftige Obristhoheit, keine unvollständige und lahme (??) Reichshoheit. (das. n. XIII.) Nach dem Bundes-Staatsrecht zerfällt die Staatsgewalt im Innern in folgende fünf Theile: Gesetzgebung, höchste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Heerbann und Recht der Auflagen. (das. n XIV.) Ueber die Anwendung der obristherrlichen Gewalt auf einzelne Fälle findet keine höhere Erkenntniß Statt. (das. n. XXXVI.) **von Berg**: Von der durch den Rheinischen Bund begründeten Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten, der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, den dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen (in s. Abh. Th. I. n. V. — eine herrliche Abhandlung!) **Gönner** in der, beim vorigen §. gedachten, Abhandlung. **von Berg** über die Verschiedenheit der Meinungen von der Natur und dem Wesen der durch die Rheinische Bundesacte begründeten Souverainität. (im Rh. B. H. XXXI. n. 1.) (Meine) Fragmentarische Gedanken. (das. H. XXXIV. n. 8.) Aphorismen über Souverainität überhaupt. (das. H. XLIX. n. 9.) Aphorismen über die Souverainität der Rheinbundesfürsten. (d. n. 10.) Ueber die Souverainität der Rheinbündischen Fürsten auf ihre alten und durch die Bundesacte unterworfenen Länder. (in Germanien B. IV. H. I. n. 1.) Ueber Praxis und Theorie der Souverainität, deren Verschiedenheit und wechselseitiges Ver-

hältniß. (daß. H. II. n. 16.) Ist die Verfassung der einzelnen Staaten der willkührlichen Anordnung der Souverains unterworfen? (Rh. B. H. XXX. n. 33.) Sind die Rechte der damaligen Mitglieder des Rheinischen Bundes im Innern ihrer Länder einander durchaus gleich und in welchen wesentlichen Punkten differiren sie? (R. B. H. XXX. n. 35.) Ueber den Begriff der Souverainität. (Rh. B. Heft XXXVII. Abh. 9. n. 4.)

§. 30.

3) National-Repräsentation — Landstände.

Dieser Gegenstand ist in der Literatur, wie in der Praxis fast ganz übersehen ([1]).

(1) Julius Graf v. Soden, Ueber die National-Repräsentation in den Rheinischen Bundesstaaten. (in den Miscellen für die neueste Weltkunde. (1811. n. 67. und in Rh. B. Heft LVII. n. 41.)

§. 31.

4) Standesherrn.

Desto ergiebiger war die Literatur über die Verhältnisse der Standesherrn, so ergiebig, wie leider! die Veranlassung, sie zu untersuchen. Hier nur die Erörterungen ihres rechtlichen Verhältnisses überhaupt ([1]); die, auf einzelne Hoheitsrechte sich beschränkenden, Ausführungen werden unten (§. 34. ff.) bemerkt werden.

(1) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheinischen Conföderation vom 12. Jul. 1806. vom Geh. Rath Medicus in Weilburg. (im Rh. B, H, IV. n. 5. und in Collection T. I. Cah. II. n. 13.) Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staats-Verfassung der Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied Durchl. und Höchstderen Lande rücksichtlich der hohen

souverainen Höfe Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg nach der Rheinischen Bundesacte vom 12. Jul. 1806 verfaßt von Franz von Gärtner, Fürstl. Neuwied. Geh. Rath. (Rhein. B. H. V. n. 19. und H. VI. n. 35. auch Collection T. I. Cah. II. n. 10 und 11.) Beitrag zur Auslegung der rheinischen Bundesacte vom Kabinetsrath Stephan in Braunfels (das. H. V. n. 22. und Collection Tom. I. n. 7.) Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen Bundesgenossen, veranlaßt durch einen Aufsatz des Geh. Raths Medicus. (Rh. B. H VI. n 40. und Collect. T. I. Cah. III. n. 17.) Versuch einer Classification der den subjicirten Fürstinn nach der Bundesacte bleibenden Gerechtsame. (Rh B. H VII. n. 16. und Collect. Cah. III. n 22.) Wie können die neuen Landsaßen der Souverainitätslande, insbesondere des Großherzogthums Baden, über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhigt werden? (Rh. B. H. VII, n. 4. und Collect. a. a. O. n. 23.) Ueber die Pflicht der hohen Souverains des Rheinbunds, das Schicksal der durch die Bundesacte unter Ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen, vom Secret. Dörr zu Braunfels. (in Rh. B. H. VII. n. 11. vergl. H. XIII. n. 5 und H. XIV. n. 34.) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen deutschen Reichsstände zu ihren dermaligen Souverains, vom Geh. Leg. Rath von Rieff. (das. H. VIII. n. 23. und Collection T. II. Cah. IV. n. 3.) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesacte. (Rh. B. H. IX. n. 36. und Collect. Tom. II. Cah. V. n. 11.) Classification der Souverainitätsrechte in den Landen der neu subjicirten ehemaligen Reichsstände. (das. n. 39. Collection. T. II. Cah. IV. n. 10.) Wer hat zu beweisen, der neue Souverain oder der Standesherr? (das. H. 11. n. 23.) Wer ist in Streitigkeiten zwischen dem Souverain und dem Standesherrn Richter? (das. n. 23. 2.) Welche Rechte und Gefälle gehören dem Souverain und welche dem Standesherrn? (das. n. 23, 3.) Was haben die vormaligen Landesherrn in Rücksicht auf persönliche Achtung von ihrem Souverain zu erwarten? (das. Heft XIII. n 4. Frage 12.) Ist die Bundesacte ein Grundgesetz des rheinischen Bundes, auch

rücksichtlich des Souverains gegen die ihm unterworfenen vormaligen Reichsfürsten und Grafen. (das. Heft XIV. n. 21. Frage 2.) Kann eine Ungleichheit zum Vortheil oder Nachtheil der Mediatisirten in einem oder dem andern Staate Statt finden? (das. H. XIV. n. 21. Frage 2.) Wenn zum Nachtheile der Mediatisirten Deklarationen in dem einen Lande gegen das andere vorhanden sind, wer entscheidet? (das. H. XIV. n. 21. Frage 3.) Etwas zur Beantwortung der im 13. Hefte aufgeworfenen Fragen. (das. H. XV. n. 49.) Noch eine Beantwortung dieser Fragen von Dr. Neff in Friedberg. (das. Heft XVI. n. 5.) Sollten die Mediatisirten, welche ihre nach der rheinischen Bundesacte verlierende Rechte nicht als feuda imperii sondern jure allodii besessen haben, nicht Entschädigung dafür verlangen können? (das. H. XVI. n. 8. und 16.) Von den Verhältnissen des Souverains in so fern er in Condominio mit seinen Mediatisirten steht. (das. XVI. 10.) Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers. (Brauer Beiträge II.) Die Auslegung der Souverainitätsrechte kann so wenig durch den einseitigen Gewinn des Standesherrn, als des Bundesfürsten; sondern allein durch den Zweck und die Analogie der namentlich gemachten Verordnungen bestimmt werden. (das. VI.) Die von der Bundesacte vorgenommene Sonderung zwischen dem Theil des Staatsvermögens, das der Obristhoheit anheim fällt, und jenem, welcher den Fürsten und Grafen verbleibt, versetzt letzters durchaus in die Classe vom Privatvermögen und Stammgut. (das. XV.) Das, was ein Standesherr zu behalten, verlangen will, muß zwar nicht gerade namentlich in der Bundesacte genannt seyn; aber es muß in die Classe von landesherrlichen oder lehnherrlichen Rechten nicht gehören und zu seiner Ausübung keine Handlungen erfodern, die nur als Ausfluß der Obristhoheit rechtlich Statt finden können. (das. XVI.) Bei Aussonderung der Oberhoheits- und der Gutsherrlichkeits-Angehörden kommt der ehemalige Erwerbtitel, den der mediatisirte Stand für ein oder das andere Recht hat, in gar keinen Betracht. (das. n.

XXXIII.) Theatrum praetensionum der durch die B. A. mediatisirten Reichsstände. (Rh. B. Heft XLI. n. 19.) Beitrag zur Kenntniß von den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Dispositionen des Art. 27. der Rh. Bundesacte. (Rh. B. H. XLI. n. 21.) Friedr. Hoppe, Abh. waren die erfolgten Mediatisirungen nur Ausfluß des Staatsnothrechts? (Rh. B. H. XIX. n. 8.) Behr, Bemerkungen über den im H. XIX. n. 8. enthaltenen Aufsatz: waren die erfolgten Mediatisirungen u. s. w (das. H. XX. n. 28.) Ueber die Benennung der Unterthanen in den Souverainitätsländer in Beziehungen auf ihr Verhältniß zu den Standesherrn. (in Germanien B. II. St. 3. n. 19.) Kleine Bemerkungen zur Erläuteruug des Art. 27. der Rh. Bundesacte vom Professor Jaup; erste Bemerkung: was heißt propriété patrimoniale? (in Germanien B. III. St. I. n. 6.) Zachariä von dem rechtlichen Gesichtspunkt, aus welchem die den Standesherrn durch die R. B. A. zugesicherten Rechte zu betrachten sind. (in s. Staatsrecht der Rh. Bundesstaaten, Abh. I. vergl. Hallische Allg. Lit. Zeit. 1810. n. 269.) Einige Worte über das vom Hrn. Professor Zachariä herausgegebene Staatsrecht und besonders über die darin befindliche Abhandlung von dem rechtlichen Gesichtspunkt u. s. w. (in R. B. H. XLIX, n. 17.) Gebürt den standesherrlichen Unterthanen die Benennung: Unterthan? (in R. B. H. XXXIII. n. 34.) Geh. Reg. Rath Schue, Anmerkungen über Zachariä Staatsrecht und über den rechtlichen Gesichtspunkt, aus welchem u. s. w. (Rh. B. H. L. n. 30.) Leidensgeschichte der durch die rheinische Bundesacte mediatisirten vormaligen Reichsstände (1813). Die Auflösung des Rh. Bundes mit ihren natürlichen Folgen (1813). Jaup über die Auflösung des rheinischen Bundes und der schweizerischen Vermittelungsacte. (Gießen 1814. Heft 1.)

§. 9.

Mehrere einzelne Verhältnisse der Standesherrn: die Ungerechtigkeit der Beschränkung ihres Aufenthalts (1), ihr Gerichtsstand (2), ihre Lehnsverhältnisse (3); das Vor-

kaufsrecht des sogenannten Souverains (4); die Exemtions-Rechte (5); die, den Standesherrn verbleibenden, Gerechtsame (6); das Schuldenwesen (7); die Diener (8) der Standesherrn, wurden besonders erörtert.

(1) Sind die Souverains befugt, die Standesherrn zur Residenz in ihrem Gebiete zu nöthigen? (Rh. B. H. XIII. n. 4.) Das Staatsprinzip, die Staatsgenossen anzuhalten, ihren von dem Lande habenden Genuß in dem Lande zu verzehren, findet auf die Standesherrn nicht weiter Anwendung, als daß sie ihr Einkommen in keinem Bundesfremden Staate verzehren müssen. (Brauer Beitr. Abh. XL.)

(2) Die Strafausträge der Standesherrn sind keine Schiedsgerichte, sondern ein Fürstengericht. (Brauer a. a. O. Abh. XXXVI.) Dr. Neff, Ueber den Artikel XXIII. der Rhein. B. A. (in Rh. B. H. XXXI. n. 45.)

(3) Die Standesherrn müssen alle Lehne, die sie zur Zeit der B. Acte von auswärtigen Fürsten hatten, nun von demjenigen, unter dessen Obristherrschaft sie liegen, zu Lehne nehmen. (Brauer a. a. O. Abh. XXI.) Die Lehnsherrlichkeit der Standesherrn wird zwar durch den Rheinischen Bund nicht durchaus aufgehoben, aber wesentlichen Veränderungen unterworfen. (Brauer Beitr. XVII.) Die Standesherrn können keine Lehnsherrlichkeit über Bundes-Souverains behalten, sondern derlei Lehne werden den letztern freigegeben. (das. n. XVIII.) Die Standesherrn können unter ihre Lehnsherrlichkeit über andre Standes- oder Grundherrn keine Rechte mehr mit einziehen, welche nach der feststehenden Rechtsscheidung der Obristhoheit zufallen. (das. n. XIX.) Die Standesherrn können nicht mehr die hohen Lehns-Pflichten, sondern blos die niedern Lehns-Pflichten fordern. (das. n. XX.)

(4) Ueber das durch die Rh. B. A. der Souverains beigelegte Vorkaufsrecht in den Domänen- und Herrschaftsrechten der Mediatisirten. (Rh. B. H. XXI. n. 33.)

(5) Von der Chaussee- und Zollfreiheit der Mediatisirten. (Rh. B. H. XVI. n. 6.) Noch etwas über den Artikel 27. der Rh.

Bundesacte in Rücksicht der Steuerfreiheit der Standesherrn. (das. H. XVI. n. 26.) Rüllmann Abh. (das. H. XLVII. n. 27.) Schue, Gegenbemerkungeu. (das. H. XLIX, n. 2.)

(6) Alle Zwangs- Nützungsrechte und Salzgewinn. (Brauer Beitr. n. XXVI.) Umgeld, Maaßpfennig, aber nicht Accise und Stempel. (das. n. XXVII.) und Heimfallrecht. (das. n. XXIX.) wohl aber Abzug und Leibeigenschafts-Nutzungen. (das. n. XXX.), Zehnten (das. n. XXIV.)

(7) Ueber den Art. 30. der Rh. B. A. die Schulden der Mediatisirten betreffend. (in Rh. B. Heft XVIII. n. 7.) Kein Standesherr kann weiter von Gläubigern um Kreisschulden belangt werden; diese vertheilen sich unter die Bundes-Souverains. (Brauer Beitr. XXXVIII.) Alle Regirungsschulden der mediatisirten Reichsstände müssen zwischen diesen und ihren Oberherrn nach deren künftigen Verhältnissen des Rentenbezugs getheilt werden, ohne daß inzwischen das Recht der Gläubiger auf ihren Schuldner dadurch vermindert wird. (das. XXXIX.)

(8) Die Ruhegehalte jener Diener, welche durch die Mediatisation einzelner ehemaliger Reichsunmittelbarer Lande außer Thätigkeit gesetzt werden, müssen da, wo keine besondere Staatsgesetze oorhin existirten, wornach Ruhegehalte ausgemessen werden, ihre Bestimmung aus dem jüngsten Deputations-Receß erhalten. (Brauer Beitr, XLI.) Die Ruhegehatte, welche durch die jetzige Staatsveränderungen veranlaßt werden, müssen nach dem Prinzip der Schulden gezahlt werden. (das. XLII.) Hängt es von der Willkühr bes Souverains ab, die Staatsdiener der mediatisirten Lande entweder zu pensioniren oder auf einen andern Posten zu setzen und nach welchem Maaßstab muß die Pension regulirt werden? (Rh. B. H. XI. n. 23.) A. F. Steiger Bemerkungen über den Art. 32. des rheinischen Conföderations-Vertrags. (Rh. B. H. XII. n. 25.) Blicke auf die neuesten Verhältnisse der standesherrlichen Diener, so wie solche nach der neuen Ordnung ihre Ausbildung erhalten haben. (Rh. B. Heft XXXV. n. 24.) Noch eine Beantwortung der im Heft XVI. n. 21. des Rh. B. aufgestellten Fragen. (das. H. XXIII. n. 16.) Ue-

der die Pensionirung standesherrlichen Diener. (Rh. B. Heft XXXIV. n. 5.) vergl. oben §. 27. Anmerk. 3.)

§. 33.

5) Ehemalige Reichs-Ritter.

Das Verhältniß der Reichsritterschaft zum Souverain ist ebenfalls erörtert (1).

(1) Vergl. §. 15. Anmerk. 2. auch: Rittergüter haben nicht auf alle Rechtsame der Standesherrn gleich entscheidende Ansprüche. (Brauer XXXV.) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine, von ihrem Entstehen bis zu ihrer Auflösung, von D. Neff. (Rh. B. H. XVII. e. 24.) Uebersicht der neuen Verhältnisse des Reichsadels in den Staaten des Rheinischen Bundes, von D. Neff. (das. H. XX. n. 15.) Die vormalige Reichsritterschaft und ihre jetzigen Verhältnisse. (das H. XXXVIII. n. 6.) Etwas über die neuern Verhältnisse des ehemaligen unmittelbaren freien Reichsadels, von D. Neff. (in Germanien B. II. St. II. n. 9.) Kurze Uebersicht über die Beschwerden der Reichsritterschaft, welche durch die Souverainitäts-Einrichtungen seit dem Jahr 1806 bis jetzt hauptsächlich in dem Königreich Würtemberg und Groß-Herzogthum Baden herbeigeführt worden sind. (Teutschland 1814. 8.)

§. 34.

6) Einzelne Hoheits-Rechte.

a) Staatsobereigenthum.

Mehrere einzelne Hoheitsrechte sind besonders erörtert: Staatsobereigenthum (1).

(1) Friedrich Hoppe: Das Staatsnoth-Recht, fälschlich Dominium eminens genannt, involvirt kein Obereigenthum. (in Germanien B. I. St. III. n. 15.)

§. 35.

b) Fiskalrecht.

Recht des Fiskus [1].

(1) Karl Jaup: steht den Standesherrn das Fiskusrecht zu? (in Germanien B. I. St. II. n. 12.) Können die Regirungs- und Canzleigebäude der mediatisirten Reichsstände für die Souveraine angesprochen werden? (Rh. B. H. XXXVI. n. 36.)

§. 36.

c) Gesetzgebung.

Gesetzgebung [1].

(1) Die Gesetzgebung ist ein Theil der Staatsgewalt. (Brauer Beitr. n. XIV.

§. 37.

d) Polizeihoheit.

Recht der Polizei [1].

(1) Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei, mit besondrer Hinsicht auf die neuen Verhältnisse, welche aus dem Rheinischen Confoderationsvertrage v. 12. Jul. 1806 hervorgegangen, vom Oberamtsrath A. J. Steiger. (in Rh. B. H. XVI. n. 11.) Bemerkungen über die Gränzbestimmungen zwischen hoher und niederer Polizei in Beziehung auf die durch den Rh. B. bewirkten Veränderungen, von Hofrath von Berg. (das. XIX. n. 5.) Die hohe Polizei ist ein Theil der Staatsgewalt. (Brauer Beitr. n. XIV.) Die Unter-Polizei in ihrem ganzen Umfange mit den ihr entsprechenden Polizeigefällen gebürt dem Standesherrn. (Brauer Beitr. n. XXVIII.) vergl. Harls Handbuch (s. oben §. 6. Anmerk. 7.)

§. 38.

e) Gerechtsbarkeit.

Die hohe Gerichtsbarkeit gebürt dem Landesherrn ([1]), die niedere dem Standesherrn ([2]). Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist durch die Bundesacte nicht aufgehoben ([3]).

(1) Die Gerichtsbarkeit ist ein Theil der Staatsgewalt. (Brauer Beitr. n. XIV.) D. Gallus Aloys Kleinschrod: Vollständige Einleitung in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande mit Rücksicht auf die rheinische Bundesacte. (Frankf. a. M. 1812, 8.).

(2) Die Standesherrn haben kein durch die Bundesacte entschiedenes Recht auf eine peinliche Gerichtsbarkeit oder auf eine doppelte Instanz, sondern die Verwilligung des einen oder des andern hängt von dem obristherrlichen Gutbefinden ab, wohl aber haben sie ein Recht auf die Streit-Gerichtsbarkeit und auf die gemeine bürgerliche Strafgerichtsbarkeit über ihre eigene Diener und Angehörigen, nicht aber über die Landesfürstl. Bedienten. (Brauer Beitr. n. XXII.) Betrachtungen über den Art. XXX. der Rh. B. Acte. (Rh. B. Heft XLI. n. 22.)

(3) Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg. (Rh. B. H. XL. n. 4.) Sendschreiben des Pariser Vertrags v. 12. Jul. 1806 an den Verfasser der Abhandl. über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. (Rh. B. H. XLIII. n. 8.) Karl v. Hellersberg. Auch ein Beitr. zur Erläuterung des Art. 27. der Rh. Conföderationsacte. (Rh. B. H. XXXIX. n. 39.) A. J. Steiger, über dir Aufhebung der Patrimonial-Jurisdictionen in den Staaten des Rheinbundes. (das. H. XXXVI. n. 25.) Desselben Nachtrag, (das. H, XXXVIII. n. 28.) Anhang über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit (das. H. XXXIX. n. 36.) Addresse an den Pariser Vertrag unter vorzüglichster Berücksichtigung des Sendschreibens 2c, (das. H. XLVI. n. 8.) Geh.

Reg, Raths Schue, Einige Reflexionen über n. 4. Heft XL. des Rh. B. wegen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. (das. H. XLIII. n. 23.)

§. 39.

f) Besteuerungsrecht.

Besteuerungsrecht sowohl überhaupt ([1]), als besonders in Hinsicht auf die Standesherrn ([2]) und Steuerfreiheiten ([3]).

(1) Das Besteuerungsrecht ist ein Theil der Staatshoheit. (Brauer Abh. XIV.) A. E. Stöcker v. Neufern, das Steuer-Provisorium in Beziehung auf die R. B. Staaten. (Rh. B. H. XXXVIII. n. 18. und H. XXXIX. n. 32.)

(2) Ueber die Anwendung des Besteuerungsrechts auf die Domänen der mediatisirten Reichsstände. (Rh. B. H. VII. n. 3, und in Collection T. I, Cah. II. n. 14.) Ueber das Recht der Souveraine, die Domänen der Standesherrn zu besteuern. (Germanien B. III. Heft I. n. 3.) Ueber die Ansprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit vom Freih. v. Strauß. (Rh. B. H. XXXIV. n. 6.) Gegenanmerkungen. (das. Heft XXXVI. n. 39.) Auch etwas über die Ansprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit. (das H. XL. n. 3.) Die Güter der Standesherrn ertragen keine größere Freiheit von Auflagen, als sie vorher hatten, wohl aber können sie stärker als zuvor in Steuer gezogen werden, wenn die Prinzen des Regenten oder die Privilegirteste seiner frühern Staatsbürger zuvor auch härter angelegt waren. (Brauer Beitr. Abhandl. XXXIV.) Von dem Rechte, Vermählungs- und Prinzessinn- und Fräuleinsteuer in den mediatisirten Reichslanden zu erheben. (Rh. B. H. XIX. n. 9.)

(3) Von den Steuerfreiheiten und der Entschädigung bei Aufhebung derselben (Germanien Th. III. St I. n. 2.) Auch Etwas über die Aufhebung der Steuerfreiheit. (Rh. B. Heft XXXVII. n. 5.) Rüllmann, Bemerkungen zu Heft XLV. n. 28. in Rücksicht der Steuer und Entschädigung der Stan-

desherrn. (das. H. XLVII. n. 27.) Schue, Gegenbemerkungen zu Heft XLVII. n. 27. in Rücksicht der Steuerfreiheits-Aufhebung und Entschädigung. (Rh. B. Heft XLIX. n. 2.) Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten. (das. H. XLI. n. 17. H. XLVIII. n. 38 und 39.)

§. 40.

g) Militair-Consciption.

— Militair-Conscription (1).

(2) A. J. Steiger, Ueber Militair-Conscriptions-Ordnungen und Gesetze in den Staaten des Rhein. B. (Rh. B. H. LII. n. 3.)

§. 41.

h) Kameralrecht.

Kameralrecht (§. 32. Anmerk. 6).

§. 42.

i) Forst-Regal.

— Forst-Regal (1).

(1) Egerer, Versuche einer Bestimmung des forstrechtlichen Verhältnisses zwischen den Souverains und den ihrer Souverainität unterworfenen, ehemaligen Reichsständen. (Rh. B. Heft XVII. n. 35.) Das Forstrecht der Standesherrn geht auf Gemeinheits- und Privat- wie auf eigene Waldungen ihres Standesgebiets, giebt ihnen das Recht zur Holzanweisung und Führung eigener Waldaxt, auch zur Frevelthätigung, doch untergeordnet unter der obristhoheitlichen Oberforsteilichkeit. (Brauer Beitr. n. XXIII.)

§. 43.

k) Berg-Regal.

— Berg-Regal (3).

(1) Ueber das Berg-Regal. (Rh. B. H. XVI. n. 9.)

§. 44.

l) Post-Regal.

— Post-Regal (1).

(1) Ueber den Zustand des Postwesens in den verschiedenen Staaten des Rh. Bundes. (Rh. B. H. VII. n. 2.)

§. 45.

m) Recht der Aemter und Würden.

Jus munerum et honorum (1).

(1) Finanzrath Emmermann, Ueber die Dienstanstellung und deren Dauer mit Bezug auf die durch den Rheinbund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen. (R. B. H. XII n. 33.) Sind die Souverains befugt, die von ehemaligen Reichsständen ertheilten Würden und Titel zu cassiren oder ihrer Bestätigung unterwürfig zu machen? (Rh. B. H. XIII. n. 4.) Insonderheit in Ansehung der Notarien: D. J. Ant. *Griese* meditationes quaedam de mutationibus circa notarios publicos sublata imperii Germanici forma. (Landshuti 1807. 8.) Ejusdem diss. inaugural. de notis characteristicis Notariorum tam imperialium, tam noviorum et imprimis de illorum qualitate sublato Germanorum imperio. (Landshuti. 1807.)

§. 46.

n) Kirchengewalt.

Kirchenhoheit (1) (vergl. §. 24.).

(1) Nur auf jenen Pfarrsatz, der nicht Kraft landesherrlicher Kirchengewalt, sondern Kraft geistlicher Lehnsherrschaft vorhin geübt worden, haben die Standesherrn ein entschiedenes Recht. (Brauer Beitr. XXV.) Die Verwaltung des allgemeinen Staats- und Kirchenguts gebürt dem Oberherrn, jene des kirchlichen oder weltlichen Orts-Vermögens aber dem Standesherrn. (das. n. XXXI.) Die künftige Aufhebung noch vorhandener Klöster- und Kirchenstiftungen in Standesgebieten hängt eben so, wie die Bestimmung, welche ihren Gütern zu geben ist, lediglich vom Ermessen des Regenten ab. (das. n. XXXII.)

II.

Ueber die Unterschiede

in der

Verfassung der ursprünglich Deutschen und ursprünglich Wendischen Staaten

von

Deutschland.

D

§. I.

I. Einleitung.

Scharfsinnige Staatsrechts-Gelehrte haben den Grundsatz aufgestellt, daß zwischen den ursprünglich deutschen Bestandtheilen Deutschlands und denjenigen Provinzen desselben, welche in ältern Zeiten von den Wenden bewohnt und erst späterhin Glieder des deutschen Reichs-Körpers wurden, in mehreren Theilen der öffentlichen Verfassung sich nicht geringe Verschiedenheiten äußern ([1]).

Worin diese Verschiedenheiten sich zeigen und worauf sie sich gründen? ist aber eine, ihres Interesses un-

(1) *Pütter* institutiones juris publici Imper. Rom. Germ. §. 476. und in s. Beiträgen zum deutschen Staats- und Privatrecht. Th. I. S. 7 und 176. Wilh. August Rudloff, Abhandl. Allgemeine Bemerkungen über die große Verschiedenheit der Länder Deutschlands, deren ältere Bewohner Slavischen Ursprungs und derjenigen, deren alte Einwohner Deutsche gewesen (in den Mecklenburg-Schwerinschen Gelehrten Beiträgen zu den Anzeigen des Jahrs 1771. n. 4. 5. und 6.) Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande (Jena 1787. 8.) §. 4. E. F. Hagemeister in seinem (treflichen) Mecklenburgischen Staatsrecht §. 7. Not. 1. vergl. Jenaische Allg. Lit. Zeit. 1793. St. 344.

geachtet, noch nicht untersuchte Aufgabe. Zwar hat der Geheime Cabinetsrath Rudloff in Hannover diesen Gegenstand in der, unten genannten, Abhandlung erörtert, allein theils besteht diese Abhandlung nur in allgemeinen, größtentheils nur die Verschiedenheit in der älteren Verfassung der Volks-Stämme betreffenden, historischen Bemerkungen, ohne in die jetzigen Spuren dieser Unterschiede und in die einzelne Theile derselben einzugehen, theils aber ist die, so sehr gewünschte, Fortsetzung dieser Arbeit nicht erschienen.

Die Erörterung der, hierauf gegründeten, Verschiedenheiten in der öffentlichen Verfassung dieser Provinzen zerfällt in zwei Theile, von welchen

1) der erste die Gründe, auf welchen diese Verschiedenheit beruhet,
2) der zweite aber die, aus diesem Grunde entstandenen, einzelnen Verschiedenheiten in der Verfassung beider Gattungen deutscher Staaten

entwickelt.

§. II.

II. Gründe der Unterschiede in der Verfassung der ursprünglich Deutschen und ursprünglich Wendischen Staaten von Deutschland.

Die Gründe dieser Unterschiede sind hauptsächlich in der Verschiedenheit der Verhältnisse und des Ganges enthalten, unter welchen die Territorial-Verfassung, die Landeshoheit und das Verhältniß zum deutschen Reich

in diesen beiden Classen deutscher Staaten sich bildete. Hierin und nicht, mit Rudloff, in die Verschiedenheit, welche in den Verfassungen der einzelnen deutschen Volks-Stämme vor Errichtung des deutschen Reichs Statt hatte, sind die, jetzt noch übrig gebliebenen, Verschiedenheiten zu setzen. Jene ältere Individualitäten der Constitutionen der einzelnen deutschen Völkerschaften sind längst verwischt — und würden, wenn der, von Rudloff angeführte, Grund, der richtige wäre, auch zwischen den Fränkischen, den Baierschen, Schwäbischen und überhaupt auch zwischen den verschiedenen ursprünglich Germanischen Volks-Stämmen anzutreffen seyn.

Die ursprünglich Germanischen Deutschen Staaten waren keine, vor der Errichtung des römisch-deutschen Reichs bereits bestehende und mit demselben in Verbindung tretende, Staaten, sondern ursprünglich Provinzen der deutschen Könige, sie entstanden aus den Trümmern der Königlichen Macht und die Landesherrn aus Königlichen Beamten; die Landeshoheit bildete sich nach und nach aus der anfänglichen Amtsgewalt Königlicher Beamten, sie ergriff bei ihrer Entstehung nicht gleich alle Rechte des Regenten und eben so wenig alle Bewohner, als alle geographischen Theile des Landes.

Ganz anders verhielt es sich mit dem Ursprunge und der Ausbildung der Landeshoheit in den Wendischen Provinzen Deutschlands. So weit die Geschichte reicht, hatten diese Lande eigene, unabhängige Regenten, die in ihrem Lande dasjenigen waren, was die deutschen Könige in den ursprünglich deutschen Ländern vor der

Entstehung der Landeshoheit waren, alleinige und höchste Landesfürsten. Erst in spätern Zeiten kamen auch diese Fürsten der Wendischen Provinzen unter die Oberhoheit der deutschen Könige, allein unter andern Verhältnissen, als die, welche unter den ursprünglich Germanischen Völkern sich äußerten. Die Wendischen Fürsten brachten dem Reiche bereits constituirte Staaten zu, in den ursprünglich deutschen Staaten bildete und entwickelte die Verfassung sich erst; in jener vereinigten deutsche Grundsätze sich mit wendischen, in diesen blieben die Deutschen unverändert Deutsche, ungeachtet der bisherige Kaiserliche Statthalter sich, als erblicher Regent zwischen dem Volke und dem Kaiser hineinschob; dort wurden wendischen Staaten deutsche Länder, hier deutsche Provinzen deutsche Staaten; hier behielt der Fürst das, was er dem Reiche nicht abtrat, dort behielt das Reich, was ihm der Landesfürst nicht abdrang; dort erhielten sich bei und ungeachtet der Verbindung mit dem deutschen Reiche manche Eigenthümlichkeiten der wendischen Verfassung, hier war von heterogenen Eigenthümlichkeiten keine Spur.

Die Individualitäten, von welchen in der Verfassung dieser ursprünglich wendischen Staaten noch heute Spuren bemerkbar sind, entstehen also nicht sowohl daher, daß die, uns bekannten, Bewohner beider Gattungen von Ländern aus verschiedenem Geblüte, die des südlichen Deutschlands aus ächt germanischem, die des nördlichen aber aus slavischem, entsprangen, sondern mehr aus der, in Absicht auf Zeit und Art verschiedenen, Art der Entste-

hung und Ausbildung der Landeshoheit in diesen beiden Staaten-Gattungen. Immerhin mag die Verfassung der Sachsen, der Friesen, der Ripuarer, der Alemannen, der Bajuvarier, Wariner und andrer deutschen Stämme von der der Wenden und Slaven beträchtlich abgewichen seyn, so können doch diese Abweichungen sich nicht bis auf uns übertragen haben. Die derzeitige Verfassung aller dieser Volksstämme hatte dazu zu wenig Consistenz, die Erschütterung, welche die ursprünglich Germanischen Lande bei der Vereinigung mit dem Fränkischen Reich erhielten, war zu heftig und endlich ist der Zeitraum, den einzelne, vielleicht doch noch übrig gebliebene, Abdrücke der ehemaligen Verfassung hätten durchlaufen müssen, um sich bis jetzt zu erhalten, für solche Spuren zu groß. Wenigstens auf die öffentlichen Verhältnisse können sie nicht mehr sich äußern.

Der Grund dieser Verschiedenheiten in den öffentlichen Verhältnissen liegt vielmehr in der längern Fortdauer der Wenden-Staaten als besondere, selbstständige Staaten und in ihrer spätern Verbindung mit Deutschland. Bei dieser Verbindung erhielt sich der alte, ursprüngliche Regentenstamm; die Verfassung dieser Länder war schon zu consistent geworden, um sich durch diese Verbindung ganz umbilden zu können; die wichtigsten Theile derselben erhielten sich vielmehr ihrem Wesen nach, ungeachtet ihrer Vermischung mit deutschen Grundsätzen.

§. III.

III. Einzelne Momente dieser Verschiedenheit.

a) Im regirenden Fürstenhause.

Diese Verschiedenheit der Verfassung äußert sich zuerst im regirenden Hause. Die Regenten-Familien in den ursprünglich Germanischen Ländern stammen von ehemaligen Kaiserlichen Befehlshabern ab, ihre Ahnherrn waren Privatleute; in den Wendischen Ländern blieben bei ihrer Vereinigung mit Deutschland die bisherigen Regentenhäuser, welche seit undenklichen Zeiten und als die ihrer gegenwärtigen deutschen Mitfürsten noch Privat-Geschlechter waren, schon regirten, und, so weit die Geschichte hinaufführt, nie zum Privatstande gehört haben.

In den ursprünglich Germanischen Fürstenhäusern läßt der Zeitpunkt, in welchem sie regirende Familien wurden, sich bestimmen, in den Wendischen Staaten hingegen kann diese Zeit nicht bestimmt werden, sondern liegt jenseits dem Zeugnisse der Geschichte: die Familien der Herzöge von Mecklenburg und von Pommern und der Piasten regirten so weit die Geschichte reicht.

In den Wendischen Staaten können daher die Regenten-Familien weder einen Geschlechts-Namen, noch ein Geschlechts-Wappen haben, weil sie schon regirten, als es weder Geschlechts-Namen, noch Geschlechts-Wappen gab.

§. IV.

b) In einigen Verhältnissen des Landes.

Auch in einigen **Verhältnissen des Landes** äussert sich diese Verschiedenheit.

Alle ursprünglich deutschen Staaten können bei einer genauen Analyse in diejenigen Districte aufgelöset werden, worin sie eingetheilt waren, als sie dem deutschen Könige unmittelbar unterworfen waren. Die, zu Landesherrn sich emporschwingende, Kaiserlichen Beamte zogen eine Menge derselben zusammen und bildeten aus dem Aggregat derselben ihr Land. Die mehrsten dieser Länder sind daher dieser Zusammensetzung wegen **vermischte oder zusammengesetzte Länder** (territoria mixta oder composita). Die Bildung der Wendischen Staaten ging aber einen, hievon verschiedenen, Weg; sie waren nicht in viele kleine Theile getheilt, aus deren Vereinigung oder Wiedervereinigung der Staat entstand, sondern er war von den ältesten Zeiten an ein Ganzes. Diese Wendischen Staaten sind daher nicht ein, aus verschiedenen, unter verschiedenen Regenten ehedem gestandenen Bezirken zusammengesetztes, Land, sondern waren stets, so wie sie jetzt sind, Einheiten; alles, was zu ihnen gehört, war von Anfang an ihr Bestandtheil, sie sind territoria clausa s. pura d. h. non composita. Hieraus ergeben sich mehrere Folgen:

1) sie werden nach einer, wesentlich übereinstimmenden, Verfassung regirt, wogegen bei den zusammengesetzten Ländern — wenigstens vor dem Rhein-

bunde — ein oder der andere, der ganzen Ländermasse sich ansetzender, Theil, schon constituirt, hinzukommen konnte, ohne seine vorige Verfassung durch die Vereinigung mit den übrigen Ländern abzulegen und aufzuhören, in der Verfassung von demselben sich zu unterscheiden.

2) Die ursprünglich Germanischen Länder waren fast alle theils Reichs-Lehne, theils Allode, indem eine Menge von einzelnen Bestandtheilen entweder gleich Anfangs von der Belehnung ausbeschieden ward oder als Allode dem Ganzen hinzukam, die ursprünglich Wendischen Ländern hingegen waren, da, als sie in Lehns-Verhältniß zu Kaiser und Reich traten, füglich kein Theil davon zurück bleiben konnte, bis zum Jahr 1806 in ihrer Totalität, Reichslehnbar.

3) Bei der Bildung der ursprünglich deutschen Staaten konnte mancher, zwischen den, in ein Land sich vereinigenden, Districten liegender, Bezirk oder Ort in diese Vereinigung nicht mit eingezogen werden, sondern derselben sich entziehen; bei den wendischen Ländern konnte dies nicht eintreten, weil sie nicht durch Zusammensetzung mehrerer kleiner Theile zu ihrer jetzigen Gestalt geformt wurden, mithin auch keine zwischenliegende Orte von dieser Zusammenziehung sich befreien konnten. Alles, was innerhalb den Gränzen dieser Einheit liegt, gehört daher zu derselben; eine Trennung von ihr, eine Exemtion, kann also nicht ursprünglich, sondern

auf keine andre Weise, als durch die Handlung der Entfreiung erfolgt seyn, die Vermuthung streitet folglich in diesen Ländern dafür, daß in ihnen keine Person, kein Grundstück von der Landeshoheit entfreiet sey [1]. Aus diesen Gründen fand man in diesen Ländern keine Reichsunmittelbare Personen und Güter, fast überall keine feuda extra curtem, keine, von fremden Fürsten zu Lehn gehende, Güter und überhaupt wenige der, im südlichen Deutschland üblichern, nachbarlichen Verhältnisse.

§. V.

c) In der Landeshoheit und zwar in

aa) deren Alter.

Ein andrer Unterschied liegt in dem Alter der Landeshoheit in den ursprünglich deutschen und ursprünglich wendischen Staaten, indem diese Landeshoheit in diesen weit älter, als in jenen, ja sogar älter als die der deutschen Kaiser über Deutschland selbst ist.

§. VI.

bb) Titel.

Keines der Fürsten-Häuser im ursprünglichen Deutschland hat seine Landeshoheit eigenthümlich, unabhängig und souverain besessen; auf diese Art war aber die Landeshoheit über die Wendischen Staaten bis zu ihrer Ver-

---

(1) Pütter Beiträge Th. I. S. 173 und 175.

einigung mit dem Reich in den Händen der dortigen Fürsten. Jene verdankten ihre Regentenwürde der Kaiserlichen Verleihung, diese aber eben dem Titel, der den unabhängigen Regenten Europens ihre Kronen giebt.

§. VII.

d) Umfang in Ansehung

aaa) des Kaisers.

Die Reichsständische Landeshoheit in den deutschen Ländern umfaßte nicht gleich alle, in der Staatshoheit liegende, Gerechtsame, sondern ihr, Anfangs nur schwacher, Inbegriff ward nach und nach zu seiner gegenwärtigen Intension erweitert; mehrere dieser, ihr nach und nach hinzugefügte, Theile waren daher eben so viele besondere Kaiserliche Verleihungen einzelner hoheitlicher Gerechtsame und also in diesen Ländern keine Ausflüsse der Landeshoheit, sondern Kaiserliche Reservatrechte, welche die Fürsten vermöge Kaiserlicher Verleihung ausübten z. B. das Münz- und Zoll-Regal (1).

Die volle und uneingeschränkte Landeshoheit der Wendischen Fürsten enthielt aber alle diese Gerechtsame, von Anfang an und sie übten sie längstens selbstständig aus, als sie in Deutschland noch Reservatrechte des Kaisers waren (2), ohne sie durch die nachherige Reichslehnbarkeit des Titels ihrer Landeshoheit zu verlieren. Sie be-

(1) Pütter Beiträge Th. I. S. 200.

(2) Klüber von Gerichtslehnen S. 55. Hagemeister Meckl. Staatsrecht §. 158.

sitzen daher diese einzelnen Gerechtsame nicht vermöge Kaiserlicher Verleihung, sondern aus der Vollkommenheit und Uneingeschränktheit ihrer Landeshoheit, die zur Zeit ihrer Vereinigung mit Deutschland, schon völlig gebildet war.

§. VIII.

bbb) Der Unterthanen.

Eine, beinahe zum publicistischen Gemeinsatz gewordene, Behauptung ist es, daß die Fürsten der ursprünglich Wendischen Länder in Ansehung ihrer Gerechtsame über die Unterthanen unumschränkter sind, als die der ursprünglich Deutschen Staaten (1).

Man nimmt nämlich an, die letztern hätten ihren neuen Unterthanen, um ihre Zufriedenheit zu gewinnen, größere Vorrechte zugebilligt, wogegen die Einwohner der Wendischen Länder nicht allein diese Gelegenheit, größern Rechte zu erhalten, nicht gehabt, sondern auch überhaupt unumschränkterer beherrscht worden.

Bei näherer Prüfung dieses Dogmens möchte er indessen, als bewährt sich nicht darstellen. Denn die angebliche Sultanenmacht der Wendischen Fürsten ist als geschichtswidrig längst dargethan und vielmehr erwiesen, daß sie in ihrer Regierung durch das Ansehen und

---

(1) Klüver Beschreibung des Herz. Mecklenburg Th. II. S. 797. Gerdes Nützliche Sammlungen zur Meckl. Geschichte S. 797. J. A. L. *Seidenstícker* Comment. de fundamento juris supremae potestatis circa adespota. (Göttingae 1789. 4.) §. LVIII.

Theilnahme der Großen sehr eingeschränkt gewesen. Auch ergiebt sich aus einer Vergleichnng beider Länder a posteriori, daß die Rechte der Stände dort nicht geringer und die Regalitäts-Grundsätze nicht ungemäßigter sind, als in den ursprünglich deutschen Ländern.

§. IX.

e) Verhältniß zum Reichs-Oberhaupt.

Auf den angeführten, Gründen beruhet auch der Unterschied, welcher zwischen der Landeshoheit über die ursprünglich deutschen und über die ursprünglich wendischen Länder in Verhältniß zum deutschen Kaiser lag.

Die über erstre bildete sich aus den Trümmern der Königsgewalt und ihre Entstehung war eine Verminderung der letztern; die über letztre ging aber nicht aus diesen Trümmern hervor, verminderte nicht das Königliche Ansehn, sondern erweiterte und vermehrte vielmehr dasselbe; die über erstre war im Grunde die, den Fürsten in erster Instanz übertragene, Königliche Hoheit; allein die Landeshoheit über die wendischen Länder haben die deutschen Kaiser nie gehabt, da sie nie unmittelbare Regenten dieser Länder waren; in jenen entstand die Landeshoheit aus der Reichshoheit, in diesen ging es aber gerade den umgekehrten Weg, indem dort die Kaiser den Fürsten, hier aber diese jenen Hoheitsrechte abtraten; in jenen ist die Kaiserliche Hoheit ältrer, als die Landesfürstliche, in diesen aber diese ältrer, als jene.

III.

Ueber Spione,

nach

Völkerrechtlichen Grundsätzen.

Uebersicht.

I. Literatur (§. I.)

II. Entscheidungs-Quellen (§. II.)

III. Begriff eines Spions
- 1) im Allgemeinen (§. III.)
- 2) Insonderheit
  - a) außer dem militairischen Beruf (§. IV.)
  - b) Auskundschaftung der Verhältnisse des Feindes (§. V.)
  - c) die auf den Krieg sich beziehen (§. VI.)
  - d) Verheimlichung der Absicht (§. VII.)
  - e) Aufenthalt im Bereich des Feindes (§. VIII.)
  - f) Absicht der Mittheilung an den Feind (§. IX.)
  - g) Ob gegen Belohnung? (§. X.)

IV. Ist es erlaubt, der Spione sich zu bedienen?
- 1) Regel (§. XI.)
- 2) Ausnahme (§. XII.)

V. Ist es erlaubt, als Kundschafter sich gebrauchen zu lassen?

1) Regel (§. XIII. und XIV.)

2) Ausnahme (§. XV.)

VI. Gränzen der erlaubten Thätigkeit der Spions (§. XVI.)

VII. Art des Verfahrens gegen Spione (§. XVII.)

§. I.

I. Literatur.

Die Lehre von Spionen ist in keinem der größern Werke, sowohl des Völkerrechts, als des Criminalrechts, in allen Beziehungen, sondern nur sehr kurz, oft nur beiläufig, erörtert.

Die eigenen Bearbeitungen dieses Gegenstandes sind weder zahlreich, noch erschöpfend; nur in drei akademischen Streitschriften (1) ist er besonders erörtert; ich habe sie hier nicht benutzen können, allein schon die Zeit der Erscheinung der beiden ersten beweiset, daß sie keine sichere Führer sind, weil seit ihrer Erscheinung die Grundsätze des Völkerrechts sich sehr verändert haben.

(1) 1) *Joan. Tobiae Henrici* diss. de exploratoribus principum (Lipsiae 1693. 4.) 2) *Joan. Volkmann Bechmann* s. *Guiel. Henr. Bruckner* diss de exploratoribus vulgo von Spionen. (Jenae 1700 recusa Jenae 1744. 8.) 3) *J. H. Molleri* diss. de speculatoribus (Utraject. 1771. 4.) Herr von Ompteda hat in seiner Literat. des Völkerrechts (Th. II. §. 304.) die erste und dritte Abhandlung nicht angeführt.

§. II.

II. Entscheidungs - Quellen.

Da dieser Gegenstand das Verhältniß des Feindes zum Feinde betrifft; so kann, wie ohne weitre De-

duction vorliegt, nur das Völkerrecht die Quelle der Entscheidung seyn. Es ist durchaus irrig, hierüber das Criminalrecht entscheiden zu lassen; dies ist nur in dem einzigen Fall zuläßig, wenn eigene Unterthanen des Staats gegen denselben dem Feinde als Kundschafter gedient haben (1).

Das Völkerrecht hat über diesen Gegenstand keine positiven Vorschriften, in keinem einzigen Vertrage sind dergleichen befindlich; Natur der Sache und völkerrechtlicher Gebrauch enthalten die Grundsätze, aus welchen hier geschöpft werden muß.

Wenn man dabei gewöhnlich auf Kriegsrecht und Kriegsgebrauch sich beruft; so ist dies nichts anders, als das Völkerrecht, welches in das Recht des Friedens und in das des Krieges zerfällt.

Auch die Gesetze einzelner Staaten haben hierüber keine Vorschriften; sie verbreiten sich nur über das Verhalten der eigenen Unterthanen, z. B. daß diese dem Feinde nicht als Spione dienen, daß sie und die Soldaten keine feindlichen Spione durchlassen, sondern anhalten sollen u. dergl.

(1) Das Preuß. Allg. Landrecht enthält Th. II. Tit. XX. §§. 111. und 112. die Grundsätze, nach welchen Staatsunterthanen, die dem Feinde als Spione gedient haben, bestraft werden sollen, und schreibt dagegen im §. 113. vor, daß fremde Kundschafter nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln sind; das Edict vom 15. Jan. 1814 §. 1. und §. 12. bestätigt diesen Unterschied.

§. III.

III. Begriff des Spions.

1) Im Allgemeinen.

Gewalt und List sind die Waffen, mit welchen der Feind den Feind bekämpft. Der Umfang des Rechts der Gewalt liegt außer den Gränzen dieses Aufsatzes. Die List wird angewandt, entweder

1) in der Leitung der Verhältnisse zum Feinde, — Politik im weitern Sinne und ist, je nachdem sie im Cabinet oder im Felde angewandt wird, diplomatische List (Politik im engeren Sinne) oder Kriegslist (Kriegspolitik), oder sie ist

2) mit der Leitung jener Verhältnisse selbst nicht verbunden, sondern ihr dienstbar und untergeordnet und nur Mittel der Erforschung der, zur Anwendung der diplomatischen (1) oder Kriegspolitik nützlichen, Verhältnisse und Umstände: die untergeordnete, dienende List, Kundschaftung, Spionerei, *exploratio*, *speculatio*, *espionage* und, je nachdem sie der diplomatischen oder der Kriegslist dient, diplomatische oder militaische espionage, und im letzteren Falle eine Untergattung der Kriegslist (2).

Hiernach sind die Spione entweder diplomatische oder militairische; nur von diesen ist hier die Rede.

Ein Kriegsspion ist derjenige, der außer seinem militaischen Beruf die, auf den Krieg

sich beziehenden, Verhältnisse der einen Krieg-führenden Macht in Bereich derselben heimlich auskundschaftet, um sie dem Feinde dieser Macht mitzutheilen ([3]).

Die Mittel und Arten der Auskundschaftung sind eben so mannigfaltig, als die Gegenstände derselben ([4]).

(1) Missions secrettes, s. de *Martens* précis du droit des gens (edit. 1801.) §. 249.

(2) *Wolff jus gentium* §. 858. Stratagemata sunt actus bellici improvisi astutiae debiti. Quando igitur actus bellici liciti sunt, stratagemata quoque licita sunt, tumque actus bellici tam in vi, quam in dolo consistere possunt, stratagemata cum in vi, tum in dolo consistere possunt.

(3) Definitionen der Schriftsteller des Völkerrechts: *Wolff* a. a. O. §. 883.: Exploratores dicuntur, ut inquirant, quonam in statu sint res hostis et quidnam in nos moliatur. *Achenwall jus naturae* Lib. IV. Sect. 4. §. 272.: exploratores, qui clam commorantur apud hostem, ut inquirant et nuncient, quod de statu et proposito hostis nosse interest hostis alterius. *Dan. Nettelbladt jus naturale* §. 1340.: exploratores, qui clam ad hostem mittuntur, ut per insidias inquirant, quonam in statu sint res ejusdem et quidnam moliatur. *Burlamaqui principes du droit de la nature et des Gens*, P. VIII. S. 48. Ce sont des gens qui s'introduisent chez l'ennemi pour decouvrir l'état de ses affaires, pénétrer ses desseins et en avertir celui, qui les employe. J. J. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten, Theil IX. L. I. Cap. 19. §. 4. „Spionen seyend Personen, welche „des einen Theils Geheimnisse auskundschaften und selbige „dessen Gegentheil offenbaren," und Grundsätze des Europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten Band II. Cap. XVI. §. 1. „Ein Spion ist eine Person, die auf des „Feindes Umstände, auch Thun und Lassen ganz im Verborge-

„nen Achtung giebt und selbiges dessen Gegentheil entdeckt.“ *Formey, Principes du droit de la nature et des gens, extrait du grand oeuvre de Mr. de Wolff* (Amsterdam 1758. 4.) Liv. IX. Chap. 8. §. 23.: on appelle éspions ceux, qui s'introduisent furtivement dans un lieu ennemi pour examiner l'état des forces et ce qui s'y passe. *Luzac institutions du droit de la nature et des gens, traduites du Livre de Mr. de Wolff* (Leyde 1772.) T. II. Chap. 8. §. 708.: on appelle éspions ceux, qui vont en cachet chez l'ennemi pour s'informer de l'état de ses affaires et ce qu'il machine contre nous. Cavan, Kriegs- und Militärrecht B. I. §. 2414.: „Spionen oder Kundschafter sind „diejenigen Personen, von Militär- oder Civilstande, welche „für eine vom Feinde ihnen gegebene oder versprochene Beloh„nung, oder in der Hoffnung eines Gewinns, von den Königl. „Truppen Nachrichten und Erkundigungen einziehen und dem „Feinde mittheilen.“ J. C. L. Zechin Abhandlungen über das Europäische Völker- Kriegs- und Friedensrecht (Halle 1793.) §. 206.: „Spionen (sic.) heißen solche „Personen, welche auf des Friedens Umstände, Thun und Las„sen unter dem Schleyer der Verborgenheit ihr Augenmerk „richten, und die gemachten Entdeckungen dem Gegentheil be„kannt machen.“ F. Saalfeld, Grundriß eines Systems des Europäischen Völkerrechts (Göttingen 1809) §. 125.: „Spione sind alle diejenigen, welche unter der Hülle „eines Freundes oder eines Neutralen sich bei einem der krieg„führenden Theile einfinden, um den Zustand seiner Angele„genheiten zu erforschen und den Feind davon zu benachrich„tigen.“

(4) Vergl. z. B. Moser, Versuch des neuesten Europa. Völkerrechts a. a. O. Untergattungen stellt auf *J. J. B. Gondon droit public et des gens* (à Paris 1807.) T. II. S. 186.: Les ruses les plus usitées sont les espionages, les explorations et les escarmouches, il y a une infinité d'autres éspèces, qui naissent des tems et des lieux; car il faudroit être sur le théatre même de la guerre pour les bien développer. Le rôle, que les *éspions* remplissent

est simulé; ils examinent en sécret la situation des lieux, des camps, des tranchées, des fortifications pour savoir par ou l'on peut attaquer l'ennemi avec avantage; l'office des *explorateurs* semble être le même que celui des éspions, mais il y a cette difference, que le premier est moins caché et moins fourbe, que le second; l'un et l'autre ont également pour but de découvrir quelque chose d'avantageux à leurs troupes et de défavorable aux troupes ennemis, les éspions s'avançent plus près des ennemis, souvent même ils vont chez eux; ils observent plus les mouvemens des troupes et veillent sur les hommes; les explorateurs au contraire s'approchent moins de l'ennemi, ils remarquent plus les lieux et veillent plus aux choses.

§. IV.

2) Insonderheit.

a) Ausser dem militairischen Beruf.

Zum Begriff eines Spions gehören demnach copulative folgende Erfordernisse.

1) Daß er außer seinem militairischen Beruf den Feind auskundschafte. Diese Bestimmung ist zwar in keine der bisherigen Definitionen des feindlichen Kundschafters aufgenommen, allein dennoch unerläßlich und wesentlich, weil sonst auch derjenige Militair, der in seinem militairischen Beruf z. B. bei Recognoscirungen, die Kräfte des Feindes auskundschaftet, ein Spion seyn würde.

§. V.

b) Auskundschaftung der Verhältnisse des Feindes.

2) Daß er Verhältnisse des Feindes auskundschafte; derjenige, der zur Ausmittelung der, dem

Feinde nicht angehörigen, Verhältnisse, z. B. der Stimmung der eigenen Truppen, der Truppen der Alliirten, der Verhältnisse einer dritten Macht u. dgl. gebraucht wird, ist in dieser Beziehung kein Spion.

*) Boten, welche mit Briefen abgefertigt sind, können daher eben so wenig als Spione angesehen werden, als abgesandte Meuchelmörder (percussores). Vergl. über letztre Grotius jus belli et Pacis Lib. III. C. 4. §. 4. *Henr. Coccei* ad Grot. l. c. Cap. 4. §. 18. *Wolff* jus gentium §. 882. *Nettelbladt* jurispr. nat. § 1654. *de Real* Science du Gouvernement, T. V. S. 442 ff.

§. VI.

c) Die auf den Krieg sich beziehen.

3) Daß der Gegenstand seiner Erkundigungen auf den Krieg sich beziehe; rein wissenschaftliche oder Kunstnachforschungen oder andere, für den Krieg gleichgültige und unverbotene, Verhältnisse (1) gehören nicht hierher; gleichviel ist es aber, ob diese Verhältnisse in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung auf den Krieg stehen, insofern sie nur feindlich benutzt werden sollen.

(1) Der Dänische Hof behauptete daher in einer, im ersten Viertel des 18ten Jahrhunderts, wegen der Tönningischen Gefangenen erschienenen, Deduction, „das heimliche Einschleichen „sey kein inseparables Kennzeichen eines Spions, weil auch „ein Fremder, der sich an einem Orte öffentlich introduciret, „ja sogar ein Unterthan selbst, durch verbotene Corre„spondenz, als worin das einzige Hauptkennzeichen eines „Kundschafters besteht, sich zum Spion machen kann, als „Spion aber auch in diesem Fall nicht öffentlich aufgetreten „seyn würde." Glasey Vernunft- und Völkerrecht

(Leipz. und Frankf. 1723.) B. VI. Cap. VI. §. 41. S. 182. Wie weit bloßer Umgang mit dem Feinde strafbar sey? untersucht. *Fr. Es. de Pufendorff* in observat. jur. universi. T. IV. Obs. 206.

§. VII.

d) Verheimlichung der Absicht.

4) Daß diese Auskundschaftung heimlich erfolge. Ueber dies Erforderniß stimmen alle Lehrer des Völkerrechts ([1]) überein, uud folgt dasselbe schon aus dem Begriff der, mit Heimlichkeit wesentlich verbundenen, List ([2]). Der Grad der Verheimlichung, der zur Begründung des Begriffes des Kundschafters erforderlich ist, kann im Allgemeinen nicht bestimmt angegeben werden; veränderter Name ist dazu so wenig wesentlich, als Verkleidung, sondern schon derjenige Grad der Verheimlichung hinreichend, welcher, nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Falles, die Absicht zu kundschaften, verbirgt.

(1) — clam — furtivement — en cachet — „ganz im Verborgenen — unter dem Schleyer der Verborgenheit — unter „der Hülle eines Freundes oder eines Neutralen," s. §. III. Anmerk. 3.

(2) *Martens* pr. du dr. d. g. §. 274.: „Toutefois on ne peut traiter d'éspion que celui, qui sous les dehors d'ami ou de neutre tache de prendre des renseignemens ou de favoriser une correspondance nuisible à l'intérêt de l'armée ou de la place et non pas l'officier ennemi, qui parait dans son uniforme," und in der ersten Ausgabe (1788) §. 236.: „ceux, qui en cachant leur nom et leur prétexte se glissent dans le camp ennemi pour servir d'éspions."

*) Eine besondere Gattung von Spionen sind daher diejenigen Soldaten, welche unter dem Schein, beim Feinde Dienste zu nehmen, zu demselben übergehen, um bei ihm Nachrichten einzuziehen und sie der Macht, die sie abgesandt hat, mitzutheilen, — die intelligences doubles: *Joan. Christiani Hedler* Comment. de Transfuga simulatore (Vitemb. 1743. 4.) *Burlamaqui* a. a. O. T. VIII. S. 49. *Vattel* droit des gens Liv. II, Chap. X. §. 182. Struben Rechtl. Bedenken, Band. III. Bed. XXXIII.

§. VIII.

e) Aufenthalt im Bereich des Feindes.

5) Daß er diese Auskundschaftung in dem Staate oder wenigstens im Bereich derjenigen Macht, gegen welche von den Nachrichten Gebrauch gemacht werden soll, anstelle (1). Derjenige, der, ohne den Staat oder die, vom Feinde besetzten, Länder oder die Läger und Linien des feindlichen Heeres zu berühren, die Verhältnisse des Feindes erforscht, z. B. auf seinem eigenen, oder auf einem neutralen, vom Feinde unbesetzten, Gebiet die Stärke des herannahenden Feindes auskundschaftet oder sie, nach statistischen Daten, a priori berechnet, der ist kein Spion. Durch diese Bestimmung werden wesentlich alle diejenigen, die vermöge ihrer Unterthanen- oder Amtspflichten der Regierung ihres Staats Nachrichten über den Feind verschaffen, in sofern sie sich nicht zum letztren begeben haben, dem Vorwurf der Spionerei entzogen.

(1) *Burlamaqui* und *Formey* a. a. O. — qui s'introduisent

chez l'ennemi — dans un lieux ennemi. *Martens* a. a. O. qui se glissent dans le camp ennemi. *Achenwall* a. a. O. qui clam commorantur apud hostem. *Nettelbladt* a. a. O. qui clam ad hostem mittuntur — *Luzac* — qui vont en cachete chez l'ennemi. — Saalfeld — „die sich bei einem der kriegführenden Theile einfinden." Daher ist erforderlich, daß der Spion in flagranti ertappt wird (§. XIV.) Das Preußische All. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 113. bestimmt dies durch den Ausdruck: sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen.

§. IX.

f) Absicht der Mittheilung an den Feind.

6) Daß er diese Nachrichten in der Absicht, sie dem Feinde mitzutheilen, einziehe. Ohne diese Absicht ist der Begriff eines Kundschafters überall nicht vorhanden; derjenige, der aus einer, auf den Feind durchaus sich nicht beziehenden, Absicht, z. B. um Materialien zur künftigen Bearbeitung der Geschichte des Krieges einzusammeln, Nachforschungen anstellt, oder um bei wirklicher Gefahr sich, seine Familie, seine Güter in Sicherheit zu bringen, des Feindes Entfernung von seinem Wohnort auskundschaftet, ist kein Spion, obgleich er wegen seiner Unvorsichtigkeit und zur Sicherung der Armeen-Geheimnisse Gefahr läuft, bis zum Frieden aufbewahrt zu werden.

Dagegen ist zum Begriff eines Spions nicht erforderlich, daß er die erforschten Nachrichten dem Feinde schon wirklich mitgetheilt habe; diese Absicht verbunden mit dem Aufenthalt (§. VIII.) ist schon hinreichend ([1]).

(1) *Leyser* spec. 568. med. 4. *Martens* a. a. O. (Ausg. von 1801) §. 274.

§. X.

g) Ob gegen Belohnung?

Eine Belohnung gehört, wie Cavan a. a. O. glaubt, nicht zum Rechtsbegriff des Spions. Wenn gleich in der Praxis sie gewöhnlich der Bewegungsgrund und die Bedingung ohne welche nicht der Uebernahme dieses Geschäfts ist; so läßt sich doch füglich ein Spion ohne anders Motiv und ohne andern Lohn, als den des Pflichtgefühls denken; die ältere Geschichte liefert dazu Beläge in den Männern, die ohne Lohn dem Feinde des Vaterlandes durch Ausspührung seiner Pläne und Verhälnisse mehr, als mit dem Schwerdte schadeten.

§. XI.

IV. Ist es erlaubt, der Spione sich zu bedienen?

1) Regel.

Es ist weder nach dem Herkommen der Völker, noch nach den Grundsätzen des Völkerrechts irgend einem Zweifel unterworfen, daß der Gebrauch der Spione erlaubt sey (1).

Wenn Kriege überhaupt nach völkerrechtlichen Grundsätzen erlaubt sind; so sind in demselben alle Mittel zur Erreichung des Kriegszwecks, in so fern in ihnen keine Verletzung einer, nach diesen Grundsätzen vollkommenen, Pflicht liegt, gestattet. Unter dieser Beschränkung hängt die Wahl der Waffe, ob List, ob Gewalt, von jeder krieg-

führenden Macht ab; keine Pflicht, kein Herkommen, kein Grundsatz beschränkt die Kriegsführung auf Gewalt, und schließt von derselben den Gebrauch der List aus (2), von jeder Macht hängt die Wahl dieser Mittel ab (3); ja Klugheit, Menschlichkeit und Pflicht fordern selbst auf, einer Waffengattung sich zu bedienen, unter deren Schutz der Krieg sicherer, vorsichtiger und schonender für Menschenblut geführt wird (4), und weder nach dem Codex der Moral, noch nach dem des Rechts ist es mehr erlaubt, den Sieg durch Vergießung von Feindes Blut, als durch umsichtige Entdeckung und Vereitelung seiner Pläne zu bereiten.

So weit die Geschichte uns Kriege überliefert, finden wir daher Spione; schon Moses hielt viel auf ihren Gebrauch und Josua war Meister in dieser Kunst; alle Völker haben ihren Gebrauch beibehalten, selbst der Staat, der am gewissenhaftesten an die Gebote des Rechts sich hielt, der deutsche Reichskörper, machte das systeme d'espionage zum Gegenstande eigener Reichsgesetze (5). Und wenn einige Völker des Alterthums dies System in der Ausübung verwarfen; so gründete sich dies nicht sowohl auf die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit der Sache, als auf die stolze Ueberzeugung, auch ohne diese Waffe den Feind bezwingen zu können (6).

(1) *Hugo Grotius* in *jus Belli et Pacis*, Lib. III. Cap. 4. §. 1843. *Cocceii* Comment, ad Grot. l. c. *Wolff* jus gentium §. 884. *Pufendorff* jus naturae et gentium Lib. VIII. C. 6. §. 6. *Nettelbladt* a. a. O. Moser Versuch a. a. O. §. 3. und Grundsätze a. a. O. §. 2. J. C. D. M. Abhandlung: ist es erlaubt und dem Recht der Natur und der Klug-

heit gemäß, sich im Kriege der Spionen gegen den Feind zu bedienen? (in den Hannöverschen Gelehrten-Anzeigen v. Jahr 1751. St. 22.) *Achenwall* jus nat. Lib. 4. Sect. 4. § 271. *Burlamaqui* droit des gens T. VIII. S. 45. (wörtlich aus Pufendorff a. a. O. nach der Uebersetzung von Barbeyrac B. 6, Cap. 6. §. 6) und S. 49. *Formey* principes du droit de la nature et des gens Liv. IX. Cap. 8. §. 23. *Vattel* droit des gens T. II. Cap. X. §. 179. Höpfner Naturrecht §. 134. und 233. Hufeland Naturrecht §. 504. Zechin a. a. O. *Martens* princ. du droit des gens (Ausg. v. 1789) §. 236. und (Ausg. v. 1801) §. 274. *C. U. D. de Eggers* institutiones juris civitatis, publici et gentium universalis (Hafniae 1799) §. 242. *Gerard de Rayneval* institutions du droit de la nature et des gens (Paris 1813) Liv. III. Chap. IV. §. 6. *Gondon* droit public et des gens T. II. S. 186 ff.

(2) *Christ. Carol. Stempels* diss. de Stratagematibus bello licitis (Vitemb. 1713. 4.) *Joan. Ang. Frankenstein* dissert. de dolo bello licito (Lips. 1721.) *Wolff* jus gentium §. 657. *Achenwall* jus naturaé (§. 271.) *Vattel* Liv. II. Chap. X. §. 177. ff. *Martens* droit des gens (1789) §. 231. *Gondon* a. a. O. T. II. S. 186. *Burlamaqui* T. VIII. S. 46. Geist des Grotius von Tittel (Zürich 1789) S. 220. *Nettelbladt* jurisprud. natur. §. 1654.: Quoad modum hostilitates exercendi perinde est, sive eae per vim apertam armis cujuscumque generis, exceptis veneno tinctis, exerceantur, sive per insidias et dolum, indeque dubio caret, exploratores mitti licitum esse.

(3) Schon Homer sagte: sive *dolo* seu *vi manifesta*, clam palamve, Virgil: *dolus* an *virtus*, quis in hoste requirat? Xenophon: nihil utilius in bello *dolis*, Polyb: quae *vi* fiunt in bello, minoris censenda, quam quae ex occasione et *dolo*; Ammian: nullo discrimine *virtutis* ac *doli* prosperi omnes laudandi bellorum eventus, und der Kirchenvater Augustin: quum justum bellum suscipitur, *vi aperta* pugnet quis an *insidiis*, nihil ad justitiam interest: Tittel Geist des Grotius S. 221.

(4) *Wolff* jus gent §. 857. *Burlamaqui* a. a. O. S. 47. les moyens les plus surs sont aussi les plus louables, pourvu qu'ils n'aient rien d'illicite et d'odieux en eux mêmes; Hannöversche Gelehrten-Anzeigen a. a. O. *Rayneval* a. a. O. §. 7. les ruses etc. sont inhérentes au metier de la guerre — il est certainement plus avantageux à l'humanité, qu'un général ait des succès par la ruse, qu'en tuant beaucoup de monde ou agissant en force ouverte.

(5) Reichsabschied v. 1500 (in Lünig corpus juris militaris Leipz. 1723. No. 66.) Art. 78: „Es soll auch durch das „Reichsregiment Jemand zu Herzog Albrecht (dem Reichs„hauptmann) ins Feld mit Geld verordnet werden, zu noth„dürftiger Ausgabe, als Boten schicken, Kundschaft zu „machen." Reichsabschied v. 1542. (das. No. 82.) §. 29: „Die Kosten und Ausgaben anlangend, die auf die Kund„schaft laufen werden, haben wir — bewilligt, die Kund„schaft nach aller Nothdurft zu bestellen und was „uns jederzeit für Kundschaft zukommt, dem obersten Feld„herrn mitzutheilen." Reichsabschied v. 1543 (das. No. 84.) „Haben wir bewilligt, in des Türken Lager und Hof „gute Kundschaft zu bestellen, und was wir jederzeit erfah„ren, den Ständen, so viel nothwendig oder nützlich seyn „mag, anzeigen zu lassen." Instruction für die Reichs-Kriegsdirection v. 1664. (das. No. IX.) §. 5. — — „sodann sollen sie sich befleißigen, allezeit gute und richtige „Kundschaft von des Feindes Fürhaben und Zustande zu „haben."

(6) Vergl. *Grotius* Lib. III. C. 4. §. 18. No. 4. und *Burlamaqui* T. VIII. S. 46. *Rayneval* a. a. O. S. 216 und in den Anmerkungen S. CXIII.

§. XII.

2) Ausnahmen.

Der Gebrauch dieser Waffe ist aber im Allgemeinen an denjenigen Gesetzen gebunden, welchen die Führung des

des Krieges und jeder Waffe überhaupt unterworfen ist; er ist nur in so weit erlaubt, als er keine Pflicht des Völkerrechts verletzt. Wenn Völker gegenseitig dem Gebrauch der Spione entsagt hätten; so würde derselbe unerlaubt seyn; eben so unerlaubt ist er, in so weit er die, dem Feinde schuldige, Treue verletzt.

*) Völkerrechtliche Controversen sind hierbei: 1) ob eine Macht befugt sey, die Unterthanen ihres Feindes zu Kundschaftern gegen letztern zu gebrauchen? welche Frage *Georg Henr. Ayrer* diss. an hosti liceat hostis cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? (Götting. 1748. 4.) verneint, *Pufendorff* jus nat. et gent. Lib. VIII. C. 6. §. 18. und *Martens* pr. du droit des gens (Ausgabe v. 1801.) § 274. aber bejahet und Moser Versuch a. a. O. §. 12. und *Real* science du Gouvernement T. V. S. 430 unentschieden lassen. 2) Ob das Geschäft des Kundschafters durch Verfälschungen, z. B. durch falsche Pässe, erleichtert werden dürfe? Vergl. *Joan Jacobi Schöpffer* dissert. an commeatu falso uti liceat ad faliendum hostem (Rost. 1703. 4.)

§. XIII.

V. Ist es erlaubt, als Kundschafter sich gebrauchen zu lassen.

1) Regel.

Es darf hier wohl nicht erst bevorwortet werden, daß unter der Rechtmäßigkeit des Auskundschaftens, von welcher hier die Rede ist, nur die äußere verstanden, mithin nur davon die Frage ist, ob es nach den Grundsätzen des Rechts, besonders des Völkerrechts, erlaubt sey, als Spion sich gebrauchen zu lassen? Die Grundsätze

der Moral und der Ehre gehören nicht zur Competenz des Rechtsgelehrten, und noch weniger zu der des Richters ([1]).

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es im Allgemeinen rechtlich erlaubt sey, einer kriegführenden Macht als Spion zu dienen.

Der Gebrauch der Spione ist, wie aus der bisherigen Ausführung hervorgeht, völkerrechtlich erlaubt, und als erlaubt allgemein anerkannt, es kann daher derjenige, der, innerhalb dieser Berechtigung, einer kriegführenden Macht dient, eines Verbrechens sich nicht schuldig machen. Es ist kein Grund abzusehen, aus welchem es einem Individuum minder erlaubt seyn sollte, einer Macht seine Schlauheit, als seine Kraft zu leihen, kein Grund, welcher geböthe, ihr nur in der Rolle des Löwen, nicht aber in der des Fuchses zu dienen. (§. XI.) So erlaubt es ist, einer Armee Lebensmittel und andere physische Bedürfnisse zuzuführen, eben so erlaubt ist es auch, eins ihrer dringendsten Bedürfnisse, Nachrichten über den Feind, zu befriedigen.

Wenn die Befugniß, einer Macht als Spion zu dienen, abgesprochen werden sollte; so würde dies voraussetzen, daß zwischen dem, als Spion dienenden, Individuum und dem Staat, gegen welchen es spionirt, ein engeres Verhältniß, als zwischen dem ersteren und dem Staat, für welchen es spionirt, vorhanden sey, welcher Fall freilich zu den, im folgenden §. gedachten, Aus-

nahmen, gehören würde. Allein außer diesem Fall, mithin den Unterthanen des eigenen oder eines neutralen Staats, ist es allerdings erlaubt, ihrem eigenen oder einem neutralen Staat gegen einen andern Staat als Spion zu dienen ([3]).

(1) Die Moralität des Spionirens ist vom Verfasser der, §. XI. Anmerk. 1. angeführten, Abhandl. in den Hannöverschen Gelehrten-Anzeigen §. 17 ff. vertheidigt und wohl nicht zu läugnen, daß die, diesem Gewerbe anklebende, Makel (*Burlamaqui* T. VIII. S. 49. und Struben Recht. Bed B. III. Bed. 33.) hauptsächlich auf der persönlichen Verworfenheit beberuhet, welche gewöhnlich die, dazu gebrauchten, Individuen trifft, so wie auf der, im Betretungsfall sie erwartenden, Behandlung.

(2) Struben Rechtl. Bedenk. B. III. Bed. 33: „Wenn „ein Unterthan sich als Spion zum Nachtheil seines Landes-„herrn gebrauchen läßt, so begeht er das Verbrechen der ver-„letzten Majestät. Geschiehet aber solches von einem andern „zum Besten eines kriegführenden Theils, dem er sich zu der-„gleichen Diensten verbindlich gemacht hat, alsdann ist gar „kein Verbrechen fürhanden, sondern man begegnet den Spio-„nen nur als Feinden mit ausnehmender Schärfe, um sie „von Handlungen abzuschrecken, die dem Staate nachtheilig „seyn können." Vergl. *Ziegler* de juribus majestatis Lib. I. Cap. II. §. 44. Anderer Meinung ist Sam. Böhmer im Comment. ad Const. Crim. Carolinam Art. 124. § 6. und Moser a. a. O. allein jener aus einem irrigen und dieser aus keinem Grunde. Wenn Böhmer seine Meinung damit rechtfertigt: nam perduellis idem est ac hostis et quo jure is in jus infinitum contra alios sibi arrogat, eodem unique judici contra illum idem licebit. Utrum tamquam hostis an perduellis poenas subeat, quid refert? si quid atrocius in illum statuitur, hostile factum semper excusabit; so ist

diesee Grund offenbar kein Rechtsgrund und so weit, daß mit demselben alles, selbst die größte Schändlichkeit, gerechtfertigt werden kann, er beweiset zu viel, mithin nichts. Andere, z. B. Wolff a. a. O. machen die Rechtmäßigkeit des Spionirens von der Rechtmäßigkeit des Krieges, in welchem der Spion dient, abhängig, allein mit Unrecht, weil die justitia belli nicht zur Beurtheilung des einzelnen Unterthanen steht.

*) Die Frage: Ob der Staat einen seiner Unterthanen zwingen könne, als Spion ihm zu dienen? bejahet der Verfasser der Abhandlung in den Hannöverschen Anzeigen §. 23. und *Nettelbladt* jus nat. §. 1340. verneinet aber, besondre Fälle dringendster Wichtigkeit abgerechnet, *Burlamaqui* T. VIII. S. 49. Moser. im Versuch des Völkerrechts in Kriegeszeiten a. a. O. §. 8. hält die bejahende Meinung wenigstens für hart.

§. XIV.

Aber der älteste und der neueste Kriegsgebrauch bestimmt dem Spion den Strang (¹).

Dies ist freilich wahr, beweiset aber noch nicht, daß das Spioniren ein Verbrechen sey.

Diese Behandlung ist nicht Strafe, sondern ein Ueberbleibsel derjenigen Grundsätze, welche das ältere Völkerrecht in Ansehung der Behandlung aller Kriegsgefangenen aufstellte.

Es darf hier nicht erst ausgeführt werden, daß das ältere, noch von Grotius vertheidigte, Völkerrecht, dem Ueberwinder das Recht über Leben und Tod des gefangenen Feindes beilegte; der Spion gehört zum Feinde und der Tod ist daher kein besonderes, nur für den Spion

eigends bestimmtes, sondern ein, ihm mit jedem Kriegsgefangenen gemeinschaftliches, Loos, welchem er nicht als Spion, sondern als Feind überhaupt unterworfen wird: Transfugam *quasi hostem* interficere licet (2).

Das neuere Völkerrecht hat in Ansehung des, in Kriegsgefangenschaft gerathenen, Soldaten mildere Grundsätze angenommen, nach welchen er nicht getödtet, sondern nur wehrlos gemacht werden darf (3).

Allein die Spione sind zur Theilnahme an diesen milderen Grundsätzen nicht zugelassen, theils weil, nach dem neuern Völkerrechte, nur der Soldat am Kriege Theil nehmen soll (4), theils aber weil die gewöhnliche persönliche Verworfenheit, Verstocktheit und Uebung in den Künsten des Verraths derjenigen, welche zu Spionen sich gebrauchen lassen, kein sonderliches Vertrauen in ihr Ehrenwort begründet, und sie selbst dadurch dieser ehrenvollern Behandlung unwürdig erscheinen, theils endlich, weil nur eine so strenge Behandlung dem Reize, diesem, gewöhnlich sehr reichlich belohnten, Gewerbe sich zu widmen, das Gegengewicht halten, der Anhäufung und der Dreistigkeit der Spione vorbeugen und vor diesen, unter den mannigartigsten Formen herumschleichenden, heimlichen Feinden einige Sicherheit gewähren kann (5).

Es leuchtet aber von selbst ein, daß diese Behandlung der Spione nicht die Criminosität, sondern nur die Hostilität der Handlung belegt (6); diese Be-

handlung ist nur Sicherungsmittel, nicht Strafe, und der Spion deshalb nicht Verbrecher (7).

Dies Sicherungsrecht kann aber gegen einen Spion nur unter der Bedingung ausgeübt werden, unter welcher einer kriegführenden Macht überhaupt nur erlaubt ist, einen Feind gefangen zu nehmen und unschädlich zu machen; es ist mithin erforderlich, daß man des Spions in dem Zeitraum, in welchem er Spion ist, in Ausübung seines Geschäfts — *in flagranti* — sich bemächtige (8). Hat er aufgehört Spion zu seyn; so ist er nicht mehr Feind, so ist er es eben so wenig, wie der verabschiedete Soldat. Der Grund, der Soldat könne, wo man ihn während des Krieges findet, auch außer Uebung des Streits, gefangen und, wenn er sich nicht ergiebt, getödtet werden, ist auf den Spion nicht anwendbar, weil der Soldat bis zu seiner Entlassung immer und allenthalben im Kriegszustande sich befindet (9), der Spion aber nur in der Ausrichtung seines Auftrages Spion ist. Wäre die Spionerei ein Verbrechen und begründete sie ein Strafrecht auf Seiten der Macht, gegen welche der Kundschafter spionirt; so würde dieser Macht frei stehen, demjenigen, der als Kundschafter gegen sie gedient hat, auch nachdem er aufgehört hat Spion zu seyn, selbst noch nach wiederhergestelltem Frieden, deshalb zur Untersuchung und zur Strafe zu ziehen, welches aber sowohl allen Grundsätzen, als allem Gebrauch entgegen ist (10). Der Feind wird freilich denjenigen, der gegen ihn als Spion dient, auch

wenn er nach Beendigung seines Auftrages und außer der Ausführung desselben, ihm in die Hände fällt, festhalten und unschädlich machen, allein dies ist eine bloße Sicherungsmaaßregel, mehr eine hochpolizeiliche, als kriegspolizeiliche Maaßregel, innerhalb deren Gränzen das Verfahren bestehen bleiben und nie in die Behandlung ausarten darf, deren der, in flagranti betroffene, Spion unterworfen wird.

(1) *Appianus* in bello punico S. 21: Mos est, exploratores interficere, *Grotius* Lib. III. C. 4. §. 18. No. 3. Glafey Recht der Vernunft B. VI. Cap. VI. §. 41. *Burlamaqui* T. VIII. S. 49. Moser Grundsätze a. a. O. §. 3. Struben Rechtl. Bed. Th. III. B. 33. Quistorp Peinl. Recht §. 152. Anmerk. 5. Klein Peinl. Recht §. 528. *Rayneval* droit des gens S 316. Cavan a. a. O. §. 3302 ff. „Auch „wohl Festungsstrafe oder körperliche Züchtigung nach dem „Grade des Schadens, der angewandten Mittel und der Absicht." *Gondon* droit des gens T. II. S. 187: lorsqu'on surprend les éspions on ne les fait point mourir lentement, ni publiquement; leur mort est prompte et secrette, comme leurs fonctions; la lenteur et la publicité repugneroit à des puissances, qui semblent avoir honte de ces supercheries et qui néanmoins les emploient en les couvrant respectivement d'un voile mysterieux, par ce moyen chacune d'elles laisse sa rivale en doute sur le sort de son éspion et elle en retire plus de profit, que si elle lui en decouvrait la capture. Im Kriege gegen Frankreich, vom Jahr 1813 und 1814, scheint dem Spione nicht der Strick, sondern die Kugel bestimmt gewesen zu seyn.

(2) L. 3. §. ult. D. ad Legem Corneliam de sicariis Sam. Coccelii in den Anmerkungen zu seines Vaters Commentar zu Grotius B. 3. C. 4. §. 18. No. 3. Lit. Z. rechtfertigt dies damit quia hostes sunt, in quos alteri bellum gerentium

aeque omnia licent, und Grotius selbst (s. unten Anmerk. 7.) auch Böhmer ad C. C. C. Art. 24. hat kein anderes Argument; vergl. *Burlamaqui* T. VIII. S. 73.

(3) *Wolff* jus gent. §. 794. *Vattel* droit des gens T. II. Liv. 3. Chap. 8. § 140 und 149. *Real* science du Gouvernement a. a. O. S. 451 und 507. *Martens* (1789) §. 234. und (1801) §. 272 und 275. Noch im Reichsartikelsbrief v. 1687. §. 76. (in Lunig corp. jur. milit. No. 40.) ist bestimmt, „auch soll niemand ohne Erlaubniß des Generals oder dessen, so im Quartier kommandirte, einige Gefangene tödten, ranzioniren, noch ohne gezahlte Ranzion ziehen lassen."

(4) *Martens* dr. d. g. (1789) §. 222 und 236. und (1801) §. 271.

(5) *Burlamaqui* S. 49. Struben Rechtl. Bedenk. a. a. O. „Der glückliche Erfolg vieler Unternehmungen im Kriege hängt fürnemlich davon ab, daß man seine Absichten, die Situation des Lagers ꝛc. verberge. Dieses ist unmöglich, wenn das Spioniren ohngeahndet bleibet, weil alsdann die besten Leute sich dazu gebrauchen lassen und die Armeen mit Spione überschwemmt werden, da hingegen jetzt nur nichtswürdige Kerls dieses Handwerk treiben, welchen es schwer fällt, etwas rechts zu erfahren. Selbige wissen, daß man sie als Uebelthäter mit dem Strange vom Leben zum Tode bringt, und können also über keine Härte klagen, wenn sie sich solcher Gefahr aussetzen, maßen nur Freiwillige hierzu gebraucht werden."

(6) Der Tod des Spions ist daher auch nicht schimpflich: Hannöversche Gelehrte Anzeigen a. a. O. §. 25.

(7) *Grotius* Lib. III. c. 4. §. 18. No. 3.: nam id ipsum non eo evenit, quod in jus gentium deliquerint, sed quia eodem jure gentium in hostem quidvis licet, gravius autem aut levius malum statuit quisque pro sua utilitate. *Nettelbladt* jur nat. §. 1648. Klein peinl. Recht §. 507. „Die

„Landesverrätherei — — doch wird meistentheils besonders „gegen die Spione die Strafe des Stranges erkannt. Die„ser Strafe pflegen auch, vermöge des Vertheidigungs„rechts feindliche Kundschafter unterworfen zu werden." *Rayneval droit des gens* S. 215: il est vrai cependant qu'on punit un éspion qu'on surprend, mais c'est plutôt pour effrayer ses semblables, que pour punir un crime. Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XXVIII. bestraft daher die Spione aus der Classe der Unterthanen, läßt aber §. 113. die fremden Kundschafter nur nach den Regeln des Kriegsgebrauchs behandeln.

(8) Glafey Vernunft- und Völkerrecht, B. VI. Cap. VI. §. 41: „Gleichwie auch das in der Vernunft gegründet, „daß man einen Gefangenen Spion hinrichten kann, maaßen „man durch das Gefangennehmen, da man ihn nämlich „*in ipso actu* ertappt, ihm keinen Pardon zugesichert „hat." Moser Grundsätze a. a. O. §. 7: „Werden sie aber „nicht ergriffen und es seynd eigene Unterthanen, kann her„nach gegen sie auf Ehre, Haab und Gut verfahren wer„den;" §. 8. „bei feindlichen oder dritten Souverain Unter„thanen hingegen scheinet dieses nicht anzugehen." Struben a. a. O.: „Man muß aber den Spion, wenn ihm feind„lich begegnet werden mag, auf frischer That ertap„pen; denn daß Jemand einer kriegführenden Macht wider „die andere dient, ist kein Verbrechen, mithin solches zu der „Zeit nicht zu ahnden, da sich einer nicht mehr in feindlichen „Diensten befindet." (Vergl. das von ihn angeführte Erkenntniß der Hannöverschen Justizkanzlei.) Quistorp Peinl. Recht. §. 162. Anmerk. 5. „Wenn man seiner auf frischer That habhaft werden. (Vergl. auch oben §. VIII.)

(9) *Martens* droit des gens (1789) §. 234: Les soldats étant censés toujours prêts à defendre et à attaquer, peuvent être blessés et tués tant qu'il ne conste pas, qu'ils ont perdu la volonté et le pouvoir de resister.

(10) Mosers (Grundsätze §. 10.) Meinung: „Wenn ein „Spion nach der Zeit zum Kriegsgefangenen gemacht wird,

„kann er doch noch als ein Spion abgestraft werden," halte ich daher nicht für gegründet.

§. XV.

2) Ausnahme.

Die Freiheit, als Kundschafter zu dienen, ist aber durch das Verhältniß der Treue gegen den Staat, gegen welchen spionirt werden soll, beschränkt. Man kann hierbei den Grundsatz annehmen, daß diese Freiheit in allen den Fällen wegfalle, in welchen dem Individuum nicht erlaubt ist, gegen den Staat, gegen welchen er als Kundschafter auftreten will, die Waffen zu führen. Ausgeschlossen von der Befugniß, als Spion zu dienen, sind daher die Unterthanen des Staates, gegen welchen diese Dienste geleistet werden sollen, in sofern das Unterthanen-Verhältniß wirklich annoch fortdauert (1), oder nicht gesetzmäßig aufgehoben ist (2); hier wird diese Handlung Verbrechen des Staatsverraths (3).

(1) Dahin gehören auch diejenigen Fremde, die für temporäre Unterthanen des Staats anzusehen sind. Sehr richtig bemerkt Struben a. a. O. B. II. S. 132; „Wenn *Hedler* de trans-„fuga simulatore §. 15. behaupten will, crimen transfugae „simulatoris referri posse ad peduellionem et id vindican-„dum; so ist dieses auf den Fall einzuschränken, wenn der „Ueberläufer Dienste nimmt, oder sich als Unterthan im „Lande niederläßt, um es zu verrathen." Moser Versuch des Völkerrechts in Kriegszeiten a. a. O. §. 14. behauptet, daß die Plünderung eines belagerten Orts erlaubt sey, wenn die Einwohner als Spione gegen die Belagerer gedient haben.

(2) Also auch der, in feindliche Gefangenschaft gerathene, Unterthan *Engelhard* specim. juris milit. Cap. IV. §. 591. Cap. V. §. 972. und der, nicht entlassene, Deserteur, Lunig corp. jur. milit. No. 33. 39. 185. 303. 353., allein nicht der, gesetzmäßig entlassene, Ueberläufer. Lunig a. a. O. S. 1199 Müller Kriegs- und Soldatenrecht B. II. S. 379. *Vattel* droit des gens Liv. 3. C. 8. §. 144. *Joan Jacobi Schoepffer* diss. de milite, desertore (Rost. 1698. 4.) Cap. II. §. 26.

(3) L. 4. pr. D. ad Leg. Jul. Majest. C. C. C. Art. 124. A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 111. Preuß. Kriegsartikel v. 1787 Art. 14. *Code pénal* Liv. III. Tit. I. Chap. I. Sect. I. Art. 77 ff. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern v. 1813. Art. 302. *Boehmer* ad CCC. Art. 124. §. 4. Cavan a. a. O. 3302 ff. Müller Kriegs- und Soldatenrecht a. a. O. Struben R. B. a. a. O. Klein Peinl. Recht, §. 508. Bloße Lehnleute begehen hierdurch keinen Hochverrath, sondern nur Felonie. Böhmer a. a. O. *Struvii* Exercit jur. civ. exercit 19. Quistorp §. 151. Dies Vergehen schließt nicht die gewöhnlichen Milderungsgründe aus, selbst die gute Absicht und der, dem Staate dadurch gestiftete, Nutzen ist zu berücksichtigen. de *Puefendorff* obs. jur. T. IV. Obs. 207.

§. XVI.

VI. Gränzen der erlaubten Thätigkeit des Spions.

Allein der Spion muß, wenn der Vorwurf eines Verbrechens ihn nicht treffen soll, (§. XIII. und XIV.) innerhalb den Gränzen seines Begriffs (§. III. ff.) bleiben; überschreitet er dieselben und verletzt bei Ausrichtung seines Geschäfts entweder Grundsätze des Völkerrechts (1) oder Vorschriften der Criminal- und Polizeigesetze des Staats, in welchem er spionirt, durch be-

gangene Verbrechen (2); so ist der Staat allerdings berechtigt, ihn deshalb als eigentlichen Verbrecher zu bestrafen (3). Es liegt aber schon von selbst vor, daß er in diesen Fällen nicht als Kundschafter, sondern nur wegen des, bei Ausrichtung seines Auftrages begangenen, Verbrechens strafbar ist.

(1) *Cocceii* ad Grot. a. a. O. §. 6. *Rayneval* droit des gens S. 217. z. B. wenn er zugleich Brunnen vergiftet, die Unterthanen zum Aufruhr reizt u. dergl. Als Grundsatz kann hierbei angenommen werden, daß hiehin alle Fälle gehören, in welchen auch nach dem neuen Völkerrecht der gefangene Feind das Leben verwürkt hat *Burlamaqui* T. VIII. S. 64 und 75. *Vattel* a. a. O. §. 141. *Martens* (1789) §. 233. (1801) §. 272. *de Eggers* instit. juris publici §. 243.

(2) Z. B. Mord, Betrug, falsche Pässe. *Harpprecht* Consilia T. I. Cons. 6. *Böhmer* ad CCC. ad Art. 124. §. 2. Vergl. §. XIII.

(3) *Rayneval* a. a. O. §. 6: Au reste, si à l'adresse l'épion ajoute la perfidie, il commet une action punissable en elle-même.

*) Auch repressalienmäßig können strenge Maaßregeln angewandt werden. *Martens* pr. d. d. g. (1801) §. 272.

§. XVII.

VII. Art des Verfahrens gegen Spione.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die, des Spionirens verdächtigen, Individuen, sie mögen als Staatsverräther bestraft oder als bloße Spione nach dem Kriegsgebrauch behandelt werden sollen, hin-

reichend überführt und gegen sie die wesentlichen Erfordernisse einer jeden Untersuchung beobachtet seyn müssen, wenn nicht eine, unter jeden Verhältnissen unerlaubte, unter der Würde des Staats liegende, leidenschaftliche Willkühr in die Stelle der Grundsätze treten soll (1).

Wie gebieterisch nothwendig die heilige Beobachtung dieses Grundsatzes sey, hat auch der, jetzt beendigte, Krieg sehr augenscheinlich bewiesen. Wem ist nicht bekannt, daß von beiden Seiten eine große Menge einzelner Menschen als Spione aufgefangen und eingebracht wurden, deren Unschuld schon bei der ersten Untersuchung sich ergab?

Wie sehr dieser Grundsatz dem unwandelbar gerechten Willen des Königs entspricht, bestätigt unverkennbar das, mehrmals angeführte, Königl. Edict vom 15. Jan. 1814. Die Verhältnisse des Staats beim Anfange des Krieges erforderten allerdings sehr dringend die Abkürzung des Verfahrens gegen alle diejenigen, welche mit dem Feinde in unmittelbarer Verbindung standen, und daher die Errichtung außerordentlicher Gerichtsbehörden, allein die höchsten Geschäfte, die je einem Monarchen oblagen, entzogen der Aufmerksamkeit des Unsrigen diesen Gegenstand nicht; der Feind war kaum vom deutschen Boden vertrieben, als — schon von Basel aus — der König die Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe wieder herstellte.

(1) *Leyser* sp. 573. med. 1. Moser Versuch a. a. O. §. 6. Auch die überhaupt zuläßigen Milderungsgründe, z. B. Zwang,

sind nicht ausgeschlossen. *Leyser* a. a. O. med. 12. *Martens* (1801) §. 274: et bien que la célérité ordinaire de la procedure ne permette guerre que d'examiner *le fait* sans scrutiner l'intention, si les circonstances aménent une plus ample information, il seroit contraire à tous les principes de ne pas avoir égard à la partie *intentionelle*.

IV.

Ueber die Veränderungen des Europäischen Völkerrechts unter Napoleons Oberherrschaft.

Ueber die Veränderungen, welche das Europäische Völkerrecht unter Napoleons Herrschaft erduldet hat (1).

Wenn alle, bisher in Europa geltenden und geachteten, Rechts-Normen durch Napoleon die heftigsten Erschütterungen erlitten; so konnte wohl das Europäische Völkerrecht von ihnen nicht unergriffen bleiben.

Durch die Cultur und Humanität der drei letzten Jahrhunderte war nach und nach unter den Staaten unsers Welttheils ein Völkerrecht gebildet, dessen Codex freilich nicht alle Verhältnisse umfaßt, aber desto heiliger geachtet wird, indem die Nationen und Regierungen keinen Vorwurf angelegentlicher zu vermeiden suchen, als den des verletzten Völkerrechts. Der Geist dieses Völkerrechts ist Beschränkung der Gesetzlosigkeit des Naturstandes, Gründung und Befestigung eines gesetzlichen Zustandes unter unabhängigen Völkern, Begränzung der Willkühr und des Rechts des Stärkern und Sicherung

(1) Eine, in der Philomatischen Gesellschaft zu Berlin am 25sten August 1814 vorgelesene, Abhandlung.

der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Glieder dieses Völkerbundes.

Ein solcher Geist war dem Geiste, den Grundsätzen und den Entwürfen Napoleons zu unmittelbar und gradazu entgegen, als daß er ein solches Völkerrecht hätte achten und bestehen lassen können. Auch dies Hinderniß für seine Pläne sollte vielmehr nach und nach beseitigt werden und auch hier verfuhr er nach seiner bekannten Handlungsweise. Das Völkerrecht, die Heiligkeit und die Erhaltung desselben fortwährend im Munde führend, zertrat er eine Grundlage dieses Rechts nach der andern, bis er endlich, nachdem er es in seinen Grundfesten fast gänzlich erschüttert und beinahe in ein Staatsrecht des sogenannten großen Reichs verwandelt hatte, gegen das Ende seiner Laufbahn gradezu erklärte: das europäische Völkerrecht existire nicht mehr.

Die mannigfaltigen Veränderungen, welche dieses Recht unter Napoleons Suprematie erduldet hat, scheinen interessant genug, um auf einige Augenblicke die Aufmerksamkeit dieser verehrlichen Versammlung zu verdienen. Die Gesetze der Gesellschaft und grade jetzt sehr gehäufte Amtsgeschäfte erlaubten mir indessen keine ausführliche Darstellung, sondern nur eine kurze Andeutung dieser Verärderungen, zu welcher die Beläge in Napoleons Proclamationen und übrigen öffentlichen Aeußerungen, noch beweisender aber in seinen Handlungen gar leicht zu finden sind und größtentheils wohl im allgemeinen Andenken seyn und noch lange bleiben dürften.

I.

Die Hauptgrundlagen des europäischen Völkerrechts sind Gleichheit der Rechte der Völker, Unabhängigkeit der Nationen und System des Gleichgewichts. Durch diese Hauptgrundsätze war das Recht der Völker unsers Welttheils von den Verhältnissen, worin die Völker aller frühern Zeitalter und noch jetzt aller andern Welttheile gegen einander stehen, eben so wohlthätig, als wesentlich unterschieden, sie waren daher mit Recht als die Hauptbasen des gesetzlichen Zustandes der europäischen Völker angesehen und geachtet.

Napoleon hat sie alle drei angegriffen und zernichtet

II.

Unter seinem Principat in Europa verschwand die bisher geltende Gleichheit der Rechte der Völker. Nach Napoleons Völkerrecht gebürte im europäischen Rath ihm und nur ihm allein die gesetzgebende, leitende und entscheidende Stimme; nur er und sein großes Reich waren Zweck, alle andern Staaten nur Mittel; zu ihm und seinem Reiche standen die andern Regenten und Staaten nicht in völkerrechtlichen, sondern nur in staatsrechtlichen, höchstens in Verhältnissen untergeordneter Föderativ-Staaten, welche zum Hauptstaat nur Pflichten, keine Rechte, nicht einmal das Recht der Repressalien hatten. Jeden Zweifel, der über diese Grundsätze Statt finden könnte, würde die, von Napoleon seinem Mündel, dem minderjährigen Großherzog von

Berg ertheilte, denkwürdige Instruction heben. Die Gleichheit der Rechte aller Nationen verschwand hierbei von selbst.

III.

Mit ihr mußte auch die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Völker untergehen, weil sie auf Gleichheit der Rechte wesentlich sich gründet. Wer vermag die zahllosen Beispiele verletzter Unabhängigkeit der Völker anzuführen? Es genügt anstatt aller das sogenannte Continental-System mit den Maaßregeln, es aufrecht zu erhalten, zu nennen. Kurz vor Napoleons Sturz waren mit wenigen Ausnahmen die Cabinette unabhängiger Fürsten fast in bloße Expeditionen für die Beschlüsse des Cabinets der Thuillerien verwandelt.

§. IV.

Das System des Gleichgewichts war hierdurch von selbst aufgehoben. Schon frühe hatte Napoleon es für Chimäre erklärt und sehr bald und sehr deutlich entfaltete sich der Grund seines Hasses gegen dies System, die Absicht an dessen Stelle das, für alles, was den Völkern, dem Bürger und dem Menschen wichtig und heilig ist, so zerstörende, System der Weltherrschaft zu setzen. Schon hatte er es unter dem bescheidenen Namen des Föderativ-Systems angekündigt und dieses als angebliches Mittel, einen ewigen Friedenszustand über Europa zu verbreiten, angepriesen, unter welchem Schein dies System unter dem Namen des Gravitations-Systems selbst bei gutmüthigen Schriftstellern

eben so gut Eingang fand, als Napoleons Anhänger diese angedichtete, verführerische, Außenseite eifrig benutzten, die Glückseligkeiten eines solchen Systems und der, daraus vermeintlich von selbst hervorgehenden, großen europäischen Republik mit dem sogenannten ewigen Frieden auszupreisen, theils nicht ahnend, theils vielleicht absichtlich verheimlichend, daß Unterjochung und Knechtschaft die Basis dieses ewigen Friedens seyn solle. Am Ende der Herrschaft Napoleons war das System des Europäischen Gleichgewichts bereits aus seinen Angeln gehoben und so gut, als vernichtet. Reichhaltige Beweise desjenigen, was die Welt vom gepriesenen Surrogat desselben zu erwarten habe, lagen bereits vor, als die seltenste Anstrengung aller Völker und die denkwürdigste aller Regenten-Verbindungen dem Gleichgewichts-System seine Rechte und der Welt ihre Ruhe wieder gab.

V.

Es liegt wohl ohne weitre Ausführung zu Tage, daß durch diese durchgreifende Umkehrung der Hauptgrundlagen des europäischen Völkerrechts dies Recht selbst sowohl überhaupt, als in allen einzelnen Theilen so gewaltsam erschüttert war, daß es fast als aufgehoben und vernichtet angesehen werden konnte. Dies war um so mehr der Fall, als durch die Auflösung einer Menge selbstständiger Staaten, durch die Veränderung mehrerer regirender Dynastien, durch die Verkleinerung andrer Staaten und durch die Aufhebung der wichtigsten Friedensschlüsse ein sehr großer Theil der, ohnehin

nur sparsamen, geschriebenen Quellen des Völkerrechts ihre Gültigkeit verloren und die noch übrigen Vorschriften desselben durch anhaltenden Kriegszustand, durch Gewaltthätigkeiten jeder Art, durch Verwilderung mancher Nationen und Cabinetter und durch Verschlimmerung der politischen Moral um den größten Theil ihres Ansehens gebracht waren.

Ein kurzer Blick auf die einzelnen Dogmen des Völkerrechts wird genügen, um zu beweisen, daß Napoleon dasselbe größtentheils vernichtet hatte.

VI.

So viel zuerst das Völkerrecht des Friedens-Zustandes betrifft; so unterwarf er die Unverletzlichkeit des fremden Territoriums, den europäischen Mächten bisher so heilig, seiner Willkühr. Ohne Requisition überzogen seine Heere alle Staaten, aus fremden Staaten ließ er ohne Erlaubniß des Regenten Staatsbürger eigenmächtig aufheben und vor Gericht, zum Theil zum Richtplatz führen; durch Decrete entsetzte er fremde, verbündete, selbst beschützte, Regenten und vereinigte ihre Staaten mit seinem Reich. Die Lehre der Territorial-Unverletzbarkeit war am Schlusse seiner Herrschaft im europäischen Völker-Codex nur noch zu Frankreichs Gunsten vorhanden.

VII.

Eben so gewaltsam war die innere Selbstständigkeit der Staaten zertreten. Der bisher geachtete

Grundsatz, daß die innere Verfassung und Verwaltung eines Staats kein Gegenstand der Einmischung fremder Nationen sey, war gleichfalls nur zum Vortheil Frankreichs beibehalten. Napoleon stellte alle übrigen Regenten Europa's und ihre Verwaltung unter die Censur seines Moniteurs und unter die Leitung und Beobachtung seines Cabinets; die Verfassung und Verwaltung mehrerer Staaten mußten nach dem, von Napoleon angefertigten, allgemeinen, Constitutions- und Administrations-Leisten umgemodelt werden und auf eine, bisher in der Geschichte unbekannte, Art hob er die, von ihm selber erst einige Jahre vorher noch garantirte, deutsche Reichs-Verfassung auf und gab Deutschland in dem Rheinbunde, eine, dem damals finstern Zeitgeiste angemessenere, ihm dienstbare, Gestalt.

VIII.

Auch das Persönliche Verhältniß der europäischen Regenten zu einander mit allen daraus hervorgegangenen, für das Völkerrecht sehr wichtigen, Folgen ward von Napoleon auf das gewaltsamste zerstört. Heilige Beobachtung gegenseitiger Achtung sowohl im Friedens- als im Kriegszustande war bis dahin ein Hauptgrundsatz des Völkerrechts von Europa gewesen. Napoleon verletzte diesen Grundsatz aber sowohl gegen Freund, als Feind auf eine bisher unerhörte Art. Auch für die Personen der übrigen Regenten ward der Moniteur die Censur-Behörde, so wie der Hof der Thuillerien der Schauplatz der ausgelassendsten Verletzungen des An-

standes gegen auswärtige Fürsten und ihre Stellvertreter und noch lange werden die Annalen es aufbewahren, wie dieser Abendtheuer, dessen wahren Namen die Geschichte kaum kennt, in Erfurt und an andern Orten im Angesicht der größten Monarchen Europens sich aufführte.

Die Kaiserwürde, die nach dem bisherigen Völkergebrauch kaum einen allgemeinen anerkannten Vorrang vor den Königen gegeben, auf keinen Fall aber ihren Inhaber in eine höhere Rangklasse versetzt und eine Ungleichheit der äußern Verhältnisse begründet hatte, erhielt, besonders so weit es die neuerschaffene französische Kaiserkrone galt, unter Napoleon eine drückende Präeminenz vor den Königen, deren Wirkungen sich mehrfach äußerten. Napoleon begegnete den Königen nicht nach dem bisherigen Paritätsfuß, er schien selbst kaum geneigt, mit ihnen Allianzen zu schließen und von ihnen Gesandten des ersten Ranges anzunehmen, so wie er den, obwohl durch ihn selber der Form nach und in der willkührlichen Beherrschung ihrer Unterthanen unabhängig gewordenen, deutschen Fürsten das Gesandschaftsrecht in Ansehung seiner nicht zugestand, obgleich sie dasselbe ehedem selbst am Kaiserlichen Hofe ihres Ober- und Lehnsherrn ausgeübt hatten.

IX.

Gleich drückend war das, von Napoleon geschaffene, Völkerrecht für die Unterthanen fremder Staaten.

Die Freiheit des Handels, der Reisen, und

überhaupt jedes Verkehrs unter den europäischen Nationen erhielt unter ihm Beschränkungen, die um so drückender waren, als wegen der, dem Emigrationsrecht gesetzten, engern Gränzen ihnen nicht auszuweichen war; besonders erlosch unter ihm fast ganz die bisher so geachtete Freiheit des Handels. Nach dem bisherigen Völker-Gebrauch hatten alle europäische Nationen gegenseitg bei den andern den Genuß der bürgerlichen Rechte — allein der Code Napoléon hob diesen Grundsatz auf und machte die jouissance des droits civils von besondern Verträgen abhängig.

Eben so war es bis dahin ein allgemein geltender Grundsatz des Völkerrechts, daß die Urtheile der Gerichtshöfe eines Staats auch in den andern Staaten geachtet und vollstreckt wurden; allein auch diesen, für die Privatrechte der Unterthanen so wichtigen, Grundsatz beschränkte Napoleon zum Druck aller Nationen so sehr, daß er fast als aufgehoben angesehen werden konnte.

X.

Die Diplomatischen Verhandlungen der europäischen Höfe mußten unter Napoleons Oberherrschaft zum Theil einen andern Charakter und eine andre Form erhalten, da in die Stelle der bisher darin herrschenden Achtung, Feinheit und Gewandheit, von der einen Seite Napoleons rauher, imperativer Ton, trat, auf der andern Seite aber die Sprache und Form der Gleichheit der Rechte aufhörte. Die ehedem übliche Berufung auf Gründe des Rechts, besonders des Völkerrechts,

verschwand mehr und mehr aus den diplomatischen Verhandlungen, in welchen diese Gründe durch Napoleons gebietenden Willen ersetzt wurden und es jetzt mehr auf Gehorsam, als auf Ueberzeugung ankam. Auch die französische Sprache vollendete ihren Sieg als europäische Staatssprache.

XI.

Die Veränderungen des Gesandschafts-Rechts sind bereits oben erwähnt; zu denselben gehört auch das, unter den europäischen Mächten bisher nicht übliche, Betragen, welches Napoleon gegen die an seinem Hofe befindlichen Gesandten sich erlaubte, so wie die allgemeine Anerkennung des Excellenz-Prädicats für die französischen Gesandten zweiter Ordnung.

XII.

Wenn die Veränderungen, welche das Friedensvölkerrecht unter Napoleon erhielte, schon niederbeugend waren; so waren die, von ihm für das Völkerrecht des Kriegszustandes eingeführten, Veränderungen noch weit drückender. Das europäische Völkerrecht hatte besonders in diesem Theile eine humane Tendenz erhalten, man hatte sich bemühet, die Härte des Kriegs in Ansehung der Kriegführenden, so wie der neutralen Völker, auf alle Art zu mildern. Allein dieser Geist war in Napoleons Kriegs-Völkerrecht vertilgt und durch ein System ersetzt, das den Krieg und die Kriegsführung in den Weg zur Barbarei der frühern Zeitalter

gradehin zurückführen mußte und größtentheils schon zurückgeführt hatte.

Dies war die natürliche Folge der Stellung welche der Krieg überhaupt unter Napoleon angenommen hatte. Bisher war er nur das Mittel, die Genugthuung sich zu verschaffen, welche ein Staat von dem andern zu fordern sich berechtigt hielt, allein auf dem Wege der Güte nicht hatte erhalten können. Aber für Napoleon war der Krieg das Mittel, seine, auf Eroberung der Weltherrschaft gerichteten, Entwürfe auszuführen. Nur hierauf kam es ihm an, alle bisherigen Grundsätze über die Gerechtigkeit, die Abwendung, die Erklärung und andere Verhältnisse des Krieges fielen daher von selbst weg, da es hier nicht auf Vertheidigung, sondern auf ungemessene Erweiterung seiner Macht ankam.

XIII.

Die Wirkungen dieser Ansicht zeigten sich schon in der Leichtigkeit, mit welcher Kriege angefangen wurden. Das bisherige Völkerrecht hatte zum Grundsatz angenommen, vor der Kriegs-Erklärung durch gegenseitige Verständigung, durch die sogenannte preuve préalable, die gütliche Beilegung der Streitigkeiten zu versuchen und erst nach fruchtloser Beendigung dieses Versuchs, zum Kriege zu schreiten.

Diese Sitte fiel unter Napoleon weg; die wenigen Beispiele, die man für die Beobachtung dieses Gebrauchs anführen möchte, waren mehr berechnet, wenigstens mehr geeignet, durch Beleidigung des Feindes

jede gütliche Einigung zu entfernen, als sie herbeizuführen.

XIV.

Nach dem ältern Völkerrecht ehrten die Kriegführende Mächte sich selbst, andre Nationen und das Urtheil der Geschichte durch öffentliche Darstellung und Vertheidigung der Kriegs-Gründe; allein auch dieser Gebrauch hörte unter Napoleon auf, man müßte denn den Ausgelassenheiten des Kaiserlichen Zeitungs-Schreibers und den Philosophismen seiner Minister den Rang unsrer vormaligen Deductionen beilegen wollen.

XV.

Dem Ausbruch des Kriegs ging nach dem bisherigen Völkergebrauch die förmliche Kriegs-Erklärung vorauf, allein auch dieser Sitte bedurfte es nach Napoleons Völkerrechte nicht.

XIV.

Die Gesetze des Krieges, die sogenannte Kriegs-Manier, verloren unter Napoleon den größten Theil ihrer mildern Grundsätze und näherten sich bedeutend den Sitten barbarischer Jahrhunderte. Die Kriegs-Gefangenen wurden in jeder Art härter, selbst unmenschlich ([1]) behandelt; längst außer Gebrauch ge-

(1) So ward z. B. an kranken Kriegsgefangenen im Jahr 1813 ein Versuch über die Schädlichkeit des Zinks gemacht, um zu erforschen, ob man desselben, anstatt des Kupfers bei Militär-geräthschaften sich bedienen könne? Allgemeine Handels-Zeitung v. 1813. n. 247. S. 1006. Deutsche Blätter 1814. n. 173. S. 620. Nach den, vom Grafen v. Tauen-

setzte Waffengattungen wurden wieder eingeführt und überhaupt die Mittel zum Siege auf jede Art vervielfältigt.

XVII.

Die Person des feindlichen Regenten und seine Familie war nach den Grundsätzen des bisherigen Völkerrechts mit der Achtung des Friedenszustandes und als im Kriege überhaupt nicht befindlich behandelt, allein Napoleon machte grade sie zum besondern Gegenstande persönlicher Beleidigungen, so wie er das Privatvermögen, selbst das Mobiliarvermögen des feindlichen Regenten, sich zueignete und letztres in seine und seiner Familie Palläste versetzte.

XVIII.

Eben so sehr verletzte er die bisherigen Grundsätze des Völkerrechts in der Behandlung der Unterthanen der Mächte, mit welchen er im Kriege war. Schon vor dem Ausbruch des Krieges wurden die in Napoleons Staaten befindlichen zurückbehalten und strenge behandelt; die feindliche Behandlung ward auch auf die, sonst davon ausgenommenen, Individuen vom Civilstande ausgedehnt; der Begriff eines Spions ward erweitert; das, unter wilder Anarchie entstandene, System der Requisitionen zum härtesten Bedruck der mit Krieg überzogenen Völker beibehalten und erweitert, ja die sogenannte re-

zin im letzten Kriege abgeschlossenen, Kapitulationen sollten dagegen Kriegsgefangene, denen, wenn sie aus den Lazarethen entlassen werden, die Fähigkeit zu kämpfen fehlt, ohne Auswechselung in Freiheit gesetzt werden.

cette extérieure ohne Scheu und Rückhalt ganz öffentlich selbst zum etatsmäßigen Artikel in Napoleons Einnahme gemacht.

XIX.

Nicht minder hart und gegen die Grundsätze des bisherigen Völkerrechts war das System Napoleons über die Verhältnisse neutraler Nationen. Er gestattete in seinen Kriegen keine Neutralität; nur auf dem Weltmeere, wohin sein Arm nicht reichte, sollte die vollkommenste Neutralität und Freiheit gelten, auf dem Continent hingegen, jede Macht entweder ihm in seinen Kriegen dienstbar seyn oder als Feind von ihm behandelt werden. Dies war um so härter drückend, als er auch in Kriegen das Verhältniß eines eigentlichen Alliirten nicht gestattete, sondern die Kräfte seiner Alliirten wie Subsidientruppen, freilich mit dem Unterschiede, daß er keine Subsidien zahlte, behandelte. Den Handel der Neutralen während des Kriegs unterwarf er bis dahin unerhörten Fesseln, wodurch dieser Handel so gut wie aufgehoben und, so weit er zuläßig war, von Napoleon durchaus abhängig gemacht und durch die Lizenzen in ein Mittel zur unmäßigen Bereicherung des Kaiserlichen Schatzes und zur Stärkung zu neuen Unterjochungs-Kriegen verwandelt ward.

XX.

Napoleon gab auch dem Rechte des Sieges eine, mit den bisher bestandenen Grundsätzen in mehr, als einer Beziehung streitende, Ausdehnung.

Einmal dadurch, daß er das Recht des Siegers auf

Gegenstände erstreckte, die das mildere europäische Völkerrecht längst von der Disposition des Siegers ausbeschieden hatte. Dahin gehörten nicht allein das Privatvermögen des Regenten und seiner Familie, sondern auch die Werke der Wissenschaften und Künste, indem nach dem bisherigen Völkergebrauch der Sieger seine Rechte nur an Gegenständen geltend machte, welche dem Feinde in Beziehung auf den Krieg nützlich seyn konnten.

Eine zweite Erweiterung des Sieges-Rechts war der unmäßige Umfang der Bedingungen, unter welchen Napoleon den Frieden zugestand. Nach den bisherigen Grundsätzen mußte der Sieger seine Rechte auf den Gegenstand, um welchen der Krieg geführt war und neben demselben höchstens noch auf Erstattung der Kriegskosten und auf Sicherstellung vor künftigen Rechtsverletzungen begränzen, allein Napoleon, der nicht zur Vertheidigung seiner Rechte, sondern zur Erlangung der Oberherrschaft von Europa Kriege führte, erstreckte die Siegersrechte auch auf Gegenstände, welche den Krieg überall nicht veranlaßt hatten, die mithin außer allem Verhältnisse zu demselben, folglich auch zum Rechte des Siegers, standen und erinnerte auch hierdurch an die wilden Eroberer und Weltstürmer des Alterthums.

Als eine Eigenthümlichkeit der völkerrechtlichen Praxis Napoleons verdient hierbei noch die Fassung derjenigen Friedenstractate bemerkt zu werden, durch welche ihm eroberte Provinzen abgetreten wurden, indem nach dieser Fassung diese Provinzen ihm nicht sowohl abgetreten wurden, als er vielmehr den Schein annahm, sie zu be-

halten und die, im Kriege nur militärisch eingenommenen, Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückzugeben.

XXI.

Auch in Ansehung der Friedensschlüsse wich Napoleons Völkerrecht von dem bisherigen ab. Die grundsatzwidrigen Erweiterungen des Siegers Rechts sind bereits angeführt und auch in Ansehung der Friedens-Unterhandlungen erschien Napoleon minder wie Regent des neunzehnten Jahrhunderts, als wie ein zweiter Brennus. Auch die Heiligkeit und Treue geschlossener Friedensverträge ward bei der zahllosen Menge verletzter Verträge und bei der demoralisirten Politik unter Napoleons Oberherrschaft und Beispiel grade nicht befestigt.

Es würde ein leichtes seyn, die Aufzählung der, von Napoleon vernichteten und durch Grundsätze inhumaner Vorzeiten ergänzten, Dogmen des europäischen Völkerrechts zu verstärken, allein der bisherige kurze Abriß genügt hoffentlich zur Ueberzeugung von dem tiefen Verfall desselben unter Napoleons Principat.

Welch' ein öffentliches Recht würde unter den europäischen Völkern entstanden, um wie viele Jahrhunderte würde unser Welttheil auch in dieser Beziehung zurückgetreten seyn, wenn sein Schicksal noch länger in Napoleons Hand geblieben wäre! Wie erfreulich ist es daher, daß durch das, über ihn gehaltene, gerechte Gericht eine der schönsten Erscheinungen gebildeter Jahrhunderte, ein Gesetzbuch unter freien Völkern, wieder hergestellt ist!

V.

Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichtshofe in einer Civilsache gesprochenen Urtheils.

Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines, in einer Civilsache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen, Urtheils.

(Geschrieben im Frühjahr 1810.)

§. 1.

Der Gegenstand der, im IIten Hefte des IIten Bandes der Germanien *) abgedruckten, Gedanken ist für die Theorie des Rheinbundischen Staatsrechts und für das Wohl der Unterthanen aller, zum Rheinbunde gehörigen, Staaten zu wichtig, als daß er nicht eine vielseitige Prüfung verdiente. Wenn es daher ein neues Verdienst des Herrn Hofraths und Professors Zachariä ist, diesen Gegenstand untersucht zu haben; so wird diesem würdigen Gelehrten selbst eine bescheidene Prüfung seiner Gedanken nicht unwillkommen seyn. Einem so ausgezeichneten, verdienstvollen Manne kann es nur an Wahrheit gelegen seyn.

Die Unverbindlichkeit eines rechtskräftigen Civil-Urtheils für die Tribunale eines andern Rheinbundischen Staats ist ein, in das Wohl, in die Eigenthums-Si-

*) Germanien von Crome und Jaup (Gießen 1810).

cherheit der Bewohner der Rheinbunds-Staaten, und in den wechselseitigen Verkehr der letztern eben so tief, als nachtheilig eingreifender Satz. Allgemein und gerecht ist schon die Klage über die, in der Praxis immer mehr steigende, Isolirung der, zum neuen deutschen Bunde gehörigen, Staaten. Schon unter der deutschen Reichsverfassung klagte der bessere Theil der Deutschen laut und gerecht den Territorialismus an, daß er die deutsche Einheit fast ganz aufgelöset habe, daß es kein Deutschland mehr gebe, sondern nur eine Anzahl einzelner deutscher Staaten vorhanden sey; mit Recht und Wahrheit bezeichnete man diese Staats-Isolirungs-Sucht als das Grab des deutschen Reichsverbandes. Mit hohen Hoffnungen und mit erhebenden Erwartungen hörte daher der Deutsche den Protector und die Mitglieder des neuen germanischen Bundes, bey der Bekanntmachung desselben, andere Grundsätze aussprechen; mit Freude sahe er sie erkennen, das Band der Reichsverfassung und Reichsverbindung sey so locker geworden, daß es zerrissen sey; es solle anders werden im regenerirten Buude, ein kräftigeres Band solle die Staaten des neuen Bundes umschlingen und eine innigere Einheit die innere und äußere Sicherheit der neuen deutschen Conföderation auszeichnen. Ob dies bereits erfüllt sey? überlasse ich der Beantwortung der Leser und werde mit Vergnügen jede Nachweisung eines Centralpuncts oder einer, schon existirenden, Central-Anstalt des neuen Bundes dankbar erkennen; ich kenne im ganzen Rheinbunde keine solche Institution, wohl aber weiß jeder Deutsche,

daß die Isolirungssucht jetzt höher gestiegen ist, als sie je unter der Reichsverfassung war.

Dieser Isolirung würde aber die Krone aufgesetzt werden, wenn ein Bundesstaat dem andern so fremd, so entfernt wäre, daß selbst die Rechtskraft des, in einem Staate gesprochenen, Civil-Urthels in dem andern Staate unkräftig und Wirkungslos seyn sollte. Die Staaten des Rheinbundes, weit entfernt als Glieder eines Bundes einander näher gebracht zu seyn, würden dadurch aus einem wechselseitigen Rechts- und Conföderations-Zustande in den Zustand des absoluten Naturrechts, und weiter von einander gesetzt seyn, als unverbrüderte, unvereinigte und gegenseitig durchaus unabhängige Staaten der civilisirten Welt zu einander stehen. Auch die sicherste Basis der Privatrechtlichen Verhältnisse, der heiligste Titel des Rechts, des Eigenthums, der Sicherheit, des Privatglücks würde in seinen Grundfesten tief erschüttert werden; auch die nothwendigste Stütze des gegenseitigen bürgerlichen und Handlungs-Verkehrs, ja selbst der innern Staatssicherheit ([1]) würde erschüttert seyn, wenn die gesetzmäßigen und rechtskräftigen Aussprüchen und Handlungen der richterlichen Gewalt des einen Staats unwirksam und kraftlos in dem

(1) Denn diejenigen Grundsätze, welche in Ansehung der Civilsachen Statt haben, würden auch die Criminalfälle ergreifen und noch mehr ergreifen, weil bei den letztern die Wirkung der Rechtskraft und des juris quaesiti eines Dritten in der Maße, wie bei den erstern, nicht eintritt.

andern Staate wären, wenn derjenige, der in dem einen Staate gesetzmäßig und rechtskräftig verurtheilt ist, um der Gelebung und Vollziehung des Urtheils zu entgehen, befugt wäre, in einen anderen Staat zu ziehen, in demselben die Verhandlungen und Aussprüche seiner bisherigen Staatsgewalt für unkräftig zu erklären und einem neuen Examen zu unterwerfen, den rechtskräftig verlornen Proceß von neuem anzufangen, und, wenn er auch hier verloren hat, wiederum in einen andern Staat zu ziehen und daselbst den Proceß zum drittenmale von vorne anzufangen und auf diese Art einen successiven processualischen Umzug durch alle Rheinbunds-Staaten zu machen; kurz, wenn dasjenige, was in einer Civilsache eine Parthei in einem conföderirten Staate durch rechtskräftiges Urtheil als Recht erstritten hat, in dem andern verbündeten Staate nicht Recht seyn und als solches gehandhabt werden sollte.

§. 2.

Wenn daher die Fortdauer der Rechtskraft eines Civil-Urtels in einem andern Rheinbundes-Staate für das allgemeine und Privat-Wohl nützlich ist; so beruhet sie auch unstreitig auf Grundsätzen des Rechts. Meines Erachtens ist der Richter eines Staats verbunden, die, von der richterlichen Gewalt des andern Staats rechtskräftig gesprochenen, Urtheile zu vollziehen; die, darauf begründete, *actio* oder *exceptio rei judicatae* für begründet anzusehen und die Einrede *litis in alieno territorio decisae* zu verwerfen, kurz das Urtel

so, als wäre es von ihm selbst gesprochen, anzusehen und zu vollziehen.

Ohne hier in eine ausführliche Revision der, über diesen Gegenstand aufgestellten, Meinungen einzugehen, scheint mir die Gültigkeit eines Urtels in jedem fremden Staate aus nachstehenden Gründen zu folgen:

§. 3.

I. Aus der Natur der Emigration. Wenn gleich jeder Bewohner eines Staats das Recht hat, denselben zu verlassen und Bürger eines andern Staats zu werden; so ist doch die Emigration kein Mittel, die, in dem Staate, dessen Mitglied er bisher war, eingegangenen, Verbindlichkeiten aufzuheben und zu tilgen; mit jenen Verbindlichkeiten tritt er vielmehr in den andern Staat und muß sie auch im letzteren erfüllen. Dieser Satz ist so wahr, daß dem Staate, in welchem er bisher wohnte, das Recht nicht abgesprochen werden kann, vor der Emigration vom Emigranten die Erfüllung jener Verbindlichkeiten, oder wenigstens Caution für diese Erfüllung zu fordern, und ihm bis dahin die Auswanderung nicht zu gestatten. Was bei allen Verbindlichkeiten Recht ist, muß auch bei einer, auf einem rechtskräftigen Civil-Urtel beruhenden und aus demselben fließenden, Verbindlichkeit Recht seyn; mit und unter der Verbindlichkeit, das rechtskräftige Urtel zu erfüllen, wird er daher Bürger des andern Staats; die Schuld der Rechtskraft ist eine, noch im vorigen Staate eingegangene, Schuld, deren Ausmittelung und Constituirung es in dem andern Staate nicht mehr bedarf.

§. 4.

II. **Aus der Natur der richterlichen Entscheidung als eines formellen Acts.** Eine richterliche Entscheidung ist ein formeller öffentlicher Act; die Rechtsgültigkeit, Kraft und Wirkung eines jeden formellen Acts wird aber nach den Gesetzen desjenigen Landes beurtheilt, in welchem der Act emanirte (²). Der Herr Hofrath **Zachariä** sagt selbst §. 6, S. 240: „daß die äußern Förmlichkeiten einer Hand„lung nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Hand„lung vorgenommen worden ist, zu beurtheilen sind." Es ist wohl kein Grund vorhanden, warum dies nicht auch bei einem rechtskräftigen Urtheile Statt haben soll; die richterliche Entscheidung ist nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie ausgesprochen ward, gesetzmäßig und rechtskräftig, mithin einer weitern Anfechtung und einer Umstoßung nicht weiter fähig, sondern ohne Zulassung fernerer Discussionen der Vollstreckung unterworfen. Diese Eigenschaft hat sie also auch in jedem andern Lande, weil sie nicht nach den Gesetzen des letztern, sondern nach denen ihres Vaterlandes beurtheilt und in Ansehung ihrer Wirkungen abgemessen werden muß.

---

(2) *de Martens*, Précis du droit des gens moderne de l'Europe (Ausgabe von 1801) §. 86: „la validité d'un acte „doit pourtant être jugée d'après les loix du pays, où il „a eu lieu"; und die, daselbst angeführten, **Frank**, **Hert** und **Cocceji**.

§. 5.

III. Aus der Natur der Staatsgewalt des rechtsprechenden Staats. Allein nicht bloß in formeller Rücksicht, sondern auch als Ausfluß der richterlichen Gewalt der Staatsmacht behält das rechtskräftige Urtel eines Staats die Kraft Rechtens in dem andern Staate. Die streitenden Theile waren, mindestens in Beziehung auf den Gegenstand des Urtheils und zur Zeit der Fällung des letzteren, der Gerichtsbarkeit des rechtsprechenden Staats unterworfen, sein Gerichtshof war ihr competenter Richter, seine Aussprüche für sie gültige und verbindende Gesetze. Mag immerhin ein Theil in Ansehung andrer Verhältnisse Unterthan eines andern Staats seyn oder während oder nach dem Processe Unterthan des letztern werden (§. 3.), er kann doch dadurch von den, früher gültig erhaltenen, Verbindlichkeiten sich nicht befreien, und kein Staat ist berechtigt, über die, von einem andern Staate innerhalb den Gränzen seiner Competenz, also vollgültig, erlassenen, Verfügungen und Aussprüche und deren Gesetzmäßigkeit eine Untersuchung und Revision anzustellen, sondern ist vielmehr verbunden, die rechtliche Selbstständigkeit desselben, mithin die rechtmäßigen Ausflüsse seiner Staatsmacht, zu ehren (§. 10).

§. 6.

IV. Aus der Natur der Rechtskraft eines Urtheils. Auch aus der Natur der Rechtskraft eines Urtheils folgt der Fortbestand der Rechtskraft in einem andern Staate. Diese Fortdauer beruhet nicht bloß auf

den Verhältnissen des Urtels als formellen Acts (§. 4). und der Staatsgewalt (§. 5.), sondern auch auf der Natur eines, durch die Rechtskraft des richterlichen Ausspruchs begründeten, wohlerworbenen Privatrechts. Jeder Proceß enthält einen stillschweigenden Vergleich der Partheien, ihren Streit durch das Gericht, bei welchem er anhängig gemacht ist, entscheiden zu lassen und dem richterlichen Ausspruch Folge zu leisten; der siegende Theil hat daher an seinen Gegner ein vertragsmäßiges Recht, dasjenige zu fordern, was in dem Rechtsstreit vom Richter rechtskräftig ausgesprochen ist, ein Recht, welches eben so sehr, wie seine anderen Rechte, zu seinen *juribus quaesitis* gehört, welche jeder Staat schüzzen und erhalten muß. Herr Prof. Zachariä selbst gesteht (§. 6. S. 237.), daß ein rechtskräftiges Urtheil in einem andern Staate gültig sey, „wenn die Partheien „über den Gegenstand desselben nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem die Vollziehung des Urtheils „gefordert wird, sich zu vergleichen berechtigt waren.“

§. 7.

V. Aus der allgemeinen völkerrechtlichen Observanz. Herr H. R. Zachariä selbst nimmt (S. 230) das allgemeine und europäische Völkerrecht zur vornehmsten, ja fast einzigen, Norm für die Rheinbundsstaaten in allen denjenigen Fällen an, in welchen die Staatsgewalt in Beziehung auf die Unterthanen eines andern Staats thätig ist, oder das Verhältniß ihrer Unterthanen zum Auslande bestimmt. Aus

der trefflichen Ausführung der, von ihm selbst angeführten, Schriftsteller, besonders des nunmehrigen Königl. Westphälischen Staatsraths, Herrn v. Martens, in dem *Précis du droit des gens* §. 94 und 95., und des Hofraths Haase, geht aber sattsam hervor, daß nach den Grundsätzen dieses Völkerrechts ein rechtskräftiges Urtel auch in einem andern Staate die Rechtskraft behalte. Unläugbar ist es auch, daß die allgemeine europäische völkerrechtliche Observanz hiemit übereinstimmt, und nach derselben die, in dem einen Staate gesprochenen, rechtskräftigen Urtheile in den andern Staaten als solche behandelt und vollzogen werden, ohne daß ein Staat sich erlaubt, einen abermaligen, neuen Proceß deshalb vor seinem Gerichte zu gestatten. Auch der achtungswerthe Herr H. R. Zachariä selbst gesteht §. 3. die Richtigkeit dieses Satzes in Ansehung der deutschen Staaten unter der Reichsverfassung, und leugnet nur die Fortdauer desselben unter der Bundesverfassung, aus Gründen, welche, wenn ich nicht irre, dieses nicht beweisen dürften; aus seiner eigenen Meinung würde also diese Fortdauer der Rechtskraft eines Urtheils folgen, wenn die von ihm angeführten Gründe der aufhebenden Wirkung der Bundesverfassung als dies nicht beweisend dargethan werden sollten. (§. 8 — 11).

§. 8.

Der Herr H. R. Zachariä bestreitet die Kraft einer rechtskräftigen Entscheidung in einem fremden Staate aus Gründen, deren Prüfung mir nunmehr ob-

liegt. Ich werde sie einzeln mit derjenigen Achtung durchgehen, welche ihre Wichtigkeit und der Herr Verfasser in jeder Hinsicht verdienen.

A. Das erste Argument des Herrn H. R. Zachariä besteht darin: der Schluß von den Verhältnissen unter der ehemaligen Reichsverfassung auf die Verfassung des rheinischen Bundes gelte deshalb nicht, weil

1) das deutsche Reich ein Völker-Staat, der Rheinische Bund aber ein Staaten-Bund sey, und

2) im deutschen Reiche der Kaiser die Quelle aller Gerichtsbarkeit, und die Territorial-Gerichtsbarkeit der Reichsjustiz-Gewalt untergeordnet war; im Rheinischen Bunde aber jeder Bundesstaat, was seine innere Verfassung und Verwaltung betrifft, von den andern Staaten unabhängig sey.

(M. sehe S. 229. 233 u. 234.)

Ich gestehe die Richtigkeit dieser Sätze zu, glaube aber nicht, daß die, daraus abgeleiteten, Conclusionen zutreffend sind. Denn

ad 1) ist Absicht, Zweck und Geist des Rheinischen Bundes wohl nicht, die einzelnen Bundesstaaten gegenseitig in ein Verhältniß zu bringen, was noch entfernter ist, als dasjenige, worin die, mit einander nicht verbündeten, sondern von einander durchaus unabhängigen Staaten Europens gegenseitig stehen, nicht die einzelnen Bundesstaaten der Beobachtung des allgemeinen europäischen Völkerrechts, demjenigen zu entziehen, was alle europäische Nationen gegenseitig beobachten, und sie dem bloßen absoluten Naturrecht zu unterwerfen. Die übri-

gen europäischen Nationen bilden nicht einmal einen Staatenbund, allein die Völker und Staaten der Rheinischen Conföderation stehen in demselben, bilden eine Einheit, sind einem Gesammtwillen unterworfen, sie stehen also noch in mehr, als in einem völkerrechtlichen Zustande, in welchem die richterlichen Entscheidungen eines Staats, in dem andern Staate geachtet und vollstreckt werden. (§. 7.)

ad 2) Wenn gleich der deutsche Kaiser die Quelle aller Gerichtsbarkeit im deutschen Reiche war; so hatte doch jeder deutsche Fürst seine Territorial-Gerichtsbarkeit eben so unabhängig von der seines Reichs-Mitfürsten, als dies jetzt der Fall ist, und war, „was die „innere Verfassung und Verwaltung seines Landes be„trifft," von seinem Mitfürsten grade so unabhängig, als jetzt. Die Gemeinsamkeit der Quelle, aus welcher jene Territorial-Gerichtsbarkeit floß, machte daher keine Territorial-Gerichtsbarkeit von der andern abhängig; auch jetzt fließt die Unabhängigkeit der Territorial-Gerichtsbarkeit für alle Bundesfürsten aus einer und eben derselben Quelle, der Rheinischen Bundesacte, oder richtiger aus der Auflösung der Reichsgewalt; aber deshalb ist keine, von der eines andern Bundesfürsten abhängige, Gemeinsamkeit des Erwerbungs-Titels begründet, mithin keine Abhängigkeit der verschiedenen Erwerbungen von einander. Wenn z. B. der Kaiser Napoleon mehrere Fürstenthümer vergiebt, so sind letztre deshalb nicht von einander abhängig, weil ihre Verleihungen aus der nämlichen Quelle fließen. Wer hat bisher behauptet,

daß die Souverainität eines Bundesfürsten über die Standesherrn deshalb von eben dieser Souverainität eines andern Bundesfürsten abhängig sey, weil beide sie aus den Händen des Protectors erhalten haben? und würde dieser Schluß nicht richtig seyn, wenn es gegründet wäre, daß in der Reichsverfassung die verschiedenen Territorial-Gerichtsbarkeiten deshalb von einander nicht unabhängig gewesen wären, weil sie alle Ausflüsse der nämlichen Reichshoheit waren? Dies Argument bezieht sich daher nur auf das Verhältniß der Reichsjustiz-Hoheit zur Landesjustiz-Gewalt. Eben dieses ist der Fall in Ansehung der Subordination der Territorial-Justizmacht unter der Reichs-Justiz-Gewalt; denn aus derselben folgt nicht die wechselseitige Abhängigkeit der verschiedenen Territorial-Gerichte von einander.

Die einzelnen deutschen Staaten waren daher, was ihre innere Verfassung und Verwaltung betrifft, unter der Reichshoheit von einander eben so unabhängig, als unter dem Rheinischen Bunde. Hierin kann also wohl kein Grund liegen, welcher in der Bundesverfassung einen Satz außer Anwendbarkeit setzte, dessen Anwendbarkeit und Statthaftigkeit in der Reichsverfassung Herr Hofrath Zachariä selbst zugiebt.

§. 9.

Der zweite Grund des Herrn H. R. Zachariä ist:

B. eine richterliche Entscheidung ist die Anwendung der Gesetze auf einen einzelnen Fall, die Gesetze eines

Landes sind aber für einen fremden Richter keine Entscheidungs-Normen (S. 236 ff.)

Auch diesen Satz gebe ich zu, läugne aber seine Consequenz auf die vorliegende Frage. Denn

1) wendet der Richter, der ein schon gesprochenes Urtheil zur Vollziehung bringt, die Gesetze nicht mehr auf den vorliegenden Fall zur Ausmittelung des Rechts an; er spricht und erkennet nicht mehr was Rechtens ist, sondern er schützt nur bei dem, schon ausgemittelten, förmlichen Rechte. Man kann hiernach also nicht von ihm sagen, er wende die Gesetze eines fremden Landes auf den concreten Fall an. Mit voller Competenz hat der auswärtige Richter den Fall bereits unter das Gesetz subsumirt und darüber Recht gesprochen; hier kommt es nicht mehr auf die Anwendung der Gesetze auf den Fall, sondern nur auf die Vollziehung des Urtels an, bei welcher Vollziehung der Richter allerdings seinen Gesetzen folgen muß. Nach den Gesetzen eines fremden Staats richterlich zu erkennen, ist ganz verschieden davon, die Partheien bei demjenigen Rechte zu schützen, welches sie auf eine, nach den Gesetzen ihres Landes gültige, rechtskräftige und unabänderliche Art erworben haben; erstres ist die Function des rechtsprechenden Richters, leztres die des vollziehenden Gerichts.

Die Vollziehung einer, auswärts gesprochenen, Urtel enthält also keine Anwendung des auswärtigen Gesetzes auf einen Fall; der Richter, welcher ein solches Urtel in seinem Gerichtssprengel vollzieht, erkennt eben so

wenig nach auswärtigen Gesetzen, als der Richter, welcher in Grundlage eines, außerhalb Landes gerichtlich niedergelegten, Testaments spricht, für dieses Testament aufnehmend angesehen werden kann.

2) Herr H. R. Zachariä giebt, wie bereits §. 4. bemerkt worden, zu, daß die Gültigkeit der Handlungen nach den Gesetzen des Landes, wo sie geschehen, beurtheilt werden müsse. Dieser Satz ergreift auch die gerichtlichen Entscheidungen als formelle Staatsacten betrachtet (§. 4.). Fremde Gesetze sind daher in dieser Hinsicht allerdings gültige Entscheidungsquellen. Hier ist mithin der Fall der Entscheidung eines Rechtsfalls nach ausländischen Gesetzen *in facto* überall nicht vorhanden, sondern hier kommt es lediglich auf die Geltendmachung eines, vermöge der Rechtskraft des Urtheils wohlerworbenen, Rechts an.

§. 10.

Drittens gründet der verdiente Verfasser jener Abhandlung seine Meinung

C. auf die Unabhängigkeit eines Rheinbündischen Staats vom andern. (S. 237.) Allein waren nicht die deutschen Staaten auch unter der Reichsverfassung von einander unabhängig (§. 8.) und fand nicht dennoch unter ihnen die Gültigkeit eines, in einem auswärtigen Staate gesprochenen, Urtels Statt? Folgt nicht grade aus dieser gegenseitigen Unabhängigkeit der Staatsgewalten die Unabhängigkeit der einzelnen Acte der einen

Staats=

Staatsgewalt von der andern Staatsmacht und von ihrer Censur, Critik, Revision und Beurtheilung? Muß nicht ein Staat, der schuldig ist, den andern als einen, von ihm unabhängigen, Staat zu achten, auch die rechtsgültigen, competenten Handlungrn des letztren als von sich unabhängig achten und gelten lassen? (§. 5.)

§. 11.

Endlich viertens behauptet der Herr Verfasser:

D) Nach dem, hier normirenden, Völkerrecht könne einem, im Auslande gesprochenen, Urtheile die Kraft Rechtens nicht beigelegt werden (s. S. 237). Ich erlaube mir indessen hierbei den Zweifel, daß dieser Satz eine petitio principii seyn dürfte und dasjenige schon axiomatisch ausspricht, was erst bewiesen werden soll. Was aus der Natur der neuentstandenen Unterthanenschaft (§. 3.) und aus der Natur der richterlichen Entscheidung und der Rechtskraft (§. 4 — 6.) folgt, muß völkerrechtlich seyn. Hier entscheidet nicht das Naturrecht der Individuen im Stande der Natur, sondern das Recht der Völker und Nationen, das äußere Staatsrecht, nach welchem, wie §. 7. bemerkt ist, die Rechtskraft eines rechtmäßigen Civil-Urtels nicht auf die geographischen Gränzen des Gerichtssprengels des rechtsprechenden Richters sich beschränkt, sondern dieselbe in in allen Staaten behält.

§. 12.

Möchte es mir gelungen seyn, durch diese, nur aphoristisch ausgeführten, Gedanken etwas dazu beigetragen

zu haben, einen, für das öffentliche und Privat-Wohl so höchst wichtigen, Satz ferner bei seinem alten Rechte erhalten oder eine geschicktere Feder zu seiner weiteren Vertheidigung veranlaßt zu haben!

Sollte die Gültigkeit der Rechtskraft eines Civil-Urtels die Rheinbundsrechtlichen Controversen ferner vermehren; so ist der Wunsch, daß wenigstens diese durch das verheissene Bundes-Statut entschieden werden möge, gewiß sehr gerecht, weil sie sonst in jedem einzelnen Fall zur Verzögerung und Vertheuerung der Rechtspflege besonders wird bestimmt werden.

Dieser Gegenstand ist so wichtig, daß er wohl verdient, nach dem, vom Herrn Hofrath Zachariä §. 2. S. 232. aufgestellten, trefflichen Grundsatz:

> Ein jeder Staat hat, was die innere Staatsverwaltung betrifft, so zu verfahren, als ob alle Staaten Mitglieder eines einzelnen Völkerstaats wären,

behandelt und entschieden zu werden.

Nachschrift.

Die, in der, in der Zeitschrift: Germanien von Crome u. Jaup (B. II. Heft II. n. X.) abgedruckten Abhandlung: Ueber die Rechtskraft eines in einer Civil-Sache von einem auswärtigen Gerichte

gesprochnen Urtheils nach Grundsätzen des Staatsrechts der rheinischen Bundes-Staaten vertheidigte, Unverbindlichkeit eines Rechtsspruchs für einen auswärtigen Richter veranlaßte vorstehenden, im Mai 1809 *) geschriebenen, in eben der Zeitschrift Band III. Heft II. n. X. S. 231 — 246 abgedruckten, Aufsatz.

Neben der Autorität eines so geachteten Publicisten sprach für den, von ihm vertheidigten, Satz die Authorität des, derzeit allverehrten oder wenigstens allgefürchteten, Code Napoléon, mit welchem übereinstimmend die Baiersche Regierung durch das Gesetz vom 9ten October 1807 (in Germanien von Crome und Jaup B. II. H. II. S. 245) den Grundsatz aussprach, daß Völkerrechtlich kein Staat „berechtigt sey, seine richterliche Gewalt über die Gränzen seines Gebiets zu erstrecken oder, „wenn es nicht in besondern Verträgen zugestanden ist, „zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines andern „Staats befindlichen Personen oder Gütern von den „Behörden dieses fremden Staats vollzogen werde.“ (Anlage I.)

Der Druck dieses, die deutschen Staaten noch mehr isolirenden, jedes bürgerliche und Familien-Verkehr mit noch schwereren Fesseln beladenden, Grundsatzes ward indessen gar bald sehr fühlbar und veranlaßte hin und wieder die Regierungen, durch besondre Verträge die

*) Nicht 1810 wie S. 115 durch ein Schreibfehler bemerkt ist.

gegenseitige Achtung für fremde Rechtskraft aufrecht zu erhalten *).

Der Königl. Baiersche Geheimer Rath und Geheimer Referendar Feuerbach erwarb sich daher dadurch ein großes Verdienst, daß er im Mai des Jahrs 1811 diesen Gegenstand wieder in Anrege brachte. Sein trefflicher Vortrag: Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses ist in der, von ihm herausgegebenen: Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung (Landshut 1812. 8. n. II. S. 74 bis 131) abgedruckt, vertheidigte die, auch für einheimische Gerichte verbindende, Kraft fremder Erkenntnisse und bewirkte die Königl. Baiersche Verordnung vom 2. Jun. 1811, welche interessant genug ist, um in der zweiten Anlage mitgetheilt zu werden.

Hoffentlich wird Deutschlands neue Verfassung die, hin und wieder noch vorhandenen, Spuren der Rheinbundischen Isolirungssucht auch hierin vertilgen und allenthalben auch für die Justizpflege freies Verkehr wieder herstellen.

---

*) Vergl. z. B. Rheinische Bund v. Winkop. Heft. XLVII. n. 33.

Anlage I.

Königl. Baiersche Verordnung vom 9. October 1807.

(Baiersches Regirungsblatt v. 24. Oct. 1807, auch im Rheinischen Bunde Heft XIII. n. 13.)

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtigt sey, seine richterliche Gewalt über die Gränzen seines Gebiets zu erstrecken oder, wenn es nicht in besondern Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines andern Staats befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staats vollzogen werden und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsätze von Unsern Gerichtsstellen gegen allen fremden Staaten und ihre Gerichtsstellen, in sofern nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Spezialfällen ein Anders bedungen wäre, genau beobachtet werden sollten. Unsre sämmtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unsers Reichs haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu

bemessen und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München den 9ten October 1807.

Maximilian Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl

von Rauffer.

Anlage II.

Königl. Baiersche Verordnung vom 2. Juni 1811.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9te October 1807 die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet und erklären daher nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths, wie folget.

§. 1.

Oben erwähnte Verordnung v. 9ten October 1807 beschränkt sich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten, auswärtigen Gerichte wider einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entwe-

der der allgemeine Gerichtsstand des Wohnorts oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contracts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2.

Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussetzung Statt gegeben werden, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyn und wenn sich

2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

§. 3.

Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen; so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind allen diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderen Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusivischen Ter-

mins aufzufordern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4.

Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils im Original oder beglaubter Abschrift bei dem Appellations-Gericht des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Execution geschehen soll. Diese Gerichtsstellen hat nach erschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gericht erkannt worden sey und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften dem betreffenden Untergerichte den Auftrag der Hülfsvollstreckung zu ertheilen.

§. 5.

Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anders bestimmt ist.

Alle Unsere Gerichts- und andern Behörden haben sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne Statt gegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unserer Gerichtsstellen beobachtet werden. Daher sind Unsere Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung eine Retorsion geltend zu machen berechtigt.

München den 2ten Juni 1811.

VI.

Ueber

den Sinn des XXXIVten Artikels der Rheinbunds-Acte

in Beziehung auf unterhoheitliche Rechte in einem andern Bundes-Lande.

I.

Der Artikel XXXIV. der Rheinbunds-Acte bestimmt:

Les Rois, Grand-Ducs, Ducs, Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs à tout droit actuel, qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être en conséquence du présent Traité, les droits éventuels de succession demeurant seuls reservés et pour le cas seulement ou viendrait à s'éteindre la maison ou la branche, qui possède maintenant ou doit, en vertu du présent traité posséder en souveraineté les territoires, domaines es biens sur lesquels les dits droits peuvent s'étendre.

Dieser Artikel hat zu mehreren Controversen Anlaß gegeben. Nach einer Meinung sind unter diesem Verzichte alle und jede Rechte, sowohl die landeshoheitlichen, als die Privatrechte, ja selbst die Eigenthumsrechte begriffen, welche einem Bundesfürsten im Territorium

des andern Bundesfürsten zustehen (1), wogegen Andre, ob sie gleich zum Theil zugeben, daß es Grundsatzwidrig sey, wenn ein Souverain zugleich der Landsaß seines Mitbundsfürsten sey (2), annehmen, daß nur die, einem Bundesfürsten in dem Territorium eines andern Bundesglieds unter der deutschen Reichsverfassung zugestandenen, Staats- und hoheitlichen Rechte, nicht aber die Privatrechte und die, innerhalb des letztgedachten Staats belegenen, Güther in dem bundesactsmäßigen Verzichte enthalten, dergestalt daß alle Staats-Berechtigungen, alle hoheitlichen Rechte, welche ein Bundesfürst auf und in Staatsbesitzungen andrer Bundesfürsten haben oder ansprechen könnte, durch diesen Verzicht gegenseitig aufgehoben und vernichtet sind (3).

Ueber den Sinn dieser Vorschrift insonderheit in der Anwendbarkeit auf die sogenannten subordinirten Territorien ist ein Zweifel entstanden, der vielleicht auch nach Aufhebung des Rheinischen Bundes nicht ganz ohne praktisches Interesse ist. Nehmen wir an, der Fürst A. besitze das Fürstenthum B. mit unbestrittener, ausschließlicher Landeshoheit; allein, der über das Fürstenthum C.

---

(1) Behr Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkt des öffentlich(n Rechts (Frankf. 1808) §. 39.

(2) Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundes-Staaten S. 279.

(3) Brauer a. a. O. Satz XLIV. bis XLVIII. *Klüber* Staatsrecht des Rheinbundes. §. 90 und 91. Vergl. Winkopp Rh. Bund. Heft IV. n. 8. und Heft XXI. S. 487 ff.

gleichfalls mit unbestrittener Landeshoheit regirender, Fürst D. besitze im obgedachten Fürstenthum B. vermöge Heirath, Anfalls oder Paragiums die Aemter E. F. und G. zwar unter der Landeshoheit des Fürsten A. aber mit einigen, auf Besitzstand oder Verträgen gegründeten, höhern, Hoheitsartigen oder selbst hoheitlichen Rechten z. B. der zweiten Instanz, einer Art von Besteurungsrecht, einer Gattung von Militair-Recht und dergl., wie es dergleichen Fälle in Deutschland viele giebt.

Wer von diesen beiden Fürsten soll, wenn beide in den Rheinischen Bund aufgenommen sind, den, im Artikel XXXIV. der Rheinbundsacte vorgeschriebenen, Verzicht leisten? Soll der Fürst A. der Landeshoheit über die Aemter E. F. und G. entsagen? Oder soll der Fürst D. seinen unterhoheitlichen Rechten in diesen drei Aemtern verzichten?

II.

Einige Publicisten (1) legen dem Fürsten A. den Verzicht auf. Allein diese Meinung scheint mir durchaus ungegründet, sondern glaube ich vielmehr, daß der Fürst D. den, in den Aemtern E. F. und G. bisher gehabten, unterhoheitlichen Rechten zum Vortheil des Fürsten A. entsagen müsse.

III.

Es kommt hier vorzüglich auf den Sinn an, wel-

(1) Der Herr Regirungs-Präsident von Berg in den Beiträgen zur Erläuterung des XXXIVsten Artikels der Rheinischen Bundesacte (in Winkopp Rh. B. Heft XXI. S. 487 ff.)

chen die Rheinbundsacte mit dem Ausdruck: possession verbunden hat.

Ein und der nemliche Strich Landes, in dem oben gegebenen Falle die Aemter E. F. und G., stehen in einem zwiefachen Besitz, nemlich:

I. im Privatbesitz des Grundeigenthümers — also des Fürsten D. und

II. im Staatsbesitz des Landesherrn — mithin des Fürsten A.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Rheinbunds-Acte unter dem Ausdruck: *possession* nur den Staats-Besitz verstanden habe. Dies folgt theils aus Zweck und Geist, theils aus der Analogie der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Absicht desselben war nicht die Privatbesitzungen der conföderirten Fürsten zu reguliren, sondern nur ihren Staatsbesitzungen die, den Zwecken des Bundes angemessene Bestimmung zu geben — ou doit en vertu du présent Traité *posseder en souveraineté*, bestimmt daher der angeführte Artikel XXXIV. der Bundesacte. Aus allen übrigen Fällen, in welchen die Bundesacte des Ausdrucks: possession sich bedient, z. B. aus den Artikeln XXIX. und XXXI. geht hervor, daß darunter der Staatsbesitz verstanden sey, welches auch der vierte Artikel der Würzburgischen, Herzoglich Sächsischen, Lippeschen, Schwarzburgischen, Waldeckschen und Holstein-Oldenburgischen Accessions-acte bestätigt. Wenn in demselben bestimmt ist:

l'exercice du culte catholique sera dans toutes les *possessions* de leurs Altesses Sérénissimes

pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien u. s. w.

so kann dies wohl nicht den Sinn haben, daß die katholische Religion in den Aemtern, welche Sr. Durchlaucht in einem fremden Staate als Privatmann besitzen, die Rechte des lutherischen Cultus haben soll.

Die Bundesacte redet und verfügt daher offenbar nur von Staatsbesitzungen oder, was gleichbedeutend ist, vom Territorium und vom Staatsgebiet, vom Lande.

Der Bundesgenosse, der im Lande eines andern Bundesgenossen, ein Recht hat, soll demselben entsagen, das ist der reine Sinn des 34sten Artikels der Bundesacte.

IV.

Das folgt nicht blos aus den Worten dieses Artikels, sondern auch aus Geist und Absicht des Rheinbundes.

Durch den Bund sollen die bisherigen territoria mixta aufhören; keine derjenigen Rechte, welche unter der Reichsverfassung ein Fürst in dem Lande des andern ausübte und welche so oft Streitigkeiten und Irrungen veranlaßten, sollen wieder Statt haben und Deutschlands innere Ruhe stören, deshalb und damit innerhalb des Gebiets eines verbündeten Staats die Souverainität und die freiere Disposition über die Staatskräfte, besonders über Steuern und Militair, lediglich dem Re-

genten zustehe (¹), soll jeder Bundesfürst alle und jede Rechte, welche er in dem Staate seines Bundesgenossen hatte, aufgeben und zwar, nach dem Artikel 25 der Bundesacte dergestalt aufgeben, daß daraus ein morcellement, ein melange de territoires nicht entsteht. Allein dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn neue territoria mixta entstehen, wenn im Fürstenthum B. sich die neuen Fürstenthümer E. F. und G. in Duodez-Format erheben. Der Geist des Rheinbundes und der, dadurch begründeten, vollen Souverainität ist eben so unstreitig, daß jeder Bundesfürst in seinem Staatsgebiet die Souverainität allein und mit Ausschluß eines jeden andern Fürsten ausüben soll, aber dies nicht der Fall seyn würde, wenn der Fürst D. die Souverainität in den enclavirten Aemtern E. F. und G. ausübt.

Der Souverainität sollen einzelne Rechte zum Opfer gebracht werden, allein die Souverainität soll jenem Privatrechte, jenen quasi hoheitlichen Rechten, einen Theil ihres Staatsgebiets nicht zum Opfer bringen.

Nach der deutschen Reichsverfassung fand man kein Bedenken, daß ein Fürst im Staatsgebiete eines andern Fürsten einzelne hoheitliche Rechte ausübte, allein die Rheinbundsverfassung erklärte dies für unzuläßig, und legte deshalb dem bisherigen Inhaber dieser Rechte die Verbindlichkeit auf, ihnen zu entsagen.

---

(1) Brauer Beiträge zum Rheinischen Bunde S. 259. *Zachariae* Jus publicum civitatum foederi rhenano adscriptarum S. 18. Winkopp Rh. Bund Heft IV. n. 8. §. 1.

Wenn

Wenn der Fürst A. auf die Landeshoheit über die, derselben bisher unterworfenen, Aemter E. F. und G. seines Fürstenthums B. Verzicht leisten sollte; so dürfte man sehr verlegen seyn, wo man mit dieser Souverainität bleiben mögte. Mit dem Fürstenthum C. kann sie nicht vereinigt werden, weil die Aemter E. F. und G. keine Theile desselben sind und als drei besondre vereinigte Reiche können sie auch nicht gelten, weil von einer solchen Monarchie in der Bundesacte nichts geschrieben steht, und letztre nicht vom Souverain jener drei Fürstenthümchen, sondern vom Fürsten A. für sich und sein ganzes, jene drei Aemter mit begreifendes, Fürstenthum B. mit abgeschlossen ist. Wie soll es z. B. mit dem Bundes- und Militair-Contingent jener drei Aemter gehalten werden, wenn man annimmt, der Fürst A. habe der Souverainität über sie entsagt? Der Fürst A. kann dasselbe nicht weiter stellen, weil er dort nicht mehr Fürst ist, also auch das Conscriptionsrecht nicht mehr hat und der Fürst D. kann dies Contingent ebenfalls nicht stellen, weil es in dem Contingent des Fürstenthums C. nicht mit enthalten ist. Eben diese Schwierigkeit würde auch in Ansehung des Rechts des Sitzes und der Stimme auf dem Bundestage eintreten.

Es leidet daher wohl kein Zweifel:

> daß ein Bundesfürst, der im Lande eines andern Bundesfürsten und unter dessen Landeshoheit einzelne hoheitliche Rechte auf seinen Privatbesitzungen auszuüben hatten, letztre aufgeben

und verzichten und zur Quelle, aus welcher sie flossen, zur Landeshoheit, zurückgeben müsse, daß aber letztrer nicht schuldig sey, die ihm über das Ganze zustehende Hoheit in Ansehung jener einzelnen geographischen Theile seines Territoriums aufzugeben.

VII.

Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen.

(Geschrieben im Herbst 1810.)

Die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener, deren Stellen durch Administrations- oder Constitutions-Grundsätze aufgehoben werden, ist in neuern Zeiten sehr practisch geworden.

Der Reichskammergerichts-Assessor — jetziger Groß-herzoglich Hessen-Darmstädtischer wirklicher Geheimer Rath und Regirungs-Präsident — Freiherr von Stein und ich haben sie vor einigen Jahren in einer eigenen Abhandlung erörtert ([1]).

Nachstehende Blätter enthalten eine Nachlese zu dieser Abhandlung.

§. 1.

I. Theoretische Nachlese.

In theoretischer Hinsicht hat das rechtliche Verhältniß des Staatsdieners zum Staat, wenn die gänzliche oder theilweise Veränderung der Verfassung oder Administration des letztern den Fortbestand entweder des ganzen Staatsamts oder eines, demselben zustehenden, Emo-

(1) Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen von den Reichs-Kammergerichts-Assessoren v. Kamptz und von Stein in Wetzlar (Frankf. am Mayn 1808). gr. 8.

luments oder andern Attributs nicht erlaubt, mehrere, zum Theil schätzbare, Beiträge erhalten, wohin ich besonders Gönners bekannte Abhandlung ([1]) und einige Aufsätze im Rheinischen Bunde ([2]) rechne. Alle stimmen darin überein, daß der Staat dem Staatsdiener, dessen Staatsamt durch Veränderung der Constitutions- oder Administrationsgrundsätze aufgehoben wird, entweder eine anderweitige äquivalirende Anstellung geben, oder wenigstens den Fortgenuß der Emolumente des aufgehobenen Staatsamts lassen müsse. Auch nicht eine einzige Stimme eines abweichenden Systems hat sich hierüber geäußert, selbst weder Neigung zu Paradoxien, noch Hofpublicisterei, die hin und wieder nur zu grell in den Schriften der Gelehrten wieder zu erscheinen anfängt, hat ein entgegenstehendes System entworfen, oder vertheidigen lassen. Das jus controversum dieser Materie beschränkt sich nur auf einzelne Gegenstände dieser Lehre, namentlich über diejenigen Klassen von Staatsdienern, welche befugt sind dies Recht anzusprechen und über dasjenige, was eine entschädigende Wiederanstellung genannt werden kann?

So ist die Theorie des Rechtsgelehrten und des Staatsmannes über diesen Gegenstand längst allgemein berichtigt.

(1) Nicol. Thaddäus Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. (Landshut 1808) 8; besonders S. 114 ff.

(2) Ich rechne hierher so manche treffliche Erörterung in der Zeitschrift der Rheinische Bund, besonders die im H. XLVI. N. 8. abgedruckte Abhandlung. (vergl. S. 33.)

§. 2.

II. Praktische Nachlese.

Die Grundsätze, von denen hier die Rede ist, sind, wie in der Hauptabhandlung durch mehrere Beispiele dargethan ist, stets von allen Fürsten und Regierungen, die auf den Namen der gerechten und der guten Anspruch machten, befolgt und ausgeübt worden.

Indem ich hier zu jenen einzelnen Fällen eine Nachlese liefere, bemerke ich, daß ich darin nur diejenigen Fälle angeführt habe, welche mir außer der Fortzahlung der Reichskammerzieler bekannt geworden sind, indem es hinreichend bekannt und öffentlich dargelegt ist, daß die Fürsten Teutschlands fast ohne alle Ausnahme mit ächt teutscher Gerechtigkeit und Großmuth die, im bisherigen ersten und ältesten Tempel der teutschen Themis angestellt gewesenen, Priester und übrigen Diener der Gerechtigkeit durch Fortzahlung ihrer bisherigen Besoldungen entschädigen, wenn man anders Geld eine Entschädigung für einen verlornen Wirkungskreis schöner und nützlicher Thätigkeit nennen kann.

Hier ist also nur von andern, als den Fällen der Fortzahlung der Kammerzieler die Rede; letztere ist eine, fast allen Teutschen angehörige, gerechte und edle Handlung.

§. 3.

1) Kaiser Franz und Kaiser Napoleon.

Die Kaiser von Oestreich und von Frankreich kamen durch den Wiener Frieden am 14. Okt. 1809 ([1]) zwar

über die Aufhebung des teutschen Ordens überein, setzten aber dabei im 4. Artikel des Friedenstraktats fest: „il sera accordé des pensions aux Employés de l'ordre."

(1) Rhein. Bund Heft 38. S. 322. Hier ist nicht von den Mitgliedern, sondern nur von den Dienern des Ordens die Rede; für die Ersten hatte das kaiserl. französische Dekret vom 24. April 1809 schon gesorgt. S. Zachariä Staatsrecht des Rheinischen Bunds S. 159.

§. 4.

2) Kaiser Napoleon.

Als der Kaiser Napoleon vermöge Eroberungsrechts durch das, im kaiserlichen Hauptquartier zu Regensburg am 24. April 1809 erlassene, Decret (2) den teutschen Orden aufhob; so ward die Beobachtung der Forderungen der Gerechtigkeit weder durch den Titel des Eroberungsrechts, noch durch das Getümmel des Feldlagers behindert sondern im 3. Artikel des besagten Decrets festgesetzt:

„les princes au domaine desquels les dits biens auront été reunis accorderont des pensions à ceux de leur sujets qui en jouissent en qualité de membre de l'ordre."

Der Kaiser hob in dem, von Ihm als Obervormund von Berg am 25. Februar 1809 erlassenen, Decret über die Organisation des Postwesens im Großherzogthum Berg (2) zwar das Brieffreithum auf, setzte jedoch im 2. Artikel der allgemeinen Verfügungen fest:

„Es wird den Beamten oder Administrationen

„welche das Brieffreithum hatten, eine, dem
„präsumtiven Portoertrag ihrer Korrespondenz
„angemessene, Vergütung bewilligt werden;"

und im 3. Artikel:

„Die Präsidenten und Generalprokuratoren bei
„den Gerichtshöfen unsers Großherzogthums wer-
„den kein Portofreithum mehr genießen, aber
„der Postdirektor des Orts, wo sie residiren,
„wird am Ende eines jeden Monats ein Ver-
„zeichniß der Brief- und Packetporten, welche
„sie werden erhalten haben, ausfertigen. Die-
„ses Verzeichniß, durch die Präsidenten und
„Generalprokuratoren bei unsern Gerichtshöfen
„als wahr und richtig bescheinigt und durch den
„Departementspräfekt visirt, wird dem Postdi-
„rektor aus der dazu bezeichneten Kasse vergü-
„tet werden."

(1) Rh. Bund. Heft XXXIII. N: 33.
(2) Rh. Bund. Heft XXXVIII. N. 25.

§. 4.

3) König von Preußen.

Wie sehr der Grundsatz, von dem wir reden, im Preußischen heiliger Grundsatz sey, ist schon in der Abhandlung, zu welcher ich hier eine Nachlese liefere, ausgeführt und durch neuere Beispiele so sehr bethätigt, daß schon der Name des Königs und Seiner Administration die Stelle der Beweise und Beläge vertritt. Um indessen wenigstens einen Fall anzuführen, beziehe ich mich

auf die königlichen Decrete vom 27. und 30. Art. 1810 wegen Aufhebung der geistlichen Stiftungen; im ersten heißt es:

„Wir halten die rückständige Besoldungen Un„serer Dienerschaft für eine dringende Schuld „des Staats;"

und nach der beschlossenen Aufhebung der geistlichen Stiftungen

„indem Wir für vollständige Pensionirung der „jetzigen Pfründen sorgen"

so wie im letztgedachten Edikt §. 2.

„Alle Klöster- Dom- und andere Stifter, Kol„legien und Kommenden sollen nach und nach „eingezogen und für Entschädigung der Benutzer „und Berechtigten soll gesorgt werden."

§. 6.

4) Die Könige von Baiern, von Würtemberg und von Sachsen, der Fürst Primas, die Großherzöge von Baden, Hessen, die Herzöge von Sachsen und der Hoch- und Teutschmeister, als Souverains der ehemaligen fränkischen Kreisländer.

Vorgedachte Souverains setzten in dem gemeinschaftlichen Vergleich vom 13. Sept. 1808 (¹) fest:

„Die Kreisdiener und Pensionisten behalten in „der Zukunft ihren Rang, den Fortgenuß ihrer „ganzen Besoldung und Pension, so wie der „rechtmäßigen Emolumente, jedoch mit dem für

„jeden betheiligten Souverain gleichgeltenden „Vorbehalte: die im Theilungsschema mitange„setzten Emolumente nach rechtlicher und billi„ger Erwägung, auch allenfalls noch zu mä„ßigen."

Die Anlage B. zu diesem Auseinandersetzungsvergleich enthält die Namen der einzelnen ehemaligen Kreis- Civil- und Militairdiener und Pensionisten mit der Besoldung und Pension eines jeden.

(1) Rh. Bund. Heft XXXIII. N. 30. vergl. Heft VI. N. 44. Heft XXXI. N. 11. Heft XXXII. N. 17. Heft XXXV. N. 14. Heft XXXVI. N. 37.

§. 7.

5) Die Könige von Baiern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden und Hessen, die Fürsten von Hohenzollern, von Lichtenstein und von der Leyen, als Souverains des ehemaligen schwäbischen Kreises

haben dieselben Grundsätze in Ansehung der Diener und Pensionisten des ehemaligen schwäbischen Kreises in dem Vergleiche vom 2. Septemb. 1808 und vom 4. März 1809 ([1]) befolgt.

(1) Rh. Bund Heft XLII. N. 30 und Heft XLVI. N. 7.

§. 8.

6) Kur- und Oberrheinischer Kreis.

Die nämlichen Grundsätze haben die Souverains des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises angenommen ([1]).

(1) Rhein. Bund. Heft VII. N. 15. Heft X. N. 9. Heft XIII. N. 1. Heft XIV. N. 23. Heft XIX. N. 10. Heft XXXVII. N. 23.

§. 9.

7) König von Baiern.

Die Grundsätze des Königlichen Hofes zu München, über diesen Gegenstand sind zu allbekannt, als daß sie noch weiterer Beläge bedürften. Sie sind auch in den §. 6. und 7. gedachten Fällen angewandt, und sind auch bei Aufhebung der Universität Altdorf ausgesprochen, indem dabei den, dort bisher angestellten, Lehrern entweder anderweitige Anstellung oder vollständiger Fortgenuß der Besoldung zugesichert ward.

§. 10.

8) König von Würtemberg.

Eben dieses ist der Fall in Ansehung des Königs von Würtemberg. Die Grundsätze der Gerechtigkeit dieses Monarchen äußerten sich nicht allein in dem §. 6. und 7. gedachten, sondern auch nachher in mehreren Fällen. Drei Mitglieder des bisherigen kaiserlichen Reichskammergerichts wurden im Jahr 1807 in Königl. Würtembergische Dienste, jeder mit einer Besoldung von 4000 Fl. angestellt. Da die reichsgerichtliche Besoldung für einen jeden 800 Fl. jährlich mehr, als die Würtembergische betrug; so legte der gerechte Monarch ihnen das Fehlende rückwirkend von der Zeit ihres Eintritts in Würtembergische Staatsdienste zu (1).

In dem, zwischen der Krone Würtemberg und dem

Großherzoge von Baden zu Paris am 2. Oktober 1810 über die Länderabtretungen abgeschlossenen, Staatsvertrag (²) ist im Art. VII. bestimmt:

„Das für die unmittelbare Verwaltung der über„gehenden Distrikte angestellte Localpersonale, „welches an den neuen Besitzer übergeht, wird „in dem ungeschmälerten Genusse seiner „Dienstgehalte und Emolumente belassen."

Nach Aufhebung der landständischen Verfassung des Königreichs hat der König die Schulden der vormaligen Landstände und mit ihnen die Besoldung des bisherigen landständischen Reichshofrathsagenten, als Pension übernommen.

(1) Rhein. Bund, Heft. XXXVI. S. 468. und Heft XXXVIII. S. 215.

(2) Rhein. Bund, Heft L. N. 1.

§. 11.

9) König von Westphalen.

Der König von Westphalen hat bei jeder Gelegenheit den Grundsatz, mit welchem wir uns hier beschäftigen, anerkannt.

Johannes von Müller, als Redner des Königl. Westphälischen Staatsraths, kündigte schon im Jahr 1808 dem Reichstage an, daß den Universitäten und andern Lehranstalten des Königsreichs eine Veränderung bevorstehen dürfte, allein er fügte hinzu, daß demungeachtet diejenigen Professoren, welche dadurch ihre Lehrstühle verlieren und keine neue wieder erhalten würden,

auf Lebenszeit ihren Gehalt fortbeziehen würden ([1]). Dieser Grundsatz ward auch in das Königl. Decret vom 10. December 1809 aufgenommen, indem im 6ten Artikel desselben bestimmt ward ([2]).

„Die Professoren und Lehrer derjenigen Unterrichtsanstalten, deren Vereinigung oder Eesetzung angeordnet ist, sollen so viel nur möglich ist, bei den erhaltenen Lehranstalten wieder angestellt werden. Diejenigen aber, deren Wiederanstellung durch die Umstände unthunlich gemacht wird, behalten für ihre Lebenszeit ihren Gehalt.“

Als durch das Königl. Decret vom 23. Sept. 1810 die Hannöversche Lotterie aufgehoben ward; so ward zugleich der Direction der Lotterie aufgegeben:

„denjenigen dabei angestellt gewesenen Personen, welche bestimmte Besoldungen gehabt, dieselben fortzuzahlen.“

Auch der Maltheser-Johanniterorden ward im Königreich nur mit der ausdrücklichen Beschränkung der Entschädigung der zur Erhebung stehendeu Mitglieder und Diener desselben aufgehoben ([3]) und in dem Organisationspatent über die Justizverwaltung in den bisher Hannöverschen Landen vom 7. Aug. 1810 ward Tit. 1. Art. 3. ([4]) bestimmt:

„Die bei dem Appellationsgericht in Kassel vorhandenen 24 Richter sollen bei Todesfällen oder statt habenden Abdankungen auf 21 heruntergesetzt werden.“

Die in Ansehung der Wiederanstellung oder Pensionirung des ehemaligen Churhannöverschen Militairs angenommenen Grundsätze sind eben so bekannt, als ehrenvoll für den König.

(1) Rhein. Bund. Heft XXII. S. 89.

(2) Rh. Bund. Heft. XL. N. 11.

(3) Rh. Bund. Heft XLII. N. 40.

(4) Rh. Bund. Heft XLIX. N. 12.

§. 12.

10) Großherzog von Frankfurt.

Vergl. §. 6. und 8. —

§. 13.

11) Großherzog von Baden.

Außer den, §. 6. — 8. und 10. gedachten, Fällen gehören hieher noch folgende.

Im Badenschen Organisationsedikt von 1809 Beil. §. 8. (1) ist fetzgesetzt:

„Kein Beamter darf künftig auf Sporteln ge„setzt werden, diejenigen aber die gegenwärtig „noch auf Sporteln stehen, bleiben für ihre „Person so lange sie ihren dermaligen Posten „begleiten im Bezug derselben."

In dem, zwischen den Großherzogen von Baden und Hessen wegen den Länderabtretungen zu Paris am 8ten Sept. 1810 abgeschlossenen Staatsvertrag (2) ist §. VI. bestimmt:

„Die in den abgetretenen Districten angestellten „Großherzoglich Badischen Diener bleiben in dem

„ungeschmälerten Genusse ihrer Diensterträgnisse
„und Emolumente."

(1) Rh. Bund. Heft XLI. S. 201.

(2) Rh. Bund. Heft L. N. 32.

§. 14.

12) Großherzog von Hessen.

Vergl. §. 6. 7. 8. und 13.

§. 15.

13) Großherzog von Würzburg.

Als der Großherzog durch die Verordnung vom 22. Sept. 1809 (1) die Zentrechte und Zentschöpfen aufhob, ward im §. 6. und 7. festgesetzt:

„Die bisherigen Zentschöpfen sind wegen ihrer „nicht mehr statt findenden Beiziehung zu pein„lichen Untersuchungen und der ihnen hierwegen „entgehenden Gebühren, eine Entschädigung an„zusprechen, nicht befugt; denselben soll jedoch, „so lange sie leben, der Fortbezug ihrer fixen „Besoldung belassen werden, wogegen dieselben „wie bisher auf die Entdeckung der Verbrecher „wachen sollen."

Gleiche Grundsätze wurden bekanntlich auch bei den, im Jahr 1809 erfolgten, Veränderungen mit einigen Lehrstühlen auf der Universität Würzburg angenommen und befolgt.

(1) Rh. Bund. Heft XXXIX. N. 42.

§. 16.

14) Herzöge von Sachsen.

Vergl. §. 6.

§. 17.

15) Herzog von Mecklenburg-Schwerin.

Als im Jahr 1809 und 1810 in den Herzogthümern Mecklenburg der Accisefreiheit, welche bis dahin unter andern zu den Emolumenten der Kirchen- und Schuldiener gehörte, aufgehoben ward, bestimmte der Herzog von Mecklenburg-Schwerin durch die Verordnung vom 9. Januar 1809: daß die erlegte Accise den Kirchen- und Schuldienern, die jetzt angestellt sind, alljährlich zurückgegeben werden solle ([1]).

(1) Mecklenburg-Schw. Staatskalender für das Jahr 1810 (in den Annalen.)

§. 18.

16) Herzog von Mecklenburg-Strelitz.

Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz hat in seinem Herzogthum im Jahr 1810 nicht allein eine gleiche Verordnung erlassen, sondern auch überdem allen seinen Dienern wegen Aufhörung ihrer bisherigen Accisefreiheit eine Gehaltszulage ertheilt.

§. 19.

17) Die Fürsten von Hohenzollern, Lichtenstein und von der Leyen.

Vergl. §. 7.

L

§. 20.

Ich habe hier nur aus den Handlungen der Regenten Beispiele angeführt und bin die mehrerer mediatisirten Fürsten ([1]) und anderer Privatpersonen mit Stillschweigen übergangen, wohin unter andern die, ziemlich allgemein von Landständischen Korporationen z. B. in Mecklenburg und selbst von Privaten bewilligte, Fortdauer der Gehalte der Agenten bei den ehemaligen Reichsgerichten gehört.

(1) Einen Fall der Art s. im Rh. Bund, Heft XLIX. N. 8.

VIII.

Reminiszcenzen
bei
der Auflösung
des
Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts.

„Die Erhaltung und der Flor des Kammergerichts „ist der Thermometer, woran die Dauer oder die „Auflösung der Reichsverfassung abzunehmen ist.“

v. Hofmann Rhapsodien S. V.

Reminiscenzen bei der Auflösung des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts *).

„Sollten Landfrieden, Reichstags- und „Reichs-Gerichts-Ordnungen, Reichs-Ver-

*) Diese Gedanken sind im August 1806, als man von Seiten des Primas des Rheinbundes, dem, für die demselben noch nicht beigetretenen, Deutschen Staaten keinesweges schon aufgelöseten, Reichs-Kammergericht die Ausübung seiner Richter Function in der, zufällig zum Rheinbunde mitgezogenen, Stadt Wetzlar nicht gestatten wollte, niedergeschrieben und in den, vom Reichs-Kammergerichts-Protonotar Wahlkampf herausgegebenen, Politischen und historischen Ansichten bei Veränderung der bisherigen deutschen Reichsverfassung (Wetzlar 1806. Erste Lieferung n. IV.) abgedruckt. Da diese Zeitschrift aber weder fortgesetzt, noch in den Buchhandel gekommen, der Gegenstand dieser Reminiscenzen, die Nützlichkeit eines höchsten National-Gerichtshofes für Deutschland, aber bei der gegenwärtigen Regeneration des, durch den Rheinbund aus seinen edelsten Angeln gehobenen, deutschen Vaterlands ein erneuertes Interesse erhalten hat; so wird der abermalige Abdruck dieses kleinen Aufsatzes vielleicht Entschuldigung finden. Die mehrsten dieser Ansichten sind einige Jahre nachher umständlicher in der Abhandlung: Ueber die Errichtung eines Obersten Tribunals für die Staaten des Rheinischen Bundes (in Germanien von Crome u. Jaup. B. I. St. I. n. IX.) von mir ausgeführt.

„fassung, goldene Bulle, Westphälischer Frie-„den, Wahlcapitulation nebst so vielen Reichs-„schlüssen, vernichtet werden, die seit Jahr-„hunderten Werke der Weisheit unserer Vä-„ter waren, unter deren Schutz die deutsche „Nation sich auf eine biedere, rühmliche Weise „in sehr oft glücklichen und mehreren glän-„zenden Zeiträumen auszeichnete?" — so fragte, als die ehrwürdige Reichsverfassung und das erhabene Verhältniß eines deutschen Reichsfürsten einigen Reichsgliedern zu enge zu werden begann, am 8ten November 1805 Deutschlands erster Churfürst seine Reichsmitstände: „Schmerzlich ist dieser Gedanken für be-„sorgte, gutgesinnte Gemüther" — fügte er im Gefühl des deutschen Mannes hinzu. Was Dalberg fürchtete, ist nur zu früh erfolgt — jene Werke der Weisheit unsrer Väter sind nicht mehr!

Die, diesen zum Herzen eines jeden Deutschen gesprochenen, Worten schon nach neun Monaten folgende, Auflösung der deutschen Reichsverfassung und aller, darin begründeten, Principien und Einrichtungen, deren Achtung und Ehrwürdigkeit von unsern Voreltern auf uns sich übergetragen, deren Begründung für sie Gegenstand vieljähriger anhaltender Bemühungen, Streitigkeiten und Kriege war, die Aufhebung alles dessen, was bis jetzt uns Deutschen und unserer Verfassung eigenthümlich und vor andern Nationen auszeichnend war — diese und so manche, dabei sich darstellende, Wahrnehmungen, und deren Grund, Geschichte und Folgen bietet unsrer Betrachtungen

sehr würdige Gegenstände dar; nur die, weder dem Alten unabbittlich anhängende, noch dem Neuen leichtsinnig sich in die Arme werfende, Nachwelt kann und wird über diese Momente ein ganz treffendes und erschöpfendes Urtheil fällen *).

Kein Deutscher kann indessen so tief gesunken seyn, daß er nicht gerne rückerinnernd bei Gegenständen verweilen sollte, die ihn als Jüngling, Mann und Greis in seinen heiligsten Verhältnissen beschäftigten.

Was uns Deutschen in unsrer bisherigen Verfassung so ausgezeichnet eigenthümlich, ein Meisterzug in dem Gemälde unsrer Verfassung war und uns einen Vorzug vor allen übrigen Nationen gab, das sind die bisherigen Deutschen Reichsgerichte und unter ihnen besonders das Reichs-Kammergericht — eine, durch die redlichste, wohlthätigste Politik und tiefste Weisheit gebildete, von Deutschlands Kaisern und Fürsten, so wie von jedem Deutschen für ein kostbares Kleinod unserer Verfassung und für ein heiliges Palladium der deutschen Freiheit gehaltene, Einrichtung, die neben uns kein Staat aufzuweisen vermag und deren Uebertragung auf alle Staaten Europens als die größte Wohlthat für das ganze Welt-Geschlecht längst so sehnlichst gewünscht ist. Wo ist der Deutsche, der bei einigem Nachdenken ohne Rührung von diesem ehrwürdigen Tribunal sich

*) Wer durfte sich im August 1806 dem frohen Gedanken überlassen, daß die Rheinbunds-Verfassung schon nach sieben Jahren untergegangen seyn würde!

trennen und ohne Trauer die Auflösung seines höchsten Gerichtshofes sehen kann, welcher in den dreihundert und eilf Jahren, die er in seiner gegenwärtigen permanenten Form im künftigen Monat zurücklegen wird, den festen Grundpfeiler unsrer bisherigen inneren Verfassung bildete und dessen Einwirkung auf alle, dem Deutschen theure und wichtige, Verhältnisse unbeschreiblich groß und Seegensreich war?

Der Character dieses Tribunals ist in der ganzen langen Periode seiner Existenz sich im Allgemeinen durchaus gleich geblieben. Deutsche Redlichkeit, unerschütterliche Partheilosigkeit, grade, durchgehende Gerechtigkeitspflege, gleiches Richtergefühl für die Rechte des Pallastes und die der niedrigsten Hütte, treue, geistvolle Handhabung der Gesetze, Unabhängigkeit des Richterspruchs von allen Nebenrücksichten und von jedem äussern Einfluß; hohe Reife und Gründlichkeit der Ansichten — dieses bildet die Grundzüge des mehr als dreihundertjährigen Characters dieses allerhöchsten Gerichtshofs.

Mögen immer unter den vielen Mitgliedern desselben zuweilen Männer gewesen seyn, deren Kopf oder Herz ihnen den Zugang zu so erhabenen Richterstühlen hätte verschließen sollen; ihre Anzahl ist in Vergleichung mit der großen Menge trefflicher, hochgeachteter Männer, die dies Gericht zu Mitgliedern hatte, sehr unbedeutend und unbemerklich, so geringe, wie wohl bei keinem Gerichtshofe Europens. Dagegen hat gewiß kein Tribunal so viele, so vorzügliche und dafür so allgemein

geachtete Männer unter seinen Mitgliedern gezählt, als das Reichs-Kammergericht, welches von seinem Anfange an bis zu seiner Auflösung das Aggregat redlicher, erfahrner und auserlesener Rechtsgelehrte, die Auswahl hervorragender bisheriger Territorialdiener und die Pflanzschule ausgezeichneter Minister war. Vorzüglich war dies der Fall in dem ersten und letzten Drittel seiner Existenz, welche in Rücksicht auf die Thätigkeit des Gerichts und auf die Güte seiner Rechtssprüche mit Recht die goldene Zeit dieses Tribunals genannt werden können — Perioden, deren Aehnlichkeit fast alle Verhältnisse des Gerichts und auch den Umstand ergreift, daß der Gerichtsscepter während der Dauer des Tribunals nicht in würdigeren und kraftvolleren Händen war, als in denen des ersten und des letzten Kammerrichters — in denen eines Eitels Friedrich von Hohenzollern und eines Heinrichs von Reigersberg.

Es ist hier nicht der Ort, die wohlthätigen Einwirkungen, welche das Reichskammergericht auf alle, für Deutschland und den Deutschen wichtigen, Verhältnisse durch eine Reihe von Jahrhunderten hatte, umständlich zu entwickeln; dem künftigen Geschichtschreiber mag dies überlassen bleiben. Hier mögen nur einige Grundzüge, als Puncte der Reminiscenz genügen.

Durchgreifend und wohlthätig waren diese Wirkungen auf alle, uns theuren und wichtigen, Verhältnisse, auf die Wissenschaft des Rechts, — auf die Territorial-Justizverfassung — auf die Rechte

und Freiheiten der deutschen Bürger — auf die Unabhängigkeit und Rechte der deutschen Fürsten und den Flor ihrer Häuser — auf den Wohlstand und die innere Ruhe ihrer Staaten und auf die Cultur aller Wissenschaften.

Die Wissenschaft des Rechts ist durch die zum Theil vorzüglichen Schriften der Mitglieder und Angehörigen des Reichs-Kammergerichts sehr gepflegt; die wichtigsten und unangebautesten Gegenstände aller Zweige des Rechts erhielten in diesem Tribunale die, ihm eigenthümliche, genaue und vielseitige Prüfung ausgezeichneter und geübter Rechtsgelehrte, welche theoretische Gründlichkeit mit hoher practischer Reife vereinigten. Die, in öffentlichen Schriften bekannt gemachten, Resultate dieser Prüfung haben sehr viel zur Aufklärung der Wissenschaft beigetragen, sie haben manchen irrigen Grundsatz vertrieben, so viele bessere und geläuterte Principien aufgestellt und werden in ihrem Werth noch lange sich erhalten. Eine sehr ergiebige Ausbeute für fast alle Zweige des Rechts ruhet leider noch in den Senats-Protocollen. Eben so unmittelbar, als die schriftstellerische, war die Ausbildung, welche die Rechtswissenschaft durch diejenigen erhielt, die zur Erlernung des Reichs-Processes am Sitze dieses Reichsgerichts sich aufhielten, indem sie die Grundsätze der Rechtsverwaltung und der Praxis, in welche sie zu einer Zeit, in welcher letztre den Academien noch fremd war, dort eingeweihet waren, in allen Territorien Deutschlands verbreiteten und sie in die, sie daselbst aufnehmenden, Ver-

hältnisse übertrugen. So vollendeten in den letzten drei Jahrhunderten die ausgezeichnetsten, Rechtsgelehrte und Staatsdiener fast aller deutschen Staaten ihre Bildung in Speier oder in Wezlar.

Noch eingreifender sind die Wirkungen, welche das Reichskammergericht auf die Territorial-Justizverfassung und Gerechtigkeitspflege hatte. Dies Reichsgericht ist der älteste permanente Gerichtshof in Europa und insonderheit in Deutschland, dessen einzelne Territorien erst in den beiden letzten Jahrhunderten stehende Gerichtshöfe erhielten. Hierbei gab das Reichs-Kammergericht das Vorbild; nach ihm, nach seiner Verfassung und nach seinen Gesetzen wurden auch die beständigen Territorial-Gerichtshöfe eingeführt und organisirt. So ward das Reichs-Kammergericht das Muster und Vorbild der höchsten Territorial-Gerichte, welche demselben um so leichter treu bleiben konnten und treu blieben, als im sechszehnten und siebenzehnten und selbst noch im achtzehnten Jahrhundert selten in einem Reichslande höhere Staatsdiener waren, die nicht aus der Mitte dieses Reichsgerichts auf den Territorialposten berufen oder deren Ausbildung wenigstens am Sitze des Reichs-Kammergerichts vollendet war. Die Vorschriften der Reichsgesetzgebungsmacht über Gegenstände der Justizpflege sowohl an den Reichsgerichten, als für die Territorialgerichte verdankten dazu größtentheils ihre Entstehung dem Kammergerichte und dessen dubiis cameralibus, Vorschlägen und Entwürfen.

Allein das Reichs-Kammergericht war den Reichs-

ständischen Gerichten und ihrer Rechtspflege nicht bloß als Vorbild, sondern auch als oberster Richter und gemeinschaftlicher höchster Vorgesetzter aller Territorialgerichte nützlich und wohlthätig; es war ihnen der Garant vor allen den Klippen, an welchen oft die beste abhängige Rechtspflege scheitert, der, außer jedem Sturm stehende, Steuermann, der die Territorialrechtspflege mit mächtiger, fester und kundiger Hand durch jene Klippen führte. Cabinetsjustiz, Justizverschleppung, Justizversperrung, faktisches Benehmen, und wie alle diese Feinde, Misbräuche und Verbildungen der regelmäßigen Gerechtigkeitspflege heißen mögen, sie alle fanden mit Sicherheit im Reichs-Kammergericht ihre constitutionsmäßige Zerstörung — das, durch sie bedrohete oder misleitete, Territorialgericht, so wie die, durch sie gekränkte, Parthei in ihm den Beschützer und Wiederhersteller der graden, unpartheiischen und unabhängigen Gerechtigkeitspflege *), deren Beobachtung in manchen deutschen Staaten durch Reichsgerichtliche Erkenntnisse zu einem ausdrücklichen und schriftlich abgefaßten Constitutions-Grundsatze erhoben ward. Doppelt wichtig war diese Wahrheit in jenen Zeiten, in welchen geläuterte Begriffe über die Natur des rechtsprechenden Theils der Staatsgewalt diese, in ihrem Wesen liegende, Grundwahrheiten noch nicht zur allgemeinen Ueberzeugung erhoben hatten. So entwickel-

---

*) Vergl. von Hoffmann. Große Vortheile für das Vaterland durch die Einrichtung des Kammergerichts (in dessen Rhapsodien S. 28. ff.

ten und begründeten fast zuerst die richterlichen Aussprüche des Reichskammergerichts Wahrheiten, welche gegenwärtig jeder gerechte und staatskluge Fürst als Grundmaximen seiner Verwaltung befolgt — so sicherten zu allen Zeiten die Reichsgerichtlichen Erkenntnisse und selbst schon die Furcht vor ihnen die Unabhängigkeit der Territorialrechtspflege von der regiminellen Gewalt.

Auf eben die Art wirkte das Reichs-Kammergericht wohlthätig auch auf die Rechte und Freiheiten der deutschen mittelbaren Unterthanen. Dieses Reichsgericht war bestimmt, mit gleicher Wage die Rechte des Fürsten und der Unterthanen abzuwägen und hat dieser wahrhaft großen und edlen Bestimmung sich stets würdig bezeigt. Für jede Ueberschreitung der Gränzen der landesherrlichen Gewalt, für jeden Misbrauch derselben, dem auch der beste Regent, weil er Mensch ist, ausgesetzt bleibt, für jede daraus entstehende Beugung wohlerworbener Rechte der Verfassung, der Unterthanen und des Individuums, für jede Gefahr der persönlichen, bürgerlichen, politischen oder religiösen Freiheit, für jede unrechtmäßige Gewalt — für diese und für alle andre gleichartige Uebel war das Reichs-Kammergericht das verfassungsmäßige Palladium. Mancher edler deutscher Mann, mancher brauchbarer Staatsdiener würde seinem Vaterlande, seinem Fürsten und seiner nützlichen Wirksamkeit entrissen worden seyn, hätte ihn nicht der gerechte Richtersinn des Reichs-Kammergerichts gegen Druck, Neid, Cabale und Unrecht mit starker Hand geschützt. Die Geschichte

des Vaterlandes ist nicht arm an Beispielen edler, deutscher Fürsten, welche solche Aussprüche des, auch Kraft ihrer und ihrer Ahnherrn Fürsorge bestehenden und auch ihnen mit angehörenden, Gerichtshofes mit edlem Sinn für deutsche Verfassung ehrten.

Aber das Reichs-Kammergericht war nicht bloß für die mittelbaren Reichsangehörigen wohlthätig, es war, was man den Fürsten des Reichs in der letzten Zeit so gerne verheelen mogte, — es war auch für die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Rechte der deutschen Fürsten und für den Flor ihrer Häuser nicht minder wirksam und wohlthätig. Zuerst sicherte dasselbe sie vor jeder Willkühr des Kaiserlichen Hofes, dessen System gegen die Reichsfürsten in früheren Zeiten nicht immer von der Gerechtigkeit und Billigkeit der Kaiser der letztern Jahrhunderte geleitet ward. Seit der Errichtung der Reichsgerichte wurden sie die Behörde, durch deren Organ in dieser Beziehung die Kaiserliche Macht ausgeübt ward; ein ordentlicher Gerichtshof entschied von nun an in diesen Verhältnissen — dazu ein Gerichtshof, welchen der Kaiser nicht mehr wie ehedem nach seiner Wahl, sondern die Fürsten des Reichs besetzten und durch welchen sie selbst einen großen Antheil an der obersten Reichsjustizpflege hatten. Dies war für sie ein um so größerer Gewinn, als selbst der Stellvertreter des Kaisers, das Oberhaupt dieses Gerichtshofes, aus ihrer eigenen Mitte genommen werden mußte.

Wie würde es demnächst aber wohl um so viele deutsche Fürstenhäuser und deren Flor, ja selbst um de-

ren Existenz aussehen, wenn kein Reichs-Kammergericht gewesen wäre. Bauernkriege, Faust- und Kolbenrecht und andere innere Erschütterungen würden ungezweifelt längst auch unsre Fürstenstühle ergriffen und gestürzt haben, hätte das Reichs-Kammergericht den Landfrieden nicht erhalten; die deutschen Regentenhäuser würden bei den eingetretenen Successions- Gränz- Familien- und andern Streitigkeiten, bei angefachtem Ehrgeiz eines mächtigen Nachbaren, bei dessen erwachender Vergrößerungssucht, kurz bei so mannichfaltigen Veranlassungen von, an Kraft oder Einfluß mächtigern, Mitständen unterjocht seyn, hätte es kein Reichs-Kammergericht gegeben.

So die constitutionelle Unabhängigkeit und die Existenz unsrer Fürstenhäuser gegen Kaiser, Mitfürsten und Unterthanen schützend, erhielt das Reichs-Kammergericht auch den innern Flor und Wohlstand derselben aufrecht. Wo fand der Landesnachfolger, wo fanden die Agnaten besser als hier, ein sicheres Palladium gegen die Zerrüttungen und vertilgenden Folgen der Verschwendung und üblen Staatswirthschaft leichtsinniger oder misgeleiteter Regenten? was sicherte sie stärker, als das Reichs-Kammergericht und seine oberstrichterlichen Inhibitor- und Cassator-Decrete, seine Kaiserlichen Commissionen und Erkenntnisse, ja schon die Furcht vor denselben, gegen Veräußerungen, Verschuldungen und andre Dilapidationen des Staats- und Hausvermögens? Auf der andern Seite aber beförderte das Reichs-Kammergericht den nützlichen oder nothwendigen Credit der Fürstlichen

Häuser durch die Bestätigung redlicher Schulddocumente, und durch die Gewißheit, die es dem Gläubiger gewährte, seine Befriedigung zu erhalten und entweder nicht mit den, den üblen Staatshaushalt fördernden, Gläubigern in die nämliche Kathegorie gesetzt oder ganz oder zum Theil um die Hypothek gebracht zu werden, so wie endlich auch durch die constitutionsmäßige Sicherheit, die es der unabhängigen Existenz der Landstände und ihrer Rechte gewährte, auf denen ein so vorzüglicher Theil des Lands-Credits beruhet, welcher wiederum einzig von der Festheit, Unveränderlichkeit und Unverletzbarkeit der Landstände und ihrer Rechte abhängt, weil precäre und stündlich amovible Landstände selbst keinen Credit haben, ihn also auch andern nicht verschaffen können.

Auch dem sterbenden Regenten war dies oberste Reichstribunal der sichere und beruhigende Bürge für die Fortdauer des, von ihm gestifteten, Guten, weil die obervormundschaftliche Aufsicht des Gerichtshofs es auch während der Minderjährigkeit des Nachfolgers beschützte.

Es ist wohl begreiflich, daß das Reichs-Kammergericht schon durch dies alles sehr wohlthätig auf den Flor und den Wohlstand der deutschen Staaten wirkte, allein noch in andern Rücksichten ward es auch für diesen Gesichtspunct wichtig und nützlich. Gewalt, Faustrecht, Bedrückung und Unsicherheit waren die Grundzüge des Zustandes, worin Deutschland sich befand, als das Reichs-Kammergericht errichtet ward. Zur Abstellung dieser Uebel ward dieser oberste Reichsjustizhof niedergesetzt; einen ewigen innern Frieden in Deutschland sollte

der-

selbe handhaben, hat ihn gehandhabt und würde ihn noch kräftiger gehandhabt haben, hätten nicht Verhältnisse deren Wegräumung außer seiner Macht lagen, ihm so oft Hindernisse in den Weg gelegt; historisch gewiß ist es aber demungeachtet, daß das Reichs-Kammergericht an der Wiederherstellung und Erhaltung der innern Ruhe in Deutschland einen sehr wesentlichen Antheil hatte. So manche deutsche Staaten verdanken überdem eine vollständige, künftigen Streitigkeiten vorbeugende, Constitutions-Acte oder wenigstens die Feststellung durchgreifender Verhältnisse und die daraus entstandene wohlthätige Bestimmtheit der Verfassung der oberrichterlichen Vorschrift oder Einschreitung der Reichsgerichte.

Wie manche Hindernisse, welche üble Finanzspeculationen, Gewinnsucht und schlechte Diener einer guten Staatswirthschaft, dem Handel, den Gewerben entgegen zu legen versuchten, hat der Arm dieses Gerichtshofes abgewandt. War das Reichs-Kammergericht gleich auf der einen Seite das constitutionsmäßige Hinderniß gegen jede Ueberschreitung der landesherrlichen Macht; so fand dagegen der, innerhalb den letztren handelnde, Fürst in ihm den sichersten Schutz, indem die Urtelssprüche solchen Handlungen das Siegel der Recht- und Verfassungsmäßigkeit aufdrückten, sie gegen Zweifel und Klagen schützten. Das Reichs-Kammergericht war hiernach keinem Fürsten ein Hinderniß gut zu regiren, es hinderte ihn nur, sein Regenten Amt schlecht zu verwalten;

es erfüllte also für den ganzen Umfang der Regierungs-gewalt den Zweck, den vorzügliche deutsche Fürsten, für einzelne Theile derselben z. B. gegen Veräußerungen oder Verschuldung des Staatsvermögens durch besondere Hausgesetze zu erreichen suchten.

Der Nutzen endlich, welchen das Reichs-Kammergericht für alle Zweige des menschlichen Wissens gehabt hat, geht aus der bisherigen Skizze von selbst für denjenigen hervor, der weiß, daß Wissenschaften nur unter der Pflege der Ruhe des Staats und im vollen ungestörten Genuße der Menschen- und Bürgerrechte, der Denkfreiheit und der persönlichen Freiheit gedeihen können und allenthalben nur gediehen sind.

Alle diese Züge finden in der Geschichte des großen deutschen Vaterlandes und seines höchsten und obersten Gerichtshofes mehrfältige Bestätigungen.

So war also das Reichskammergericht in fünf Jahrhunderten für uns Deutsche, das, die Ausbildung des Rechts erweiternde, in den einzelnen deutschen Staaten eine gute Justiz-Verwaltung, Ruhe und Sicherheit begründende, bestätigende und erhaltende, die Rechte und die Freiheiten der mittelbaren Unterthanen, so wie die der deutschen Fürsten und den Flor ihrer Häuser schützende und sichernde, für alle Zwecke des menschlichen Wissens nützliche, mithin gewiß ehrwürdige und des eh-

renden und dankbaren Andenkens der Nachwelt würdige, Tribunal.

Alle Klagen über dasselbe greifen die Treue dieses Gemäldes nicht an; sie betreffen theils Gegenstände, welche nicht im Gerichte, sondern entweder in der Staatsverfassung oder in der Nichtbeobachtung derselben lagen, in beiden Fällen aber dem Gerichtshofe nicht zur Last fallen, theils aber einzelne, auch von der vollkommensten menschlichen Einrichtung unzertrennbare, Fälle. So fällt unter andern der Vorwurf der Schwierigkeit der Execution seiner Erkenntnisse nicht auf das Gericht. Alle die Vorwürfe würden überdem nicht Statt finden, wenn Kaiser und Reich, diesem höchsten Reichsgerichte in dem letzten Jahrhundert die Aufmerksamkeit, Theilnahme und Fürsorge geschenkt hätten, welche sie in frühern Zeiten für dasselbe hatten, wenn insonderheit die Visitationen wieder hergestellt wären und wenn überhaupt nur ein unbedeutender Theil derjenigen Aufmerksamkeit, welche Deutschlands Fürsten für ihre Territorial-Rechtspflege haben, diesem obersten Gerichtshofe gewidmet und dadurch ein vollkommneres Verhältniß zu den Zeitbedürfnissen aufrecht erhalten wäre!

Bei der gegenwärtigen Auflösung dieses Reichsgerichts kann jeder Deutsche keinen angelegentlicheren Wunsch, als den haben: möge Deutschlands neue Verfassung entweder für alle Generationen so gesichert und vollkommen begründet weren, daß Deutschland, welches doch auch nach

der Trennung seiner Staatenmässen, unser aller gemeinsames Vaterland bleibt und ewig bleiben wird, keines solchen Gerichtshofes bedarf oder möge diese neue Verfassung ein vollständiges Surrogat des Reichs-Kammergerichts aufstellen!

IX.

Ueber die

Occupatio bellica

in besonderer Beziehung

auf

ausstehende Kapitalien.

§. 1.

I. Die occupatio bellica überträgt das Eigenthum des eroberten Gegenstandes.

1) Nach dem Völkerrecht.

Das Eroberungsrecht enthält nach den Grundsätzen des Völkerrechts einen gesetzmäßigen Titel, vermöge dessen der eroberte Gegenstand in des Eroberers Eigenthum übergeht (1).

Dies ist die Wirkung der völkerrechtlichen Befugniß, dem Feinde alle Mittel zur Fortsetzung des Kriegs zu entziehen. Eigenthum und Anerkennung und Achtung desselben setzt überdem denjenigen Zustand voraus, welchen der Krieg unter den kriegführenden Völkern aufhebt (2).

(1) *Grotius* im *Jure Belli et Pacis* Lib. III. C. VI. §. 2. ff. *de Pufendorff* de *Jure Naturae et Gentium*, Lib. IV. c. VI. §. 14. *Vattel Droit des Gens.* Liv. III. Chap. IX. §. 161.

de Martens Précis du droit des Gens. (Edit. de 1801) §. 279. Schon Aristoteles sagte: (Polit. Lib. I. C. VI.) Lex velut pactum quoddam *commune* est, quod bello capta capientium sunt.

(2) *Mich. Grassi* s. *Phil. Fried. Gremp. diss. de eo, quod justum est circa recuperationem bellicam iniquae hostium occupationis et detentionis correctorem.* (Tübing. 1689) §. XIX.: Quia per statum hostilem res hostiles in eam devenerunt conditionem, ut rebus nullius in ordine ad hostem accenseantur, saltem qua effectum, quatenus ab iis manus abstinere, non magis quam ab iis, quae revera nullum dominum habent, tenetur, renunciatione quasi facta eorum jurium, quae caeteroquin status pacificus sancta habet (vergl. *Pufendorff* a. a. O. §. 14.)

§. 2.

2) Nach dem Civilrecht.

Hiermit stimmt auch das Civilrecht überein ([1]). Nach demselben wird der Begriff des Eigenthums durch den Krieg aufgehoben und tritt der Zustand der Herrenlosigkeit an seine Stelle. Das Recht der Römer rechnet daher die Sachen des Feindes zu den res nullius, und unterwirft sich dem Occupations-Rechte.

(1) §. 7. J. de rerum divisione et adquirendo rerum dominio L. 7. §. 7. D. de adquirendo rerum dominio. Auch das Kanonische — Cap. 4. seqq. caus. 33. qu. 1. — und das Deutsche Recht: Was ich meinem rechten Feinde nehme oder in einem rechten Kriege gewinne, das ist mein (Sächsisches Weichbild Glosse zu Art. II.) „Was jeder „dem Feinde in Schlachten, Stürmen oder sonst abgewinnt, „das soll einem jedem nach Kriegsrecht und Ordnung bleiben" (des heil. Römischen Reichs Reuter Bestallung

von 1570. Art. 103.) vergl. *Lauterbach* Colleg. theor. Practicum Pandectarum Lib. XLIX. Tit. XV. §. 1. ff. *Voet.* Comment. ad Pandect. Lib. XLI. Tit. I. §. 8. *Hugo Donelli* Comment. de jure civili Lib. IV. Cap. XXI. §. 2. ff. *Pufendorff* a. a. O. Lib. IV. C. VI. §. 14.

§. 3.

II. Der bisherige Eigenthümer verliert daher sein Eigenthum.

Durch die Occupatio bellica verliert daher der bisherige Eigenthümer sein Eigenthum, welches unwiederruflich und vollständig auf den Eroberer übergeht (1). Diese Uebertragung ist so unbeschränkt, daß das, überhaupt nur bei persönlichen Rechten und liegenden Gründen zuläßige, Recht des Postliminiums hier wegfällt (2). Nur zum Vortheil des erbeuteten und verkauften Sclaven bestimmt das Römische Recht ausnahmsweise, daß der Käufer ihn gegen Erstattung des Kaufgeldes dem vorigen Herrn zurückgeben soll (3).

(1) *Grotius* a. a. O. §. 7. *Vattel* a. a. O. Chap. 3. §. 196. *Joan. Tob. Richter* s. *Carol. Gottfr. Dathe* diss. *de mobilibus Privatorum rebus inter arma captis et alienatis* (Lips. 1746) §. XVII.: „Quibus consideratis — novus emtor licet pre-„tium ei a pristino domino offerratur, rem emtam resti-„tuere non tenetur. Multo minus ergo rem gratis exhi-„bere illi, qui dominium suum plane amisit, compelli po-„terit, nec licet possidens rem gratis ab hoste habeat, „cum nihil obstet, quocunque titulo eam juste acquisi-„verit."

(2) L. 28. D. de captivis et postliminio reversis. *Grotius* Lib. III. C. IX. §. 14. *Cornelii van Bynkershoeck* Quaestio-

nes juris Publici (in s. Opera omnia T. II.) Lib. I. Cap. VII. S. 171 ff. *Vattel* a. a. O. Liv. III. Chap. XIV. §. 209. *Lauterbach* a. a. O. §. 16.

(3) L. 2. 16. und 20. C. de postliminio L. 6. L. 12. §. 7. L. 19. §. 9. D. de capt. et postilim. revers. *Covarruvias* de servitute captivorum in bello (in Opuscula S. 649.) *Perez* com. ad Codicem. Lib. VIII. Tit. LI. n. 15. *Lauterbach* a. a. O. Lib. XLIX. Tit. XV. §. 8. *Bened. Carpzovii* Defi-nit. forens. Consult XXXV. def. XIX. n. 16.

§. 4.

III. Diese Grundsätze treten auch in Ansehung der ausstehenden Forderungen des Feindes ein.

Diese Grundsätze treten auch in Ansehung der, dem Feinde gehörigen, Schuldforderungen ein. Da sie zum Vermögen des Feindes gehören; so ist um so weniger ein Grund gedenkbar, der sie von dem angeführten Grundsatz ausbescheiden könnte, als grade sie ein, zur Fortsetzung des Kriegs und zur Verstärkung der feindlichen Kräfte besonders geeignetes, Mittel enthalten (1).

Eine der ersten Folgen des eingetretenen Kriegszustandes ist daher nach allgemeinem völkerrechtlichen Gebrauch die Beschlagnahme und Einziehung, aller dem Feinde gehörigen, Kapitalien (2).

(1) *Bynkershoeck* a. a. O. S. 176.: Actiones sive credita non minus jure Gentium sunt in dominio nostro, quam alia bona, eccur igitur in his jus belli non sequamur? *Christ.*

Wolff institutiones juris Gent. §. 1198.: res hostiles mobiles in territorio suo cum capere liceat, confiscare licet ac prohibere debitoribus hostium, civibus suis, ne creditoribus, durante bello, debitum solvant, immo imperare, ut die salutionis veniente, sibi solvant. *Vattel droit des gens* Liv. III. Chap. V. §. 77.: La guerre nous donne sur les sommes d'argent, que des nations neutres pourroient devoir à notre ennemi, les mêmes droits qu'elle peut nous donner sus ses autres biens.

(2) *Cornelii van Bynkershoeck Quaestiones juris publici* (in Opera omnia T. II.) Lib. I. C. VII. S. 175 ff.: solet praeterea in singulis fere belli indictionibus constitui, ut bona hostium tam apud nos reperta, quam capta bello publicentur — et videtur esse *jus commune*, ut actiones publicentur, ex eadem nempe ratione, quam corporalia quaelibet. Actiones utique sive credita non minus jure gentium sunt in dominio nostro, quam alia bona, eccur in his jus belli non sequamur. Vergl. die, vom Advocaten Pichon in Paris, daselbst vom Jahr 1809 herausgegebene, Proceßschrift: *Examen de la nature et des effets du sequestre et de la confiscation des Propriétés ennemies pendant la guerre, appliqué au procès subsistant entre Mr. le Senateur Le Couteulx de Canteleu et la Banque établie à Madrid sous le nom de Banque de St. Charles (à Paris* 1809. 47 S. 4.)

§. 5.

Auch in Ansehung der, solchergestalt in Beschlag genommenen, Kapitalien hat die occupatio bellica die Wirkung, daß sie das Eigenthum derselben auf den Occupanten überträgt. Er ist daher berechtigt, das Kapital vom Schuldner einzuziehen und dieser befugt, das Kapital mit der Wirkung der vollen Befreiung vom Schuld-

Verhältnisse dem Eroberer auszuzahlen. Es würde unverkennbar ein greller Widerspruch seyn, zu behaupten, das Eroberungsrecht übertrage zwar das Eigenthum, aber nicht die Befugniß, das Eigenthumsrecht geltend zu machen (¹).

Der Schuldner zahlt das Kapital demjenigen, der nach den Grundsätzen sowohl des Völkerrechts, als des Privatrechts uneingeschränkter und unwiederruflicher Eigenthümer des Kapitals, mithin sein Gläubiger, geworden ist. So wie in allen andern Fällen demjenigen, der den Titel der occupatio bellica für sich hat, Zahlungen von Schuldner mit der Wirkung der Befreiung geleistet werden können (²); so hat die Auszahlung des, vermöge Eroberungsrechts auf den Feind übergegangenen, Kapitals eben diese Wirkung (³). Die Geschichte lehrt, daß fast jeder Krieg von der Einziehung der feindlichen Kapitalien begleitet war, allein noch hat sie kein Beispiel aufzuweisen, daß der Schuldner, der im guten Glauben das Kapital dem Sieger zahlte, dasselbe nachher dem ersten Gläubiger abermals hätte zahlen müssen. Dies hat zu allen Zeiten dem Rechtsgefühl so sehr widerstritten, daß zur vollen Sicherung unschuldiger Debitoren mehrere Friedensschlüsse die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Zahlung solcher Kapitalien vom wiederhergestellten, vormaligen Gläubiger anerkannt werde (⁴).

Sollte hier eine abermalige Zahlung Statt finden können; so würden, mit eben dem Recht, eroberte und ver-

äußerte Mobilien dem Käufer wieder abgenommen, und gezahlte Zinsen, Steuern und Pachtgelder nochmals gefordert werden können, welches alles Fälle ohne Vorgang in der Geschichte und ohne Belege in den Gesetzbüchern seyn würden.

(1) *Titius* jus privat. Lib. X. C. XV. §, 24. *Joan. Tob. Richter s. Caroli Gottfr. Dathe* diss. *de mobilibus privatorum rebus inter arma captis et alienatis* (Lips. 1746) §. XIX.: Quodsi belli tempestate creditori chirographum aut cambium legitime eripuerit miles, summam debitae quantitatis exigere, remittere aut alteri jure cedere eum posse cum Titio mihi persuasum habere non dubito. Nam belli tempore cum res et jura amitti vix probatione exigit, jure ergo suo, quod in debitorem competit, creditor statim excidit, belli autem Lege id merito sibi asserit miles, hinc et utendi eodem et de aequisito nomine ex arbitrio disponendi consequitur facultatem *J. F. L. Schrodt Systema Juris Gentium* (Bambergae 1780) P. III. Cap. IV. §. 39.: Quia et finibus belli et victoriae naturalibus omnino consentaneum est, ut per victoriam adquirantur universim jura civitatis victae privata. Jam vero sub universitate bonorum comprehenduntur nomina et actiones, proinde sequitur, in victorem transire quoque nomina et actiones, quae civitati victae dantur eo effectu, ut 1) victor ea exigere et ad solvendum compellere debitores, qui solvendo liberantur, sed et 2) remittere possit debitoribus id, quod civitati bello subjectae debent.

(2) Z. B. Pachtgelder *Casp. Ziegler* de Juribus Majestaticis Lib. I. C. XXXIII. §. ult. und *Augustin. Leyser* Meditationes ad Pandectas spec. 659. medit. 16; Kaufgelder: Kleins Annalen der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit Band II. S. 218 ff. Merkel Commentar zum Preußischen allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. IX, §. 199.

(3) *Bynkershoeck* a. a. O. S. 177.: Si (occupans) exegerit, (quod hosti suo debetur), *recte solutum est;* si non exegerit, pace facta, reviviscit jus pristinum creditoris. Nomina igitur non exacta tempore belli quodammodo intermori videntur, sed per pacem, genere quodam postliminii, ad pristinum dominum reverti. *Secundum haec inter Gentes fere convenit, ut, nominibus bello publicatis, pace deinde facta, exacta censeantur periisse et maneant exstincta,* non autem exacta reviviscant et restituantur veris creditoribus. Bynkershoeck beruft sich hierbei auf eine Entscheidung in den *Consilia Holland.* T. I. Consit. 297, die ich nicht habe erhalten können.

(4) Z. B. der, zwischen Dännemark und England am 31. Jul. 1667 geschlossene, Friedenstractat §. 5., der Friedensschluß zwischen Spanien und England v. 21sten September, der Friedensschluß zwischen Frankreich und Spanien vom 17. September 1678. §. 22. Zu den, von Bynkershoeck a. a. O. S. 177. angeführten, Fällen ist noch die Bestimmung des Westphälischen Friedensschlusses hinzuzufügen, nach welcher diejenigen Schuldforderungen, welche während der Vertreibung der eigentlichen Gläubiger nicht an sie, sondern an die, durch Eroberung eingetretene, Besitzer ihrer Länder und Güter abgetragen waren, für erloschen und getilgt, und die Schuldner für befreiet erklärt wurden: redemtae cessaeque actiones abolitae atque ita annullatae sunto, ut ullum iudicium actionemque eo nomine intentare minime liceat: Osnabrücksches Friedens-Instrument Art. IV. §. 46. Münstersches Friedens-Instrument Art. V. §. 36.

§. 6.

VI. Und zwar ohne Rücksicht,

A. wo die Kapitalien stehen.

Dies Eroberungsrecht ist in Ansehung der Kapitalien nicht auf diejenigen Schuldforderungen beschränkt, welche

entweder in des Feindes oder in des Occupanten eigenem Lande stehen, sondern ergreift alle Kapitalien des Feindes, ohne Rücksicht, ob sie im Lande der kriegführenden Theile oder in dem eines neutralen Staats untergebracht sind; es reicht so weit, als zu dessen Geltendmachung des Occupanten Macht reicht (1). Der Feind ist mithin befugt, die, in einem neutralen Lande stehenden, Kapitalien seines Feindes einzuziehen, wenn entweder, die Regirung dieses neutralen Landes darin willigt oder er sie aus demselben mit Gewalt hohlt. In diesem letztern Fall würde er zwar die Rechte dieser dritten Macht, allein nicht die des Feindes verletzen, als welcher nicht befugt seyn kann, von seinem Feinde die Anerkennung seines, an einem dritten Orte befindlichen, Eigenthums in einem stärkern Grade, als für den Fall zu verlangen, daß dasselbe in seinem eigenen oder in des Feindes Lande ist, indem dasselbe im erstern Fall nicht minder, als im letztern, Feindes-Eigenthum bleibt und von demselben zur Verstärkung der Mittel der Kriegsführung gebraucht werden, mithin dem Feinde nützlich und dem Occupanten nachtheilig seyn kann.

(1) *Grotius* a. a. O. Lib. III. C. IV. §. 8.: Interfici possunt (hostes) impune in solo nullius — In territorio autem pacato, quod eos interficere aut violare non licet, id jus non ex ipsorum venit persona, sed ex jure ejus, qui ibi imperium habet; nam civiles societates constituere potuerunt, in eos qui in aliquo sunt territorio nihil per vim agi, nisi judicio tentato — ubi autem judicia vigent — ibi cessat jus nocendi, quod inter hostes est introductum. C. VI. §. 26.: solet et hoc quaeri, an extra territorium utriusque partis

bellum gerentis capta fiant capientium, quod et de rebus et de personis solet in controversum vocari. Si jus solum gentium respicimus, *puto locum hic non considerari*, sicut et hostem ubique recte interfici diximus. Sed qui in eo loco imperium habet, potest lege sua prohibere, ne id fiat et si contra Legem factum sit, de eo, tamquam de delicto poscere potest, ut sibi satisfiat. Simile est quod in agro alieno capta fera dicitur capientium fieri, sed a domino agri prohiberi posse accessum. *Lauterbach Colleg. th. pr. Pand.* Lib. XLX. Tit. XV. §. 7.: Quo autem loco deprehenduntur (res hostiles) nihil interest, etiam si in territorio tertii vel confoederati. Dominus territorii prohibere potest, ne quid hostile ibi fiat et si contra hanc prohibitionem aliquod factum sit, de eo tamquam de delicto poscere potest, ut sibi satisfiat. Caeterum captum capientis fit, quia prohibitio conditionem rei hostilis non mutat. Adam Fried. Glafey Recht der Vernunft (Frankf. u. Leipzig 1732) Kap. IV. §. 137. S. 798: „Unter denen feindlichen Sachen versteht man nicht nur diejenigen, so wirklich in Feindes Landen sich befinden, sondern „auch diejenigen, welche anderswo anzutreffen und dem Feinde „entweder zugehören oder doch zugeführt werden sollen." *Vattel droit des gens* Livre III. Chap. V. §. 74.: Les choses appartenantes à l'ennemi demeurent telles, en quelque lieu qu'elles se trouvent und §. 77. La guerre nous donne sur les sommes d'argent, que des nations neutres pourroient devoir à notre ennemi, les mêmes droits qu'elle peut nous donner sur ses autres biens. Vergl. auch *Titius* jus privatum Lib. X. Csp. XV. §. 25.

§. 7.

Wenn daher mehrere völkerrechtliche Schriftsteller die Frage: ob die occupatio bellica auch auf die, in einem dritten Staate befindlichen, Sachen des Feindes ausgeübt

übt werden könne? verneinend beantworteten; so bezieht, wie sie selbst anerkennen, ihre Meinung sich nicht auf das Verhältniß des Feindes zum Feinde, sondern auf das des Occupanten zum dritten Staate, sie erklärt mithin eine solche Occupation nicht für eine Verletzung des Rechts des Feindes, sondern nur für die der Territorialrechte der dritten Macht ([1]). Es leuchtet diesemnach von selbst ein, daß diese Meinung nicht auf das erste dieser beiden Verhältnisse übertragen werden kann.

(1) *Grotius* und *Lauterbach* in der, §. VI. Anm. 1. angeführten, Stelle. *Henr. Cocceii* im Commentar zu *Grotius* L. III. Cap. VI. §. 26. Anmerk. 8.: Vera ratio cur res hostilis capi in terra media non possit haec est, quod bellum gerentes in terris mediorum privati sint et imperio ac judicio pacati subsint indeque nihil vi agere possint — Dominus igitur territorii de violata jurisdictione queri et injuriam sibi hoc actu illatam bello vindicare potest. *Wolff jus gentium* §. 833.: Qui enim bello sese non immiscuit, in eum quoque belligerentibus jus nullum competit, consequenter in territorio pacato jure belli jus nullum sibi arrogare potest. *Henr. Boecler* s. *Joan. Fried. Fleischmann diss. de acquisitione bellica* (Argentorati 1712.) §. 9. Quoniam jus infestandi hostes circumscribitur et limitibus quibusdam includitur per imperium domini regionis pacatae, licebit igitur hosti offensas suas exsequi in solo proprio, in solo hostili, in solo nullius, non in loco tertii. Habent enim gentes in suis territoriis illibatam et inviolabilem Majestatem. Quodsi autem de facto captus fuerit in regione pacata, alter quidem qui cepit violatae jurisdictionis reus est, ipse autem nihil habet, de quo queratur. *Joan. Tob. Richter diss. de mobilibus privatorum rebus inter arma captis* §. V.: Quis igitur quaedam ex rebus hostium, quae apud amicas detinentur, juste statuet belligerentem aut

ejus milites adquirere posse? cum ne quidem territorium ingredi inter licita referatur. *Wilh. Strecker* s. *Christ. Christoph Thilo. diss. de modo adquirendi per occupationem bellicam deque eo, quod circa eum justum est* (Erford. 1762) §. XIV.: An vero res hostiles in territorio amici existentes occupari possint? difficilior inspectio est. Videtur primo intuitu res simpliciter affirmanda. Cur enim non permissum esset, res hostiles capere, cum omne quod hostium est, jure belli victori cedit? Verum cum talis occupatio sine violatione territorii amici fieri non possit, facile patet, quaestionem abscisse adfirmari non posse. In praxi fere potentia domini territorii, qua injuriam et violentiam territorii ulcisci potest, quaestionem decidit. *Joan. Fried. Baudes diss. observationes ex jure Romano Germanico ad occupationem bellicam rerum mobilium potissimum pertinentes* (Altorfii 1764) §. XII. Vera igitur ratio, cur res hostiles capi in terra media non possint, est ea finium Gentis pacificae, uti et jurisdictionis ac superioritatis territorialis, quam omnes sibi populi invicem concedunt, inviolabilitas, quam vero is laederet, qui in Gentes liberae fines — armata manu intrat. Vergl. *Joan. Strauchii diss. de imperio Maris* (Jenae 1674) Cap. VI. §. 9. Nach diesen Grundsätzen antwortete im Namen Spaniens der Graf Mezzabarba dem, im Jahr 1689 im neutralen Herzogthum Mantua gefangenen und deshalb Beschwerde führenden, Französischen Abt von Crossi: Nobis aliud est quaerere, quid in hostem liceat, cujus statum hostilem animumque non mutet solum; aliud, an facto hujusmodi in pacato territorio violetur jurisdictio. Vergl. *Joan. Nic. Hertii* diss. de Lytro, von Ranzion (Giessae 1686 und in s. Comment. et opuscula Vol. I. (1716) diss. IV.) Sect. II. §. XX., welcher hinzufügt: Hoc, uti citra controversiam est affirmandum, ita capto, velut tertio, ad excipiendum prodesse nequit, cum in summi Imperantis sit arbitrio, injuriam illam negligere, an vindicare velit.

§. 8.

B. Ob der Occupant auch das Schulddocument mit erobert hat.

Diese Kraft und Wirkung des Erwerbes eines feindlichen Kapitals kann dadurch nicht gemindert werden, daß der Occupent das, über das Kapilal ausgefertigte, Schulddocument nicht mit erobert und dem Schuldner bei der Zahlung zurückgegeben hat. Er wird vielmehr Eigenthümer des Kapitals und befreiet durch dessen Einziehung den Schuldner, auch dann, wenn die Schuld-Verschreibung in den Händen des ursprünglichen Gläubigers geblieben ist.

Denn die Schuldforderung haftet nicht auf dem Schulddocument, letztres ist nicht das Subject der Forderung und des Rechts, die Forderung einzufordern, sondern nur das Mittel, letztre zu beweisen; auch ohne Schulddocument kann eine Schuld entstehen und fortdauern ([1]). So wenig der Feind die ausstehenden Forderungen seines Feindes schon deshalb und ohne wirkliche Einziehung derselben Kraft Eroberungsrechts erworben hat, weil die darüber vorhandenen Schuldverschreibungen in seine Hände fielen ([2]), so wenig kann der ursprüngliche Gläubiger an seinen, vom Feinde erhobenen, Kapitalien sein Eigenthum dadurch erhalten haben, daß er die, darüber ausgestellten, Papiere in seinen Händen behielt. So wie der bloße Besitz der Schuldverschreibung in der Hand des Schuldners die Auflö-

sung des Schuldverhältnisses nicht begründet ([3]); so begründet auch der bloße Besitz dieses Papiers in der Hand des Gläubigers nicht die Fortdauer dieses Verhältnisses und so wenig der bloße Verlust des Schuldpapiers dem Feind die Schuldforderung entzogen haben würde, eben so wenig kann der todte Besitz desselben, ihm diese Forderung erhalten. Es kommt vielmehr auf den Besitz oder Nichtbesitz des Schuld-Instruments überall nicht, sondern lediglich und allein darauf an, ob der Feind das Kapital eingezogen und dadurch erworben hat.

(1) *L. 4. D. de pignoribus:* Fiunt enim de his scripturae, ut quod actum est, per eas facilius probari poterit et sine his autem valet, quod actum est, si habent probationem. Vergl. auch die folgende Anmerkung.

(2) *Wolffg. Adam Lauterbach Collegium theoretico-practicum Paudectarum* Lib. XLIX. Tit. XV. §. 5. Hostis, si chirographum occupaverit, eo ipso occupanti debitum non adquiritur et jus exigendi debitum hoc in casu non censetur occupatum, dum aliud est, chirographum et aliud jus exigendi, quod non continetur in chirographo, sed hoc tantum probationis gratia detur, sine quo etiam valet, quod agitur, alias debitor, eo cancellato, non posset amplius conveniri.

(3) Sola possessio chirographi non inducit, solutionem esse factam: *Müller ad Struvii Syntagma juris civilis*, Exercit. XLVII. §. 76.

§. 9.

Ganz besonders treten diese Grundsätze bei den ausstehenden Forderungen eines eroberten Staats ein.

Denn die Staats-Kapitalien gehören dem Staate und sind ein Theil des Staats-Vermögens, sie haften auf dem erstern und gehen mit demselben auf den Eroberer über. Wer würde behaupten, der Feind habe des Feindes Land deshalb nicht occupirt, weil die, darüber vorhandenen, Lehn- und Kaufbriefe nicht in seine Hände gekommen? Und doch müßte derjenige diesen Satz zugeben, der behaupten wollte, die Nicht-Occupation des Schulddocuments hindere die Occupation der eingezogenen Schuld, ja er müßte selbst den Satz zugeben, daß ein Staat schon durch die bloße Erbeutung der Lehn- oder Kaufbriefe und des Friedens-Instruments, wodurch der Feind ihn vormals erworben, erobert würde.

Die occupatio bellica eines Staats-Activums wird vielmehr schon durch die Eroberung des Staats, zu dessen Vermögen es gehört, begründet und durch die Einziehung vollendet (1).

(1) *Pufendorff* Droit des gens Liv. VIII. Chap. VI. §. 19. (édit. de Barbeyrac). *Burlamaqui* Droit des gens T. VIII. S. 109. *Lauterbach* Colleg. th. pract. Pand. a. a. O. §. 5.: Universitate, cui jus debitum exigendi, capta etc. *Schrodt systema juris gentium* a. a. O. §. 38.: similiter intelligimus, victorem qui imperium occupavit, adquirere quoque accessiones et quidquid ad illa jura illius populi pertinet §. 39. Quia et — nomina et actiones (s. oben §. V. Anmerk. 1) Vergl. *Grotii* Jus belli et pacis Lib. III. C. 8. §. 1. und 4. Beiläufig bemerke ich, daß der, hierbei gewöhnlich angeführte, Fall der Schuld Thessaliens an Theben (*Grotius* Lib. III. Cap. VIII. §. 4. n. 2.) nach der, für mich jedoch nicht hinrei-

chend begründeten, Meinung neuerer Gelehrten z. B. *Sainte Croix* des anciens Gouvernemens fédératifs (à Paris An 7.) S. 52. Anmerk. 4. uud *Fried. Wilhelm. Tittmann* Preisschrift über den Bund der Amphyktionen (Berlin 1812) Kap. V. §. 8. S. 135 nur fingirt seyn soll.

X.

Miscellen.

I.

Circular-Rescript des Königl. Französischen Marine-Ministers an die See-Präfecten über die Verhältnisse der Kapitains der Handlungs-Schiffe zu den Consuls d. d. Paris den 3. December 1814.

A Paris le 3. Decembre 1814.

Monsieur le Préfect, je suis informé que quelques Capitaines des bâtimens du commerce ont négligé ou refusé de se présenter au Consul de France, à leur arrivée dans un port étranger, et qu'ils en sont partis sans le prévenir de leur départ.

Cette conduite est non-seulement en opposition avec les lois, mais elle compromet les intérêts des Armateurs et peut faire suspectes les Capitaines de vouloir celer l'irrégularité de leurs opérations.

Les Capitaines et les Armateurs ne peuvent ignorer que les Consuls sont institués pour protéger le commerce français dans les pays étrangers;

et, avant leur création par le Gouvernement, les négocians et les navigateurs en nommaient eux-mêmes, tant ils avaient reconnu l'utilité de ces fonctions.

N'est-ce pas, en effet, dans l'intérêt du commerce, que les Capitaines sont assujettis, par les lois, et notamment par l'ordonnnance du 3. Mars 1781, à presenter au Consul de la nation leur congé ou passe-port, leur rôle d'équipage, leur patente de santé, le manifeste ou état exact des marchandises composant leur chargement, et, à lui faire le rapport des événemens de leur navigation?

Ces renseignemens sont nécessaires aux Consuls, pour faire reconnaître le bâtiment comme français, pour lui faire obtenir l'admission dans le port étranger où il a abordé, pour lui éviter la quarantaine, si sa patente est nette; enfin, pour lui donner les informations politiques et commerciales qui peuvent influer sur le succès de ses opérations.

C'est dans la même vu que l'ordonnance du 31. Octobre 1784 charge les Consuls de procéder à la recherche des déserteurs du bâtiment; de procurer aux Capitaines d'autres marins en remplacement etc. et que les Consuls sont investis de l'autorité administrative et judiciaire, afin de procurer aux navigateurs français tous les moyens de protection, et juger leurs différens.

Avant leur départ du port étranger, les Capi-

taines doivent en prévenir le Consul, en obtenir un certificat qui constate leur arrivée, la durée de leur relâche, la nature de leur chargement et l'époque de leur départ; enfin, se munir d'une patente de santé, et remettre au Consul un état exact de leur chargement; ces obligations sont en partie prescrites aussi aux Capitaines par le Code de commerce (articles 234, 244 et 245).

Il importe donc qne ces dispositions soient observées, puisqu'il en résulte, pour le commerce, une garantie de la conduite des Capitaines, et un moyen de contrôler et de vérifier leurs comptes et leurs opérations.

Enfin il est de l'intérêt général que des gens sans aveu, des fraudeurs ne compromettent point, chez l'étranger, le nom et le pavillon français, ainsi que le crédit de nos négocians, et la bonne-foi qu'ils doivent apporter dans la gestion de leurs affaires.

Vous voudrez bien, en conséquence, rappeler aux Armateurs, qu'ils doivent, dans les instructions qu'ils donnent a leurs Capitaines leur prescrire de se présenter aux Consuls de la nation, dans les ports étrangers où ils aborderont; de remplir envers eux les devoirs qui leur sont imposés par les lois, et d'avoir pour eux la déférence duë au caractère dont ils sont revêtus.

En adressant une copie de la présente dépêche aux Administrateurs de la marine dans les ports

de votre arrondissement, vous leur prescrirez de vous faire connaître ceux des Capitaines qui, à leur retour d'un port étranger, n'auraient pu justifier qu'ils ont satisfait à tout ce qui leur était prescrit envers l'autorité consulaire; et, sur le compte, que vous m'en rendrez, j'ordonnerai la suspension temporaire de leur commandement; ou, selon qu'il y aura lieu, il sera prononcé contre eux telle autre punition qu'il appartiendra. Les Consuls devront, de leur côté, me désigner les Capitaines qui se rendraient coupables de désobéissance.

Recevez, Monsieur le Préfect, l'assurance de ma considération distinguée

Le Ministre d'etat chargé (par intérim) du porte-feuille de la marine,

Signé Ferrand.

II.

Gränzen des Repressalienrechts.

Nachstehende öffentliche Bekanntmachung des Königl. Preußischen Civil-Gouverneurs im Militair-Gouvernement zwischen der Elbe und der Weser, des Geheimen Staatsraths von Klewitz, ist wegen der, darin ausgesprochenen, humanen und treflichen Grundsätze der Preußischen Staatsverwaltung über die Gränzen des

Repressalienrechts ein höchst interessanter denk- und nachahmungswürdiger Beitrag zum Volkerrecht.

Bekanntmachung.

Die von den Regirungen einiger benachbarten Länder verfügte Entfernung der in öffentlichen Diensten vorgefundenen geborenen Preußen, hat bei den, in den diesseitigen Provinzen angestellten, Ausländern die Besorgniß erweckt, daß durch ihre Entlassung diesem Verfahren begegnet werden würde. Des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht haben jedoch auf meine desfalsige Anfrage durch ein Schreiben vom 4. d. M. zu erklären geruhet:

„daß diese Sache nicht zu Repressalien geeignet „sey, da eine solche Maaßregel nur unschuldige „Opfer träfe, und es eben so sehr den Gesinnungen Sr. Majestät des Königs, als den „Grundsätzen Ihrer Regirung entgegen wäre, „Gesinnungen und Grundsätze nachzuahmen, „welche die Gerechtigkeit und Menschlichkeit verwerfe. Alle Deutschen wären durch ein gemeinsames Vaterland vereinigt, und könnten „ohne Rücksicht auf ihren Geburts-Ort Preußische Staats-Aemter erlangen, wenn sie durch „Talente und gründliche Kenntnisse tüchtig befunden würden.“

Diese hochherzigen Aeußerungen werden jede Besorgniß der oben bezeichneten Staats-Diener ihre Anstel-

lungen zu verlieren, verbannen, und ich beeile mich solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sollten aus dem hiesigen Gouvernements-Bezirk dergleichen dienstlose Offizianten bereits vorhanden seyn, so haben sie ihre Wiederanstellung oder die Bewilligung eines Wartegeldes sogleich zu erwarten, und ist dieserhalb das Nöthige bereits eingeleitet worden.

Halberstadt, den 19ten Januar 1815.

Königl. Preuß. Geheimer Staats-Rath und
Civil-Gouverneur
von Klewitz.

Fuche

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Beiträge zum Staats- und Völkerrecht

Bd.: 1

Berlin 1815

J.publ.e. 195 ex-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556599-9